

486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 18. 3. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugend- gerichtsgesetz 1988 — JGG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. U n m ü n d i g e r: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. J u g e n d l i c h e r: wer das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. J u g e n d s t r a f t a t: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. J u g e n d s t r a f s a c h e: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat.

Zweiter Abschnitt

Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen

Allgemeines

§ 2. (1) Wird einem Unmündigen oder Jugendlichen eine mit Strafe bedrohte Handlung angelastet und ist aus diesem Anlaß eine Gefährdung seiner persönlichen Entwicklung zu besorgen, so ist zu prüfen, ob familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind vom Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht, während eines gegen einen Jugendlichen anhängigen Strafverfahrens jedoch vom Strafgericht, zu treffen.

Verfahren

§ 3. Entscheidet das Strafgericht über Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, so sind die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden:

1. Dringend gebotene Maßnahmen können sogleich getroffen werden. Jedenfalls anlässlich der das Verfahren in erster Instanz erledigenden Entscheidung hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, ob die getroffene Maßnahme aufrecht bleibt, geändert oder durch andere Maßnahmen ersetzt wird.
2. Der Beschluß über eine Maßnahme ist im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden zu fassen.
3. Im Verfahren über eine Maßnahme hat auch die Staatsanwaltschaft das Recht, Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu ergreifen. Vor der Entscheidung hat das Gericht einem allenfalls bestellten Bewährungshelfer Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
4. Der Rekurs gegen einen Beschluß über eine Maßnahme kann mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist. In diesem Fall oder wenn sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben wird, entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über den Rekurs. Im übrigen entscheidet über den Rekurs gegen einen Beschluß über eine Maßnahme der für Strafsachen zuständige übergeordnete Gerichtshof.

Dritter Abschnitt

Jugendstrafrecht

Strafunmündigkeit

§ 4. (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

(2) Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Besonderheiten der Bestrafung

§ 5. Für die Ahndung von Jugendstraftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt, wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.
2. Das Höchstmaß zeitlicher Freiheitsstrafen wird bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatten, von zwanzig Jahren auf fünfzehn Jahre herabgesetzt. Bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird das Höchstmaß aller zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt. Das Mindestmaß der zeitlichen Freiheitsstrafen wird bei allen Jugendlichen auf die Hälfte herabgesetzt.
3. Das nach Tagessätzen bestimmte Höchstmaß von Geldstrafen wird bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, auf die Hälfte herabgesetzt. Bei allen Jugendlichen wird das Höchstmaß von Geldstrafen, deren Betrag oder Höchstbetrag sich jeweils für den einzelnen Fall durch das Verhältnis zur Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens ergibt, sowie das Ausmaß von Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen auf die Hälfte herabgesetzt. Eine Verfallsersatz- oder Wertersatzstrafe kann, auch wenn sie zwingend angedroht ist, bis auf das Mindestmaß der Geldstrafe herabgesetzt werden.
4. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 StGB ist nicht von den durch die Z 1 bis 3 geänderten Strafdrohungen auszugehen. Die §§ 37 Abs. 2 und 41 Abs. 2 StGB gelten nicht für Jugendstraftaten.
5. Geld- und Freiheitsstrafen können ohne Rücksicht auf die Strafdrohung und das Ausmaß der zu verhängenden Strafe unter den übrigen Voraussetzungen und Bedingungen der §§ 43 und 43 a StGB ganz oder zum Teil bedingt nachgesehen werden.
6. In gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsfolgen treten nicht ein.

Abschren von der Verfolgung

§ 6. (1) Ist eine Jugendstraftat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn angenommen wer-

den kann, daß im Fall einer Bestrafung nur auf eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe erkannt werden würde, und die Strafverfolgung nicht geboten scheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Ein Absehen von der Verfolgung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung wegen eines Vergehens abzusehen, wenn der Verdächtige zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, daß die Schuld als schwer anzusehen wäre oder besondere Gründe dafür sprechen, daß es der Strafverfolgung bedarf, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(3) Hält die Staatsanwaltschaft dafür, daß der Verdächtige über das Unrecht von Taten wie der angezeigten und deren mögliche Folgen förmlich belehrt werden soll, so hat auf ihren Antrag das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht diese Belehrung vorzunehmen. Die Belehrung obliegt jedoch der Staatsanwaltschaft, wenn die strafbare Handlung in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt und der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Sprengel eines Bezirksgerichtes hat, das seinen Sitz in derselben Gemeinde wie die Staatsanwaltschaft hat. Unterbleibt eine Belehrung, so ist der Verdächtige zu verständigen, daß von der Verfolgung abgesehen worden ist.

(4) Das Gericht hat das Verfahren in jeder Lage durch Beschluß einzustellen, wenn es der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung nach Abs. 1 oder 2 vorliegen. Der Beschluß ist im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden, im Rechtsmittelverfahren aber von dem Gericht zu fassen, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat. Der Staatsanwaltschaft steht gegen die Einstellung des Verfahrens auch dann die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu, wenn das erkennende Gericht entschieden hat. Nach Maßgabe des Abs. 3 kann das Gericht den Verdächtigen selbst belehren oder das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht um die Belehrung ersuchen.

Außergerichtlicher Tatausgleich

§ 7. (1) Die Staatsanwaltschaft kann ein Vorgehen nach § 6 davon abhängig machen, daß der Verdächtige Einsicht in das Unrecht der Tat und in die Notwendigkeit bekundet, allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe, ersuchen, den Verdächtigen über diese Möglichkeit zu belehren und ihn, wenn er damit einverstanden ist, bei seinen Bemühungen

um einen außergerichtlichen Tatausgleich anzuleiten und zu unterstützen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Entscheidung des Gerichtes nach § 6 Abs. 4 dem Sinne nach.

(4) Hat ein außergerichtlicher Tatausgleich stattgefunden, so ist § 6 Abs. 3 nicht anzuwenden.

Vorläufige Einstellung auf Probe oder gegen Auflage

§ 8. (1) Das Gericht kann das Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat für eine Probezeit von einem bis zu zwei Jahren oder unter der Bedingung der Erfüllung einer Auflage, zu der sich der Beschuldigte bereit erklärt hat, vorläufig einstellen, wenn die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre und eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. Auf allfällige Bemühungen des Beschuldigten, die Folgen der Tat auszugleichen, ist Bedacht zu nehmen. Die vorläufige Einstellung für eine Probezeit kann, soweit das erforderlich oder zweckmäßig ist, davon abhängig gemacht werden, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen nachzukommen oder sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen. Die Probezeit wird in die Verjährungszeit nicht eingerechnet.

(2) Zur Erfüllung der Auflage, die zur Bedingung der Einstellung gemacht worden ist, ist eine angemessene Frist zu setzen. Nach vollständiger Erbringung der Auflage ist mit Beschluß auszusprechen, daß das Verfahren endgültig eingestellt wird. Andernfalls ist das Verfahren fortzusetzen.

(3) Ein Beschluß nach Abs. 1 kann bis zum Schluß der Hauptverhandlung gefaßt werden. § 6 Abs. 4 zweiter Satz gilt entsprechend. Vor der Beschlußfassung ist die Staatsanwaltschaft zu hören. Vor der Erteilung von Weisungen oder Auflagen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers ist auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 9. (1) Der Beschluß, das Strafverfahren auf Probe oder gegen Auflage einzustellen, ist dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Diese sind in einfachen Worten über den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die dem Beschuldigten allenfalls auferlegten Verpflichtungen und die Gründe zu belehren, derentwegen das Verfahren fortgesetzt werden kann.

(2) Nach Rechtskraft des Beschlusses ist der Verletzte von der Einstellung des Strafverfahrens auf Probe oder gegen Auflage zu verständigen.

(3) Wird ein Antrag der Staatsanwaltschaft, das Strafverfahren auf Probe oder gegen Auflage einzustellen, abgewiesen oder wird das Verfahren nach § 10 fortgesetzt, so hat die Staatsanwaltschaft die zur Fortsetzung des Verfahrens notwendigen Anträge zu stellen.

Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Strafverfahrens

§ 10. (1) Wird der Beschuldigte wegen einer vor Ablauf der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflage begangenen strafbaren Handlung verurteilt, so hat das Gericht das Strafverfahren fortzusetzen, wenn dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Das Strafverfahren ist auch fortzusetzen, wenn der Beschuldigte während der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflage wegen einer schon vor der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens begangenen strafbaren Handlung verurteilt wird und eine Einstellung bei Kenntnis dieser Verurteilung nicht erfolgt wäre.

(2) Einem Antrag des Beschuldigten, das Strafverfahren fortzusetzen, ist jederzeit zu entsprechen.

(3) Ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren kann auch fortgesetzt werden, wenn der Beschuldigte innerhalb der Probezeit trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen eine ihm erteilte Weisung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(4) Das Strafverfahren wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer in dieser Zeit erfolgten Verurteilung kann auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Beschuldigten anhängigen Strafverfahrens fortgesetzt werden.

§ 11. (1) Mit dem Beschluß auf Fortsetzung des Verfahrens werden die erteilten Weisungen und die allfällige Bestellung eines Bewährungshelfers gegenstandslos. Die Bestimmungen über die Anordnung einer vorläufigen Bewährungshilfe bleiben unberührt.

(2) Wird das Strafverfahren nicht rechtzeitig fortgesetzt, so hat das Gericht mit Beschluß auszusprechen, daß das Verfahren endgültig eingestellt wird.

Ermahnung

§ 12. (1) Wäre über einen Rechtsbrecher wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Strafe zu verhängen, so kann sich das Gericht damit begnügen, ihm eine Ermahnung zu erteilen.

(2) Der Ausspruch, daß eine Ermahnung erteilt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Er vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z. 3 StPO).

Bedingte Verurteilung

§ 13. (1) Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe ist für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzu-

schieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuld-spruch allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Probezeit beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

(2) Die Entscheidung, daß der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben und eine Probezeit bestimmt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Sie vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z. 3 StPO).

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Verurteilung zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen eine Strafe ausgesprochen werden kann.

§ 14. Bei Entscheidungen nach den §§ 6, 7, 8 und 13 ist auch zu berücksichtigen, ob es aus besonderen Gründen der Strafverfolgung oder des Ausspruches der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Nachträglicher Strafausspruch

§ 15. (1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt, so ist die Strafe auszusprechen, wenn dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Strafe kann auch ausgesprochen werden, wenn der Rechtsbrecher innerhalb der Probezeit trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen eine ihm erteilte Weisung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 keine Strafe ausgesprochen, so hat das Gericht zu prüfen, ob bereits verfügte Maßnahmen beizubehalten und ob und welche anderen Maßnahmen zu treffen sind.

(3) Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Strafe auch noch binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesprochen werden. Daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird, hat das Gericht mit Beschluß auszusprechen.

§ 16. (1) Der nachträgliche Ausspruch der Strafe erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Über diesen Antrag entscheidet in den Fällen einer neuerlichen Verurteilung das in diesem Verfahren erkennende Gericht (§ 494 a StPO), sonst das

Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Verhandlung und das Urteil haben sich insoweit auf die Frage der Strafe und die Gründe für deren nachträglichen Ausspruch zu beschränken. Wird der Antrag abgewiesen, so kann er nur auf Grund neuer Tatsachen von neuem gestellt werden.

(2) Gegen die Abweisung des Antrages steht der Staatsanwaltschaft die Berufung zu.

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 17. (1) Hat ein wegen einer Jugendstraftat Verurteilter die Hälfte der Freiheitsstrafe, mindestens aber einen Monat, verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn insbesondere nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Vollstreckung anzunehmen ist, daß es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Verurteilten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

(2) Im übrigen gelten für die bedingte Entlassung die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und 4 StGB mit der Maßgabe, daß die mindestens zu verbüßende Strafzeit einen Monat beträgt.

Vorzeitige Beendigung der Probezeit

§ 18. Das Gericht kann die Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung aus einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach Ablauf von mindestens einem Jahr vorzeitig beenden, wenn auf Grund neuer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Vor der Beschlußfassung ist der Bewährungshelfer zu hören.

Vierter Abschnitt

Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe

Auflagen

§ 19. (1) Im Falle des § 8 können dem Beschuldigten eine oder mehrere der folgenden Auflagen erteilt werden:

1. einen auf einmal oder in Teilbeträgen zu entrichtenden Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen;
2. in der Freizeit unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen, beispielsweise die Mithilfe bei Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- und Altenbetreuung, der Gesundheitsfürsorge oder des Umweltschutzes oder die Mitwirkung in Einrichtungen der Gemeinde;
3. den aus der Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen;

4. in der Freizeit an einem Ausbildungs- oder Fortbildungskurs oder sonst an einer geeigneten Veranstaltung teilzunehmen.

(2) Auflagen, die einen unzumutbaren Eingriff in Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung darstellen würden, sind unzulässig.

§ 20. (1) Die Zahlung eines Geldbetrages soll nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Beschuldigte selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann. Die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages soll den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen entspräche. Das Gericht kann die Zahlung des Geldbetrages in höchstens sechs monatlichen Teilbeträgen anordnen.

(2) Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen darf unter Bedachtnahme auf einen gleichzeitigen Schulbesuch oder eine Berufstätigkeit höchstens für die Dauer von täglich sechs Stunden, wöchentlich achtzehn Stunden und insgesamt sechzig Stunden angeordnet werden. Ein Zeitraum von drei Monaten darf hierbei nicht überschritten werden.

(3) Das Gericht kann geeignete Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe, ersuchen, gemeinnützige Leistungen zu vermitteln und deren Durchführung zu unterstützen. Das Gericht oder die vermittelnde Stelle hat die Einrichtung, in deren Rahmen die gemeinnützige Leistung erbracht werden soll, von Art und Ausmaß dieser Leistung zu verständigen. Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste hierfür geeigneter Einrichtungen zu veröffentlichen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

(4) Im Falle des § 19 Abs. 1 Z 3 gilt § 7 Abs. 2, im Falle des § 19 Abs. 1 Z 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz dem Sinne nach.

(5) Erleidet der Beschuldigte bei Erfüllung einer Auflage eine Krankheit oder einen Unfall, so gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

§ 21. (1) Kann der Beschuldigte Auflagen aus ihm nicht zurechenbaren Gründen nicht erfüllen, so hat sie das Gericht mit seiner Zustimmung zu ändern.

(2) Nicht vollständig erbrachte Auflagen sind bei einer allfälligen späteren Strafbemessung angemessen zu berücksichtigen.

Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Bewährungshilfe

§ 22. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Beschuldigten oder Verurteilten von strafbaren Handlungen abzuhalten, hat das Gericht ihm Weisungen (§ 51 StGB) auch zu erteilen und einen Bewährungshelfer auch zu bestellen (§ 52 StGB),

1. wenn das Verfahren vorläufig auf Probe eingestellt wird,
2. wenn er bedingt verurteilt wird oder
3. wenn die Einleitung des Vollzuges einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z. 2 Buchst. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

§ 23. Beschlüsse nach den §§ 8, 10, 11, 18, 21 Abs. 1 und 22 können nach Maßgabe des § 498 StPO mit Beschwerde angefochten werden.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeit und Geschäftsverteilung

Jugendgerichtshof Wien

§ 24. In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß, insbesondere aufgrund einer von ihnen oder an ihnen begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung, eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 Buchst. a angeführten Verfahren;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Jugendgerichtsbarkeit in Graz

§ 25. (1) Für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz besteht ein selbständiges Jugendgericht. Dieses Gericht ist berufen:

1. zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß, insbesondere aufgrund einer von ihnen oder an ihnen begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung, eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

(2) Das Jugendgericht Graz ist dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den ihm übertragenen Strafsachen ist aber das Landesgericht für Strafsachen Graz berufen.

Geschäftsverteilung

§ 26. (1) Bei den Bezirksgerichten sind die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen von Minderjährigen gemeinsam mit den gegen diese geführten Jugendstrafsachen derselben Gerichtsabteilung zuzuteilen, es sei denn, daß dem schwerwiegende Gründe der Geschäftsverteilung entgegenstehen.

(2) Bei den Gerichtshöfen erster Instanz und den Staatsanwaltschaften soll die Bearbeitung von Jugendstrafsachen in denselben Abteilungen und Referaten vereinigt werden.

Sachliche Zuständigkeit in Jugendstrafsachen

§ 27. (1) In Jugendstrafsachen obliegt dem Geschwornengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfällung

1. wegen der im § 14 Abs. 1 Z. 1 bis 10 StPO angeführten strafbaren Handlungen und
2. in den Fällen, in denen gemäß § 5 Z 1 und 2 auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann.

(2) Soweit nicht nach Abs. 1 das Geschwornengericht zuständig ist, entscheiden beim Gerichtshof erster Instanz in Jugendstrafsachen der Einzelrichter oder das Schöffengericht nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften.

(3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Einzelrichter und Schöffengericht sowie zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz ist die Herabsetzung der Strafdrohungen nach § 5 Z 1 und 2 unbeachtlich.

Besetzung der Geschwornenbank und des Schöffengerichtes

§ 28. (1) Jedem Geschwornengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, müssen vier im Lehrberuf, als Erzieher oder in der Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworne angehören.

(2) Jedem Schöffengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, muß eine im Lehrberuf, als Erzieher oder in der Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Person als Schöffe angehören.

(3) In Jugendstrafsachen müssen dem Geschwornengericht mindestens zwei Geschworne, dem Schöffengericht mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.

Örtliche Zuständigkeit

§ 29. Für Jugendstrafsachen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit des Anfalls des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Besondere Eignung für Jugendstrafsachen

§ 30. Die mit Jugendstrafsachen zu betrauenden Richter und Staatsanwälte müssen über das erforderliche pädagogische Verständnis verfügen und sollen besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Psychologie und der Soziologie oder Sozialarbeit aufweisen.

Sechster Abschnitt

Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen

§ 31. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für Jugendstrafsachen die allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 32. (1) Der Umstand, daß das Verfahren vom erkennenden Gericht nicht nach § 6 Abs. 4 oder § 8 eingestellt worden ist, kann als Nichtigkeitsgrund (§ 281 Abs. 1 Z. 9 Buchst. b StPO) geltend gemacht werden.

(2) Die §§ 427, 455 Abs. 3, 459 zweiter und dritter Satz und 478 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nicht anzuwenden; ein trotz Ausbleiben des jugendlichen Beschuldigten von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

(3) Der § 458 Abs. 2 StPO ist im Fall einer bedingten Verurteilung nicht anzuwenden.

(4) Die §§ 460 bis 462 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nur anzuwenden, wenn die Strafverfügung ausschließlich eine fahrlässig begangene Tat betrifft und der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung der Strafverfügung das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Verständigungen

§ 33. (1) Vom Anfall des Verfahrens gegen einen Jugendlichen hat das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen. Weitere Verständigungen des Jugendwohlfahrtsträgers in derselben Sache sind nur vorzunehmen, wenn dieser darum ersucht. Das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht ist vom Anfall und von der Beendigung des Verfahrens gegen einen Jugendlichen zu verständigen. Sind Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 getroffen worden, so sind dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht nach Beendigung des Verfahrens die erforderlichen Abschriften oder Ablichtungen aus den Strafakten zu übermitteln.

(2) Sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung ab (§§ 6, 7), so hat sie eine Abschrift oder Ablichtung der Anzeige dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln.

(3) Erfahren der Jugendwohlfahrtsträger oder der Vormundschafts- oder Pflegschaftsrichter, daß gegen den Beschuldigten bei verschiedenen Gerichten Strafverfahren anhängig sind, so haben sie die beteiligten Gerichte davon zu verständigen.

(4) Wird ein Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist davon die zuständige Schulbehörde erster Instanz zu verständigen.

(5) Weitere in der Strafprozeßordnung 1975 oder in anderen Bundesgesetzen vorgesehene Verständigungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

1. soweit sie Zwecken der Strafrechtspflege dienen,
2. daß das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, gegenüber einer Stelle, die vom Strafverfahren Kenntnis erlangt hat, oder
3. daß der Beschuldigte verurteilt worden ist und entweder
 - a) die Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder
 - b) der Verurteilte Angehöriger eines Wachkörpers des Bundes oder Vertragsbediensteter des Bundes ist, der zur Aufnahme in einen solchen Wachkörper ausgebildet wird, sofern die Verurteilung seine Eignung für die Verwendung in einem Wachkörper in Frage stellt, oder
 - c) die Kenntnis von der Verurteilung zur Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit nach dem Kraftfahrgesetz 1967 offenbar erforderlich ist.

(6) Die §§ 407, 503 Abs. 1 und 4 StPO, die §§ 3 bis 5 des Strafregistergesetzes 1968, § 25 des Suchtgiftgesetzes 1951 und Artikel IV des Verkehrsrecht-Anpassungsgesetzes 1971 bleiben unberührt.

Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene

§ 34. (1) Eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen, die sich auf die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung beziehen, sind von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

(2) Wenn aber

1. beide Verfahren nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung betreffen,
 2. das Verfahren gegen den Erwachsenen vor ein Gericht höherer Ordnung gehört oder
 3. aus der gemeinsamen Führung für einen Beschuldigten ein Nachteil zu besorgen ist,
- so ist die Strafsache gegen den Erwachsenen absondert zu führen und, wenn für sie ein anderes Gericht zuständig ist, diesem abzugeben.

Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten

§ 35. (1) Über Jugendliche ist die Verwahrung- und die Untersuchungshaft (§§ 175, 180 StPO) auch dann nicht zu verhängen oder aufrecht zu erhalten, wenn ihr Zweck durch familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen, allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel (§ 180 Abs. 5 StPO), erreicht werden kann oder bereits erreicht ist. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen. Die für die Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Haft maßgeblichen Umstände sind, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme der Organe der Jugendgerichtshilfe, zu erheben.

(2) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn die Untersuchungshaft schon 20 Tage gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung stattgefunden hat. § 194 Abs. 3 zweiter Satz StPO ist anzuwenden. Die Ratskammer kann den Haftprüfungsverhandlungen geeignete Auskunftspersonen, insbesondere Organe der Jugendgerichtshilfe, beiziehen.

(3) Die über einen jugendlichen Beschuldigten verhängte Untersuchungshaft darf bis zum Beginn der Hauptverhandlung nicht länger als drei Monate, liegt dem Beschuldigten aber eine strafbare Handlung zur Last, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder des Geschworenengerichtes fällt, nicht länger als sechs Monate dauern. Auf Antrag des Untersuchungsrichters, Vorsitzenden oder Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen der durch eine Mehrzahl der Beschuldigten oder der zu untersuchenden Taten oder sonst durch außergewöhnliche Umstände bedingten besonderen Schwierigkeit bestimmen, daß die Haft insgesamt bis zu einem Jahr dauern darf. Eine Verlängerung der Haft im bezirksgerichtlichen Verfahren ist unzulässig.

(4) Von der Anhaltung eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls der Erziehungsberechtigte oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie ein für den Jugendlichen bereits bestellter Bewährungshelfer zu verständigen, es sei denn, daß der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.

§ 36. (1) Muß die Haft verhängt werden, so ist sie womöglich in einer besonderen Abteilung des Gefangenenhauses zu vollziehen. Für die Anhaltung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften.

(2) Nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht kann die Haft mit Zustimmung des Jugendlichen auch in einer Sonderanstalt für Jugendliche vollzogen werden, wenn eine dort zu vollziehende Freiheitsstrafe zu erwarten ist und Nachteile für das Strafverfahren und für den Jugendlichen nicht zu befürchten sind. Die Überstellung hat nach Einholung einer Äußerung des Vorsitzenden auf Anordnung des Bundesministeriums für Justiz zu erfolgen, nachdem dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Jugendliche Häftlinge sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern und jedenfalls von solchen Gefangenen getrennt zu halten, von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist. Von der Verwahrung in Einzelhaft ist abzusehen, wenn davon ein Nachteil für den Verhafteten zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitgefangenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann.

(4) Jugendliche Häftlinge sind zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.

Beziehung einer Person des Vertrauens

§ 37. Der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und seiner förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde oder das Gericht ist auf Verlangen des Jugendlichen ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre. Über das Recht auf Beziehung ist der Jugendliche zu belehren, nachdem er festgenommen worden ist.

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 38. (1) Soweit der Beschuldigte das Recht hat, gehört zu werden, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Anträge zu stellen oder Untersuchungshandlungen zugezogen zu werden, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten zu. Soweit der Beschuldigte das Recht hat, Einsicht in die Strafakten zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter zu, es sei denn, daß er der Beteiligung an der strafbaren Handlung verdächtig ist.

(2) Die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt oder aufgehoben oder eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung widerrufen wird, sind

auch dem gesetzlichen Vertreter, wenn sein Aufenthalt bekannt und dieser im Inland gelegen ist, bekanntzumachen. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter auch von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.

(3) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Jugendlichen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Jugendlichen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter, wenn ihm die Entscheidung bekanntzumachen war, von dem Tag, an dem sie ihm eröffnet wird, sonst von dem Tag, an dem die Frist für den Jugendlichen beginnt.

(4) Ist dem Gericht bekannt, daß die Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten jemand anderem als dem gesetzlichen Vertreter zukommen, so sind die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rechte auch diesem einzuräumen.

(5) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Rechtes, auf die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen ein Urteil zu verzichten, stehen dem Verteidiger zu,

1. wenn ein gesetzlicher Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig oder überwiesen ist oder wenn kein gesetzlicher Vertreter dem Jugendlichen im Strafverfahren beistehen kann;
2. in der Hauptverhandlung, wenn trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung kein gesetzlicher Vertreter erschienen ist.

(6) Sind beide Elternteile gesetzliche Vertreter, ist aber trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung nur einer von ihnen zu einer vom Gericht angeordneten Untersuchungshandlung oder zur Hauptverhandlung erschienen, so ist anzunehmen, daß der Nichterschienene in Zukunft auf Zustellungen und Verständigungen verzichtet, es sei denn, daß sich aus seinem Verhalten offenbar etwas anderes ergibt. Anträge und Rechtsmittel kann der nach den vorstehenden Bestimmungen nicht mehr zu verständigende Elternteil nur innerhalb der Frist einbringen, die dem verständigten Elternteil offensteht.

Notwendige Verteidigung

§ 39. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten muß, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor den Gerichtshöfen und den Geschwornengerichten für das gesamte Verfahren;
2. im bezirksgerichtlichen Verfahren, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Zur Verteidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren können, wenn die Beigebung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers nicht möglich oder tunlich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.

(3) Ein von einem Geschwornengericht oder einem Gerichtshof erster Instanz gefälltes Urteil, das einen Jugendlichen schuldig spricht, ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

Mitwirkung des Bewährungshelfers

§ 40. Ein bereits bestellter Bewährungshelfer des Beschuldigten hat das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und dort gehört zu werden.

Verhandlung in vorübergehender Abwesenheit des Jugendlichen

§ 41. Das Gericht kann anordnen, daß ein jugendlicher Beschuldigter während einzelner Erörterungen in der Hauptverhandlung, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, den Verhandlungssaal zu verlassen hat. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe gegen ihn ergeben, so ist er darüber nach seiner Rückkehr zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, soweit es zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren erforderlich ist.

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

§ 42. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn es im Interesse des Jugendlichen geboten ist. Unter denselben Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auch bei Verkündung des Urteils auszuschließen.

(2) Neben den im § 230 StPO genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit auch die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten, ein dem Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer sowie Vertreter des Jugendwohlfahrtssträgers, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe der Hauptverhandlung beiwohnen.

Besondere Jugenderhebungen

§ 43. (1) Die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, sind zu erforschen. Solche Erhebungen können unterbleiben, wenn sie nach der Art der Tat und für die Beurteilung der Person des Beschuldigten ohne Bedeutung sind. In Zweifelsfällen soll der Beschuldigte durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden.

(2) Von der Verlesung der Schriftstücke über diese Erhebungen in der Hauptverhandlung ist im Interesse des Beschuldigten ganz oder teilweise abzusehen, wenn dieser, sein gesetzlicher Vertreter, der Staatsanwalt und der Verteidiger auf die Verlesung verzichten. Im übrigen ist die Verlesung, soweit davon ein nachteiliger Einfluß auf den jugendlichen Beschuldigten zu befürchten ist, in seiner Abwesenheit vorzunehmen (§ 41).

Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage

§ 44. (1) Privatanklagen wegen Jugendstraftaten sind unzulässig. Strafbare Handlungen, die sonst nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden können, hat auf dessen Antrag die Staatsanwaltschaft zu verfolgen, jedoch nur, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter, über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des Verletzten willen geboten ist. Der Antrag kann nur binnen der Frist, die zur Erhebung der Privatanklage offenstünde, gestellt werden.

(2) Der Privatbeteiligte ist nicht berechtigt, statt der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen einer Jugendstraftat zu erheben.

Kosten des Strafverfahrens

§ 45. (1) Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind auch bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages nicht zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen hat das Gericht die vom Verurteilten zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auch dann für uneinbringlich zu erklären (§ 391 StPO), wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz das Fortkommen des Verurteilten erschweren würde.

§ 46. Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) und hat weder er selbst noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffent-

lich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.

Siebenter Abschnitt

Jugendgerichtshilfe

Wesen der Jugendgerichtshilfe

§ 47. (1) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt nach Maßgabe dieses Abschnittes die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Erfüllung der ihnen von diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen, in Haftprüfungsverhandlungen als Auskunftspersonen, zu vernehmen.

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 48. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen,

1. alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen maßgebend sind;
2. an einem außergerichtlichen Tatausgleich (§ 7) oder an der Erfüllung von Auflagen nach § 19 Abs. 1 Z 2 oder 3 mitzuwirken;
3. über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge zu erstatten und bei Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen;
4. die für die Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über den Jugendlichen maßgeblichen Umstände zu ermitteln;
5. in bezirksgerichtlichen Jugendstrafsachen dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung Beistand zu leisten.

Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) Für den Sprengel des Jugendgerichtshofes Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden. Alle Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 48 auch mit der Betreuung von jugendlichen Untersuchungshäftlingen und von Strafgefangenen betraut werden.

(2) Sonst haben die in Jugendstrafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz mit den Behörden, Vereinen und sonstigen Stellen, die sich in ihrem Sprengel der Jugendwohlfahrt widmen, das Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Stellen anzulegen. Die in dieser Liste verzeichneten Stellen bilden die Jugendgerichtshilfe. Die Liste ist auch den Ämtern der Landesregierungen und den Landeschulbehörden mitzuteilen.

Stellung der Jugendgerichtshilfe

§ 50. (1) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen. Die Gerichte haben diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen, Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen den Beamten im Sinne des § 74 Z. 4 StGB gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist als verbotene Veröffentlichung nach § 301 StGB zu bestrafen.

Achter Abschnitt

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen

§ 51. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen die allgemeinen Vorschriften für den Strafvollzug.

Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen

§ 52. Unter den Voraussetzungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes ist ein Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe zur Förderung des späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z. 2 Buchst. a des Strafvollzugsgesetzes) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Jugendlichen den Abschluß seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

Aufgaben des Jugendstrafvollzuges

§ 53. Im Jugendstrafvollzug sollen die Gefangenen zu einem den Gesetzen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens entsprechenden Verhalten erzogen werden. Wenn es die Dauer der Strafe

zuläßt, sollen sie in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden.

Besondere Eignung für den Jugendstrafvollzug

§ 54. Die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen sollen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

Anstalten für den Jugendstrafvollzug

§ 55. (1) Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind in den dafür bestimmten Sonderanstalten, in anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen womöglich in besonderen Abteilungen, zu vollziehen.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen, die nicht dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, getrennt anzuhalten. Von der Trennung kann jedoch abgesehen werden, soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist.

(3) Dem Vollzug an jugendlichen Strafgefangenen in dafür bestimmten Sonderanstalten oder besonderen Abteilungen anderer Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen, soweit davon weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist,

1. erwachsene Strafgefangene unter zweiundzwanzig Jahren unterstellt werden und
2. Strafgefangene, die im Jugendstrafvollzug anzuhalten sind, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres unterstellt bleiben. Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres voraussichtlich nur noch ein weiterer Strafreß von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken oder wäre die Überstellung in eine für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen bestimmte Anstalt den Umständen nach mit besonderen Nachteilen für den Strafgefangenen verbunden, so kann der Strafgefangene auch noch zur Vollstreckung des Strafreßes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. In keinem Fall darf ein Strafgefangener, der das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.

(4) Die Entscheidung darüber, ob erwachsene Strafgefangene dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden sollen, steht dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das zuvor eine Äußerung des Anstaltsleiters einzuholen hat. Die Entscheidung darüber, ob ein erwachsener Strafge-

fangener dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben soll, steht dem Anstaltsleiter zu, wenn der Strafgefangene die Freiheitsstrafe voraussichtlich noch vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres verbüßt haben wird, sonst dem Bundesministerium für Justiz.

(5) Alle für jugendliche Strafgefangene geltenden Bestimmungen sind auf die dem Jugendstrafvollzug unterstellten älteren Strafgefangenen anzuwenden. Diese sind jedoch auf ihr Ansuchen durch den Anstaltsleiter vom Schulunterricht zu befreien.

Zuständigkeit

§ 56. (1) Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind in Sonderanstalten zu vollziehen, wenn die Strafzeit sechs Monate übersteigt. Hat jedoch der Verurteilte im Zeitpunkt des Strafantrittes das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann die Freiheitsstrafe auch in einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt oder in einem gerichtlichen Gefangenenhaus vollzogen werden. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen, die wegen einer Jugendstraftat ausgesprochen werden, nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Soweit Sonderanstalten oder besondere Abteilungen für jugendliche Strafgefangene weiblichen Geschlechtes nicht bestehen, sind Freiheitsstrafen an solchen Jugendlichen in den allgemeinen Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen.

(3) Der Entlassungsvollzug an Jugendlichen und an erwachsenen Strafgefangenen, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, kann auch in gerichtlichen Gefangenenhäusern erfolgen (§ 10 Abs. 1 Z. 2 des Strafvollzugsgesetzes).

Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen

§ 57. Der Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen an Jugendlichen hat in den nach den §§ 158 und 159 des Strafvollzugsgesetzes für den Vollzug dieser Maßnahmen an Erwachsenen bestimmten Anstalten oder in den für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu erfolgen. § 55 Abs. 2 bis 5 gilt dem Sinne nach hinsichtlich der Trennung der im Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme untergebrachten Jugendlichen von Erwachsenen und von jugendlichen Strafgefangenen.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 58. (1) Bei Ausführungen und Überstellungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Strafgefangene nicht unnötigerweise vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken bestehen, sind Ausführungen und Überstellungen von Justizwachebeamten in Zivilklei-

dung oder von Beamten der Geschäftsstelle durchzuführen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von weiblichen Justizwachebeamten zu begleiten.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind ihrer körperlichen Entwicklung entsprechend reichlicher zu verpflegen.

(3) Wenn es die Witterung gestattet, haben sich jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen zwei Stunden im Freien zu bewegen, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Bei schlechter Witterung ist zu diesem Zweck von den dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch zu machen.

(4) Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefangene nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl abzustumpfen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen.

(5) In den Sonderanstalten haben die Strafgefangenen einen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist im Jugendstrafvollzug Unterricht zu erteilen, soweit das möglich und tunlich ist. Der Unterricht hat die Beseitigung der Mängel der Pflichtschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Zum Besuch dürfen auch Personen vorgelassen werden, die nicht zu den im § 86 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes genannten Angehörigen des Strafgefangenen gehören, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(7) Jeder in Einzelhaft angehaltene jugendliche Strafgefangene hat täglich zwei Besuche zu erhalten.

(8) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

(9) Jugendlichen Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung zu tragen.

(10) Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Strafvollzug in Stufen sind nicht anzuwenden.

(11) Wird ein jugendlicher Strafgefangener nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt angehalten, die für den Strafvollzug an Jugendlichen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 10 nicht eingerichtet ist, so kann er nach den allgemeinen Vorschriften behandelt werden.

(12) Für die Behandlung Jugendlicher, an denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird, gelten die Abs. 1 bis 11 dem Sinne nach.

Abweichen vom regelmäßigen Jugendstrafvollzug

§ 59. Würde die Vollziehung einer Freiheitsstrafe auf die regelmäßige Art einem jugendlichen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepassten Abweichungen von der Regel anzuordnen. In diesem Falle kann von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und dieses Abschnittes insoweit abgewichen werden, als es zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges in Anbetracht des besonderen Zustandes des Strafgefangenen unerlässlich ist. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Kosten des Strafvollzuges

§ 60. Die wegen einer Jugendstraftat verurteilten Personen sind zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.

Artikel II

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 205/1982, 295/1984 und 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 23 Abs. 1 Z. 2, 34 Z. 1 und 39 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „achtzehnten“ das Wort „neunzehnten“.

2. In den §§ 74 Z. 2 und 211 Abs. 4 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „achtzehnte“ das Wort „neunzehnte“.

3. Die Überschrift vor § 92 hat zu lauten:
„Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen“

4. Die Überschrift vor § 93 hat zu lauten:
„Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder scho-nungsbedürftiger Personen“

5. Die §§ 208 bis 210 haben zu lauten:

„Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der Person ausgeschlossen ist.

Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mit einer Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht

§ 210. Wer gewerbsmäßig gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechtes treibt oder sich zu solcher Unzucht anbietet, ist, sofern nicht gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren (§ 209) vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Artikel III

Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972

Der § 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 erhalten die Zahlen 1. bis 3. die Bezeichnungen „2.“ bis „4.“; folgende neue Z 1 wird eingefügt:

„1. drei Jahre, wenn er wegen Jugendstraftaten nach den §§ 12 oder 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 verurteilt worden ist, im Falle des § 13 jedoch erst, sobald das Gericht ausgesprochen hat, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird;“

2. Im Abs. 1 hat die neue Z 2 zu lauten:

„2. fünf Jahre, wenn er zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder nur zu einer Geldstrafe oder weder zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer

Geldstrafe verurteilt worden ist oder wenn er außer im Falle der Z. 1 nur wegen Jugendstraftaten verurteilt worden ist;“.

Artikel IV

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des bisherigen sechsten Abschnittes tritt folgender neuer Abschnitt:

„SECHSTER ABSCHNITT

Mitwirkung an außergerichtlichen Tatausgleichen und gemeinnützigen Leistungen

§ 29. (1) An Bemühungen um außergerichtliche Tatausgleiche (§ 7 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind. Sie berichten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Einzelfall über das Ergebnis ihrer Mitwirkung an solchen Bemühungen.

(2) Die §§ 7, 7 a und 11 gelten für die Mitwirkung an außergerichtlichen Tatausgleichen dem Sinne nach.

§ 29 a. An der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen (§§ 19, 20 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Gerichte Bewährungshelfer mit.

§ 29 b. Die §§ 19, 20 Abs. 1 und 5, § 21 sowie der dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes gelten bei der Mitwirkung an Bemühungen um außergerichtliche Tatausgleiche und an der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen dem Sinne nach.“

Artikel V

Änderung des Strafregistergesetzes 1968

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 Z 4 hat Buchst. d zu lauten:

„d) die Verlängerung oder vorzeitige Beendigung einer Probezeit;“.

Artikel VI

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 579/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 19 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

2. § 24 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten

§ 24. (1) Für Jugendstraftaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstückes die §§ 2, 3, 5 Z 3, 6, 8 bis 16 und 18 bis 23 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

(2) Für Jugendstraftaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, gelten die §§ 5 Z 3, 13 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sinngemäß.“

3. Im § 26 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 43 a, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB sinngemäß. Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesehen werden; die des Wertersatzes nur bei Jugendstraftaten.“

4. In den §§ 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „achtzehnten Lebensjahres“ die Worte „neunzehnten Lebensjahres“.

5. Im § 180 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Z 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1988)“ ersetzt.

6. Der § 181 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Jugendlichen ist die Untersuchungshaft nur zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere familienrechtlicher oder jugendwohlfahrtsrechtlicher Art, erreicht werden kann. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.“

7. § 184 hat zu lauten:

„§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß.“

8. Im § 185 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstraftat (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) gelten die §§ 45 und 60 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.“

9. § 225 entfällt.

Artikel VII

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 1985

Im § 5 Abs. 3 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, hat die Z 2 zu lauten:

„2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder das strafgerichtliche Verfahren, sei es auch nur vorläufig, eingestellt worden“

Artikel VIII

Änderung des Pornographiegesetzes

Das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1952, 278/1961 und 422/1974 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 46/1972 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird aufgehoben.

Artikel IX

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Art. III tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 1988 tritt mit den sich aus dem Art. X ergebenden Einschränkungen das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1961, BGBl. Nr. 278, über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 — JGG 1961) in seiner geltenden Fassung außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt auch, soweit diese Rechtsvorschrift noch als Bundesgesetz in Geltung steht, die Verordnung vom 27. Februar 1855, RGBl. Nr. 39, außer Kraft.

Artikel X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Der dritte und vierte Abschnitt des Jugendgerichtsgesetzes 1988, die durch den Artikel II geänderten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die durch Artikel VI Z 1 bis 4 geänderten Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil oder Erkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils oder Erkenntnisses infolge Nichtigkeitsbeschwerde,

Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

(2) Soweit in einem Strafverfahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vormundschafts- oder pflegschaftsbehördliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, gelten für die Erhebung eines Rechtsmittels und das Verfahren hierüber die bisherigen Bestimmungen.

(3) Änderungen der sachlichen Zuständigkeit und der Zusammensetzung des Gerichtes durch dieses Bundesgesetz haben auf anhängige Strafverfahren keinen Einfluß. Ist jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Anklageschrift oder ein Strafantrag noch nicht eingebracht worden, so sind diese beim nunmehr zuständigen Gericht einzubringen. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn nach Inkrafttreten der erwähnten Bestimmungen ein Urteil infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches aufgehoben wird.

(4) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestim-

mungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

Artikel XI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Art. I, II, III, IV, VIII, IX und X der Bundesminister für Justiz, der hinsichtlich des Art. I § 20 Abs. 5 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des Art. I §§ 35 Abs. 4 und 37 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Art. IX Abs. 3 zweiter Satz das Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht, Kunst und Sport und für Wissenschaft und Forschung zu pflegen hat;
2. hinsichtlich des Art. V der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich des Art. VI der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1987, BGBl. Nr. 78, und
4. hinsichtlich des Art. VII der Bundesminister für Landesverteidigung.

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Die wirtschaftliche Entwicklung verschärft zunehmend die Schwierigkeiten für den straffällig gewordenen Jugendlichen, Arbeit zu finden oder den Arbeitsplatz zu halten. Solche Jugendliche laufen zunehmend Gefahr, durch Neben- und Folgewirkungen eines Strafverfahrens in ihrer weiteren Entwicklung und Lebenssituation schweren Schaden zu nehmen, ohne daß dies zur begangenen Straftat in irgendeinem angemessenen Verhältnis stünde. Sie werden allzu oft von solchen Folgen erst dann getroffen, wenn sie in ihrer persönlichen Entwicklung bereits die Phase überwunden haben, in der sie straffällig geworden sind. Die Bemühungen der Reform zielen daher darauf ab, die Probleme der Straffälligkeit junger Menschen nicht vorrangig oder sogar ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts lösen zu wollen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Ein wesentlicher Teil der Reformvorschläge betrifft ferner die Verfahrensvorschriften mit dem Ziel, das Jugendstrafverfahren zu vereinfachen und für den Jugendlichen verständlicher zu machen. Schließlich sollen auch die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug erweitert und unter Bedachtnahme auf praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet verbessert werden.

Grundzüge der Problemlösung:

In vielen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege machen Vorbeugung und Wiedergutmachung Strafen entbehrlich. Die im Entwurf vorgesehene, um den außergerichtlichen Tatausgleich erweiterte Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung durch den Staatsanwalt und die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage bauen darauf auf. Die Erfahrung, insbesondere mit dem Modellversuch „Konfliktregelung“, zeigt, daß vor allem erstmals straffällig gewordene Jugendliche oft nur eines geringen Anstoßes bedürfen, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen, und daß sie namentlich dann eher Einsicht in ihr Verhalten zeigen, wenn ihnen die Auswirkungen desselben, insbesondere in der Begegnung mit dem Opfer, vor Augen geführt werden. Einer rechtzeitigen Einflußnahme auf den Jugendlichen in diesem Sinn mit dem Ziel, die Durchführung eines Strafverfahrens und deren Folgewirkungen in Fällen minder schwerer Kriminalität zu vermeiden, dient auch die vorläufige Verfahrenseinstellung für eine Probezeit, in der dem Jugendlichen ein Bewährungshelfer bestellt oder Weisungen erteilt werden können, oder die vorläufige Einstellung gegen eine Auflage, zu der sich der Jugendliche bereit erklärt.

Mit der Verkürzung der Frist für die Durchführung der obligatorischen Haftprüfungsverhandlung soll sichergestellt werden, daß ganz allgemein in Haftsachen das Strafverfahren besonders rasch geführt wird und sehr bald nach der Verhaftung eines Jugendlichen eine eingehende Prüfung der Haftnotwendigkeit stattfindet.

Mit der Beseitigung entbehrlicher Verständigungspflichten und von Jugenderhebungen, insbesondere Schulauskünften, die nach der Art der Tat und für die Beurteilung der Person des Beschuldigten ohne Bedeutung sind, wird der Überlegung Rechnung getragen, daß die Verurteilung oder auch nur die Tatsache eines Strafverfahrens nicht den Werdegang des Jugendlichen gefährden darf. Diesem Ziel dient auch die Verkürzung der Tilgungsfristen bei der Ermahnung und der bedingten Verurteilung.

Die 18- bis 19jährigen, die bisher dem Erwachsenenstrafrecht unterliegen, sollen grundsätzlich in die Jugendstrafrechtspflege einbezogen werden. Im Hinblick darauf soll auch die Zuständigkeit für den Jugendstrafvollzug neu geregelt und dieser gleichzeitig, unter Bedachtnahme auf Erfahrungen aus der Praxis, verbessert werden.

Alternativen:

Angesichts der Vielzahl der vorgeschlagenen Änderungen schlägt der Entwurf eine Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes vor. Die Vorschläge überschreiten bei weitem den Umfang einer Novellierung.

Kosten:

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden gewisse finanzielle Mehrbelastungen, insbesondere durch die Inanspruchnahme der Bewährungshilfe für die Konfliktregelung, verbunden sein. Es könnte sich dort ein Mehrbedarf von einigen Planstellen ergeben, der keinesfalls die Zahl zehn übersteigen wird. Den finanziellen Mehrbelastungen, die insgesamt einen Betrag von 7 bis 11 Millionen Schilling nicht übersteigen werden, stehen Entlastungen der Strafverfolgungsbehörden in gerichtsorganisatorischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht sowie des Strafvollzuges gegenüber. Die finanziellen Auswirkungen der entlastenden Maßnahmen sind zwar derzeit ziffernmäßig nur schwer abzugrenzen, sie werden aber die Mehrbelastungen im Laufe der Zeit weitestgehend ausgleichen. Eine Personalvermehrung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist nicht erforderlich; auf längere Sicht erscheint im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen sogar eine Personalverringerung, wenngleich in geringem Ausmaß, möglich.

Erläuterungen

Allgemeines

I. Die Jugendgerichtsbarkeit hat heute ihre gesetzliche Grundlage vor allem im Jugendgerichtsgesetz 1961. Im Zuge der Strafrechtsreform und der Familienrechtsreform ist zwar auch das Jugendgerichtsgesetz 1961 in einigen Belangen geändert worden, diese Änderungen gingen aber über eine Anpassung an das neue allgemeine Strafrecht nicht hinaus. Andererseits sind von der Strafrechtsreform bewährte Einrichtungen des Jugendstrafrechts in das Erwachsenenstrafrecht übernommen worden; allem voran die Bewährungshilfe.

Bereits im Zuge der Beratungen über das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz 1974, das sich — wie erwähnt — auf Anpassungen an das neue Strafgesetzbuch beschränkte, wies der Justizausschuß darauf hin, daß weitere Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes sachlichen Inhalts vorzunehmen sein werden. Und schon kurz nach Abschluß der großen Strafrechtsreform wurden Forderungen nach einer Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts erhoben, die bald im einzelnen ausgeführt wurden. Im besonderen machte es sich die Jugendrichtertagung 1976 in Lienz zur Aufgabe, die Grundlagen für eine verbesserte und zeitgemäße Jugendstrafrechtspflege zu erarbeiten. Es waren vor allem die Praktiker der Jugendgerichtsbarkeit, insbesondere die Jugendrichter, die sich für eine umfassende Reform des Jugendgerichtsgesetzes einsetzten.

Diese Reform war in der Folgezeit Gegenstand einer Reihe von Fachtagungen. Nur beispielsweise sei erwähnt, daß sich die Tagung der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee im Juni 1982 mit diesem Thema befaßte und die Jugendrichtertagung Anfang Oktober 1982, ebenso wie eine vom Bundesministerium für Justiz veranstaltete Enquete mit den Jugendorganisationen und den Vertretern der Jugendbetreuung, diesem Reformvorhaben gewidmet war. Nicht nur auf diesen Fachtagungen, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit fanden die Bemühungen um eine Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts ein starkes, positives Echo.

Ende des Jahres 1982 wurde sodann der Entwurf für eine Neukodifikation des Jugendgerichtsgesetzes dem allgemeinen Begutachtungsverfahren

zugeleitet. Seine tragenden Gedanken fanden bei den Stellen und Organisationen, die sich an der Begutachtung beteiligten, breite Zustimmung. Eine Reihe von Anregungen des Begutachtungsverfahrens wurde aufgegriffen.

Am Ende der 15. Gesetzgebungsperiode wurde die Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 dem Nationalrat zugeleitet (1471 BlgNR XV. GP) und am Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode — im wesentlichen unverändert — neuerlich eingebracht (23 BlgNR XVI. GP). Obwohl die parlamentarische Behandlung für sehr vordringlich erachtet wurde, war eine solche im Hinblick auf Beratungen anderer, ebenso bedeutsamer Gesetzesvorhaben auch in dieser Legislaturperiode nicht möglich.

Der vorliegende Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1988 beruht auf einer eingehenden Überarbeitung der Regierungsvorlagen aus dem Jahre 1983 und weist gegenüber den Vorentwürfen zahlreiche Detailänderungen auf. So zeigte sich insbesondere die Notwendigkeit, jüngsten Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts Rechnung zu tragen, aber auch legislative Änderungen, vor allem im Zusammenhang mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, zu berücksichtigen. Der Entwurf nimmt im besonderen auch auf die Ergebnisse der Beratungen bei den Jugendrichtertagungen in Schruns 1984 und Maria Alm 1986 Bedacht.

Die Notwendigkeit einer Reform der Jugendgerichtsbarkeit ist nicht in der Kriminalitätsentwicklung begründet. Die statistisch registrierte Jugendkriminalität ist zwar in Österreich bis zum Jahr 1981 kontinuierlich angestiegen; sie ist aber seitdem ebenso kontinuierlich und in letzter Zeit sogar stark gesunken. Maßgebend für das Reformbemühen ist vielmehr die Überlegung, einer Entwicklung entgegenzuwirken, die sich aus der jetzigen sozialen Lage junger Menschen ergeben könnte. Die wirtschaftliche Entwicklung verschärft nämlich zunehmend für den Jugendlichen, der straffällig geworden ist, die allgemeinen Schwierigkeiten, Arbeit zu finden oder den Arbeitsplatz zu halten. Die Nachteile solcher Neben- und Spätwirkungen einer Verurteilung oder Strafhaft verspüren junge Menschen besonders. Sie werden allzuoft von solchen Folgen erst dann getroffen, wenn sie in ihrer

persönlichen Entwicklung bereits die Phase überwunden haben, in der sie straffällig geworden sind. Mit Recht weisen die Kriminalsoziologen darauf hin, in welcher rascher Folge sich der soziale Status eines Menschen im Jugendalter grundlegend verändert: vom Ausbildungs- zum Berufsstatus, vom Abhängigen zum Selbständigen, vom Ledigen zum Verheirateten und ähnliches mehr. Der gesetzliche Zeitraum, in dem Verurteilungen von unmittelbarer Wirkung für den Verurteilten sind — man denke hier an Probezeiten und Tilgungsfristen — nimmt derzeit nicht hinreichend Rücksicht auf die Beschleunigung jeder Form von Entwicklung im Jugendalter. Darin ist die Notwendigkeit besonderer Vorschriften für die Jugendstrafrechtspflege begründet. Deshalb ist es auch so wichtig, die Probleme der Straffälligkeit junger Menschen nicht vorrangig oder sogar ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts lösen zu wollen. Jugendkriminalität ist ein Problem der gesamten Gesellschaft, dessen Bewältigung mehr verlangt als Strafrecht und Strafjustiz. Vorbeugung und Wiedergutmachung sind gerade hier meist wichtiger als Strafen. Diesen Überlegungen trägt im besonderen Maße der seit 1985 in Wien, Linz, Salzburg und Hallein durchgeführte Modellversuch „Konfliktregelung“ Rechnung. Zielsetzung dieses Versuches ist es, auf der Grundlage des geltenden § 12 Abs. 1 JGG 1961 von der Verfolgung auch dann abzusehen, wenn der Jugendliche nach der Tat bestimmte positive Leistungen (Schadensgutmachung, nach Möglichkeit verbunden mit einer Entschuldigung beim Opfer) erbracht oder andere diesen gleichzusetzende Verhaltensweisen gesetzt hat, die einen Verzicht auf Strafverfolgung vertretbar erscheinen lassen. Die positiven Erfahrungen mit diesem Modellversuch und mit ähnlichen Erprobungen, die in letzter Zeit nach dessen Muster auch an anderen Orten unternommen worden sind, sind nunmehr auch im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden.

Die österreichische Jugendgerichtsbarkeit hat sich von jeher schon dahin verstanden, daß der Jugendrichter nicht in erster Linie Strafrichter sein soll. In diesem Sinn bezeichnet sich das geltende Jugendgerichtsgesetz 1961 in seinem vollen Titel als Gesetz „über die Behandlung junger Rechtsbrecher“. Dieser Bezeichnung entspricht auch sein Inhalt, der sich nicht auf strafrechtliche Maßnahmen beschränkt, sondern auf einer engen Zusammenarbeit von Jugendbetreuung und Jugendgerichtsbarkeit aufbaut. Es ist eines der Ziele der Reform, die infolge der Kompetenzverteilung nebeneinander wirkenden Instanzen der Jugendgerichtsbarkeit, Vormundschaftsgerichtsbarkeit und Jugendwohlfahrt noch besser aufeinander abzustimmen. Die Reform des Jugendgerichtsgesetzes geht insofern inhaltlich Hand in Hand mit der Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes. Auch der nunmehrige Titel des Gesetzesentwurfs soll zum Ausdruck bringen, daß das Jugendgerichtsgesetz ganz allgemein als Gesetz „über die Rechtspflege

bei Jugendstraftaten“ zu verstehen ist, mit dem noch mehr als bisher durch Urteil verhängte strafrechtliche Sanktionen durch andere Maßnahmen ersetzt werden sollen, insbesondere auch durch Wiedergutmachungsbemühungen des Jugendlichen und durch ihm auferlegte gemeinnützige Leistungen und andere Auflagen.

II. Den Reformvorschlägen liegen folgende tragende Gedanken zugrunde:

In vielen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege machen Vorbeugung und Wiedergutmachung Strafen entbehrlich. Die im Entwurf vorgesehene, um den außergerichtlichen Tauschgleich erweiterte Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung durch den Staatsanwalt und die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage bauen darauf auf. Die Erfahrung, insbesondere mit dem Modellversuch „Konfliktregelung“, zeigt, daß vor allem erstmals straffällig gewordene Jugendliche oft nur eines geringen Anstoßes bedürfen, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen, und daß sie namentlich dann eher Einsicht in ihr Verhalten zeigen, wenn ihnen die Auswirkungen desselben, insbesondere in der Begegnung mit dem Opfer, vor Augen geführt werden. Eine rechtzeitige Einflußnahme auf den Jugendlichen in diesem Sinn scheint daher besser als jede Strafsanktion geeignet, weiteren strafbaren Handlungen vorzubeugen. Wenn dem Jugendlichen persönliche Leistungen zur Auflage gemacht werden, soll damit keineswegs ein „Arbeitsdienst“ für Jugendliche oder eine neue Jugendstrafe ohne Urteil eingeführt werden. Vielmehr geht es darum, dem Jugendlichen die Möglichkeit einer (indirekten oder symbolischen) Schadensgutmachung, vor allem auch gegenüber der Allgemeinheit, zu geben, die ihm oft in finanzieller Hinsicht nicht möglich ist.

Der zweite Schwerpunkt der Vorschläge betrifft die heutige „Streuwirkung“ des Jugendstrafverfahrens, das durch eine Vielzahl von Verständigungen, etwa des Lehrherrn, des Arbeitgebers und der Schule, existenzgefährdende Folgen haben kann. Deshalb schlägt der Entwurf den Abbau solcher Benachrichtigungen durch das Gericht vor. Damit wird der Überlegung Rechnung getragen, daß die Verurteilung — unter angemessener Berücksichtigung des Rechtsschutzinteresses der Umwelt — nicht den weiteren Werdegang des Jugendlichen ungünstig beeinflussen und seine Chancen am Arbeitsplatz nicht gefährden oder gar vernichten soll.

Ein anderer wichtiger Gedanke ist der einer weitergehenden Zurückdrängung der Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten. Wo immer es möglich ist, soll die Untersuchungshaft mit ihren schädlichen Wirkungen gerade für junge Menschen vermieden werden. Dazu schlägt der Entwurf neue Haftfristen für das Verfahren erster Instanz und eine kürzere Frist für die Durchführung der obliga-

torischen Haftprüfungsverhandlung vor. Damit soll sichergestellt werden, daß ganz allgemein in Haft-sachen das Strafverfahren besonders rasch geführt wird und sehr bald nach der Verhaftung eines Jugendlichen eine eingehende Prüfung der Haft-notwendigkeit stattfindet.

Angehaltene Jugendliche sollen ferner das Recht haben zu verlangen, daß zu ihrer Vernehmung ein Bewährungshelfer oder ein Mitarbeiter von Einrichtungen der Jugendbetreuung oder der Jugend-gerichtshilfe beigezogen wird.

Ein wesentlicher Teil der Reformvorschläge betrifft die Verfahrensvorschriften. Soweit es geht, soll das Jugendstrafverfahren vereinfacht und für den Jugendlichen verständlicher gemacht werden. Wie im Erwachsenenstrafrecht soll es daher auch in Jugendstrafsachen ein Schöffengerichtsverfahren nur dort geben, wo es sich um schwere Straftaten handelt. In anderen Fällen soll es durch das einfachere Einzelrichterverfahren ersetzt werden.

Bei den Verfahrensreformen geht es um den Abbau von Barrieren und den Ausbau von Hilfen für den Jugendlichen. Vielfach wird damit auch eine Entlastung der Jugendgerichte und Jugend-richter erreicht, die sich dann vermehrt dem einzel-nen Jugendlichen widmen können.

Schließlich sollen die 18- bis 19jährigen, die bis-her nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt wurden, grundsätzlich in die Jugendstrafrechts-pflege einbezogen werden. Damit wird die Gleich-behandlung aller Minderjährigen auch in straf-rechtlicher Hinsicht bewirkt. Im Zusammenhang damit sind andererseits Zuständigkeitsänderungen zur Entlastung der Jugendgerichtsbarkeit vorge-sehen. In diesem Sinne sollen die Jugendgerichte nicht mehr für die gegen Erwachsene wegen Ver-letzung der Unterhaltungspflicht geführten Strafver-fahren und für Pornographiestrafsachen zuständig sein.

III. Die wesentlichen Bestimmungen des Entwur-fes sind folgende:

1. Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr, womit die 18- bis 19jährigen — von wenigen Sonderregelungen abgesehen — in das Jugendstrafrecht und in die Jugendstrafrechtspflege einschließlich des Jugend-strafvollzuges einbezogen werden.

2. Herabsetzung und Minderung von Verfallser-satz- und Wertersatzstrafen wegen Jugendstrafta-ten.

3. Neugestaltung der Voraussetzungen dafür, daß die Anzeige wegen einer Jugendstraftat vom Staatsanwalt zurückgelegt oder ein solches Straf-verfahren vom Gericht eingestellt wird, wobei im besonderen auf Bemühungen des Verdächtigen, Folgen der ihm angelasteten Tat auszugleichen,

Bedacht zu nehmen ist (außergerichtlicher Tausch-gleich).

4. Vorläufige Einstellung des Strafverfahrens für eine Probezeit (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder Einstellung gegen Auflage durch das Gericht; als Auflagen kommen insbeson-dere gemeinnützige Leistungen, Schadensgutma-chung sowie die Teilnahme an Kursen und sonsti-gen Veranstaltungen in Betracht.

5. Erweiterung der Möglichkeit, vom Widerruf einer bedingten Verurteilung (vom nachträglichen Strafausspruch) abzusehen. Bei Widerruf der bedingten Verurteilung kann die nachträglich aus-gesprochene Strafe auch bedingt nachgesehen wer-den.

6. Bei der bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht und bedingten Entlassung kann das Gericht nachträglich die Probezeit verkürzen.

7. Beseitigung der Rahmenstrafe, weil die relativ unbestimmte Anhaltungsdauer bei jungen Men-schen besonders problematisch und auch im Hin-blick auf den Ausbau der bedingten Entlassung ent-behrlich ist.

8. Anwendung des Einzelrichterverfahrens auch in Jugendstrafsachen nach den allgemeinen Zustän-digkeitsvorschriften und Ersetzung des Jugend-schöffensenates im Rechtsmittelverfahren durch den allgemeinen Rechtsmittelsenat.

9. Zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer Jugendstraftat, und zwar dadurch, daß

- die bedingte Entlassung auch bei kürzeren Freiheitsstrafen möglich ist, indem die minde-stens zu verbüßende Strafzeit auf einen Monat herabgesetzt wird und
- auf generalpräventive Erwägungen nicht Bedacht zu nehmen ist.

10. Beseitigung der Sonderzuständigkeit des Jugendgerichtes für Strafsachen nach dem Porno-graphiegesetz und für die sogenannten Jugend-schutzsachen (Verletzung der Unterhaltungspflicht); für solche Strafsachen soll die Erwachsenenge-richtsbarkeit zuständig werden.

11. Grundsätzliche Zulassung des Protokollver-merks und der gekürzten Urteilsausfertigung in Jugendstrafsachen. Im Fall einer bedingten Verur-teilung soll allerdings nur eine gekürzte Urteilsaus-fertigung zulässig sein; das Protokoll hingegen soll nicht durch einen Formularvermerk ersetzt werden können.

12. Zulässigkeit der Strafverfügung auch bei jugendlichen Beschuldigten, wenn es sich um ein Fahrlässigkeitsdelikt handelt und der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung der Strafverfügung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat (insbesondere im Hinblick auf Straßenverkehrsdelikte von 18- bis 19jährigen).

13. Beseitigung der Regelung über die zwingende Einholung von Schulauskünften und Einschränkung der Verständigungen durch das Gericht, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen.

14. Neuordnung des Haftrechtes bei jugendlichen Beschuldigten, und zwar insbesondere

- Begrenzung der Dauer der Untersuchungshaft im Verfahren erster Instanz auf drei bzw. sechs Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung durch den Gerichtshof zweiter Instanz auf ein Jahr;
- Verkürzung der nach der StPO vorgesehenen Frist für die von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung auf 20 Tage;
- Verständigung der Angehörigen sowie eines bereits bestellten Bewährungshelfers von der Anhaltung;
- Heranziehung der Jugendgerichtshilfe zur raschen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen in der Haftfrage („Haftentscheidungshilfe“);
- Möglichkeit der Überstellung eines jugendlichen Untersuchungshäftlings in die Sonderanstalt für Jugendliche schon nach Fällung des (nicht rechtskräftigen) Urteils erster Instanz.

15. Beiziehung eines Mitarbeiters der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe oder eines Jugendwohlfahrtsträgers zur gerichtlichen oder polizeilichen Vernehmung eines angehaltenen Jugendlichen.

16. Wenn sich von beiden Elternteilen nur einer am Verfahren beteiligt, kann zur Verfahrensvereinfachung die Zustellung an den anderen fortan unterbleiben.

17. Gesetzliches Anhörungsrecht des Bewährungshelfers in der Hauptverhandlung.

18. Keine Verlesung der Schriftstücke über die Ergebnisse besonderer Jugenderhebungen in der Hauptverhandlung im Interesse des Jugendlichen bei Verzicht aller Beteiligten.

19. Neuregelung der Zuständigkeit für den Strafvollzug im Hinblick auf die Einbeziehung der 18- bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege.

20. Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges durch

- die Möglichkeit des Absehens der Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Strafgefangenen in Ausnahmefällen;
- die Anhebung der Altersgrenze für die Unterstellung erwachsener Strafgefangener unter den Jugendstrafvollzug von 21 auf 22 Jahre;
- die Möglichkeit einer Verlängerung der Unterstellung über das 24. Lebensjahr hinaus auch dann, wenn der Strafreis ein Jahr übersteigt;

— die Möglichkeit der Durchführung des Entlassungsvollzuges an Jugendlichen oder dem Jugendstrafvollzug unterstellten erwachsenen Strafgefangenen in gerichtlichen Gefangenhäusern;

— die Ausdehnung des Besuchsrechtes auf andere Jugendliche, die nicht Angehörige sind;

— die Erweiterung der Bestimmung über die Erteilung von Unterricht im Jugendstrafvollzug.

21. Verkürzung der Tilgungsfrist auf drei Jahre in den Fällen der Ermahnung und der bedingten Verurteilung.

Die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Jugendgerichtsgesetz 1961 in der geltenden Fassung sind sowohl nach ihrer Bedeutung als auch nach ihrem Umfang derart gewichtig, daß der Entwurf nicht die Form einer Novellierung wählt, sondern die einer vollständigen Neufassung. Damit steht nicht im Widerspruch, daß der Entwurf bei einer Reihe von Bestimmungen, wenn auch mit sprachlichen und sonstigen Änderungen, an das geltende Jugendgerichtsgesetz anknüpft.

IV. Der Entwurf steht auch in engem Zusammenhang mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605. Durch dieses wurde eine Reihe der seinerzeit in der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes 1983, 23 Bglnr XVI. GP, enthaltenen Vorschläge nunmehr auch in das Erwachsenenstrafrecht übernommen. Dies gilt insbesondere für die Regelung über die gemeinsame Entscheidung und Strafvollstreckung in Fällen einer weiteren Verurteilung vor Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung, die Ersetzung der förmlichen Verlesung der Anklageschrift durch eine mündliche Darstellung der Anklage- und Verteidigungsstandpunkte am Beginn der Hauptverhandlung und die Erweiterung der Auskunftsbefreiungen nach dem Tilgungsgesetz 1972. Beispielgebend für das allgemeine Strafrecht war ferner auch die in Aussicht genommene Erweiterung der Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung sowie die zunächst nur für das Jugendstrafrecht — allerdings nur für die Geldstrafe — in Erwägung gezogene Möglichkeit der bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe. An diese und andere Vorschriften des vor kurzem verabschiedeten Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 war der Entwurf anzupassen.

Im Entwurf wird auch auf die in Gang befindliche Reform des Jugendwohlfahrtsrechtes Bedacht genommen. Die vorgeschlagene Fassung ist weitgehend so gestaltet, daß sie gegenüber der geplanten Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsrechtes offen ist, aber auch nicht in Widerspruch zum geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz steht.

V. Was die Gesetzgebungskompetenz anlangt, so stützt sich der Entwurf — ebenso wie das

Jugendgerichtsgesetz 1961 — auf Kompetenztatbestände des Art. 10 B-VG (Zivilrechtswesen, Strafrechtswesen).

VI. Finanzielle Auswirkungen:

1. Der Entwurf sieht eine Reihe von Aufgabenverschiebungen sowohl innerhalb der Tätigkeit der Justizbehörden als auch aus dem Strafverfahren in ein informelleres Vorfeld der Strafjustiz vor. Diese Aufgabenverschiebungen sind zum Teil mit Mehrbelastungen, insbesondere im Bereich der Bewährungshilfe, verbunden, denen Entlastungen der Strafverfolgungsbehörden und des Strafvollzuges gegenüberstehen. Dazu kommen Vereinfachungen in gerichtsorganisatorischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht, die auch im Personalbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften, wenngleich erst auf längere Sicht, eine Personalverringerung erwarten lassen.

2. Entlastende Auswirkungen sind vor allem mit folgenden Vorschlägen des Entwurfes verbunden:

a) Weitreichende Ersetzung des bisher in allen Gerichtshofverfahren gegen Jugendliche vorgesehenen Schöffensenates, in dem zwei Berufsrichter und zwei Laienrichter tätig sind, durch den Einzelrichter, und zwar im selben Maß, wie das schon jetzt bzw. nach Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 im Strafverfahren gegen Erwachsene der Fall ist; künftig werden demnach etwa vier Fünftel der Hauptverhandlungen gegen Jugendliche beim Gerichtshof erster Instanz vor einem Einzelrichter statt vor einem Jugendschöffensenat stattfinden.

b) Übertragung der Zuständigkeit zur Aburteilung der Strafsachen nach dem Pornographiegesetz von der Jugend- auf die allgemeine Gerichtsbarkeit; dadurch wird in allen Fällen gleichfalls ein Schöffensenat durch einen Einzelrichter ersetzt.

c) Entfall von Hauptverhandlungen, teilweise auch von Erhebungen in Vorverfahren, durch vermehrte Möglichkeiten zum Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft (bzw. zur Verfahrenseinstellung durch das Gericht) sowie durch die Einführung der vorläufigen Einstellung auf Probe oder gegen Auflage; soweit ein sofortiges Absehen von der Verfolgung im Gerichtshofverfahren in Betracht kommt (insbesondere auf Grund eines außergerichtlichen Tausgleichs), entfällt auch die Notwendigkeit zur Bestellung von (Verfahrenshilfe-)Verteidigern.

d) Bei den Staatsanwaltschaften Ersetzung der aufwendigeren Anklageschriften durch die einfacheren Strafanträge im Ausmaß der unter a) und b) erwähnten Zuständigkeitsverschiebungen zum Einzelrichter; im selben Ausmaß Verkürzung der Hauptverhandlungen; Entlastung durch Entfall von Hauptverhandlungen gemäß Punkt c).

e) Zulassung des Protokollvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung auch in Jugendstrafsachen; damit wird insbesondere eine Entlastung des Schreibdienstes der Gerichte verbunden sein.

f) Zulassung von Strafverfügungen bei Fahrlässigkeitstaten über 16jähriger Jugendlicher.

g) Entlastung des Untersuchungshaft- und Strafvollzuges durch weitere Zurückdrängung der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen sowie durch Erweiterung der bedingten Entlassung; die Anhebung von Altersgrenzen und die flexibleren Regelungen für den Strafvollzug werden darüber hinaus zu einer rationelleren Ausnutzung der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges und zu einer Entlastung des allgemeinen Strafvollzuges führen.

h) Einführung der vorzeitigen Beendigung der Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung (unter Erhebung eines bestellten Bewährungshelfers).

Die Entlastungswirkungen dieser Änderungen lassen sich insgesamt kaum ziffernmäßig bemessen. Es kann jedoch auf längere Sicht mit Einsparungen im Ausmaß bis zur Hälfte der mit der Gesetzwerdung des Entwurfes verbundenen Mehrkosten gerechnet werden.

3. Die sonst vorgeschlagenen Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der Jugendgerichtsbarkeit und der Erwachsenengerichtsbarkeit (Einbeziehung des 18. Altersjahrganges in die Jugendgerichtsbarkeit, dagegen Übertragung der sogenannten Jugendschutzsachen auf die allgemeine Gerichtsbarkeit) sind im wesentlichen belastungsneutral.

4. Belastende Auswirkungen können folgende Vorschläge des Entwurfes zur Folge haben:

a) Die Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung, insbesondere die allgemeine Einführung des (im „Modellprojekt Konfliktregelung“ erprobten) außergerichtlichen Tausgleichs, bringt die Notwendigkeit der Mitwirkung geschulter Sozialarbeiter mit sich, was zu einem vermehrten Personal- und Sachaufwand im Bereich der Bewährungshilfe führen wird. Nach vorläufigen Schätzungen werden dafür zehn zusätzliche Planstellen erforderlich sein.

b) Die Möglichkeit der Bestellung von Bewährungshelfern im Zusammenhang mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung auf Probe sowie die Heranziehung der Bewährungshilfe zur Vermittlung insbesondere von gemeinnützigen Leistungen im Rahmen der vorläufigen Verfahrenseinstellung gegen Auflage wird ebenfalls mit einem gewissen Mehraufwand der Bewährungshilfe verbunden sein; es ist aber zu berücksichtigen, daß es in den dafür geeigneten Fällen schon bisher nicht selten

zur (urteilsmäßigen) Bestellung eines Bewährungshelfers kommt, etwa in Verbindung mit einer bedingten Verurteilung.

c) Ein beschränkter Mehraufwand ist durch die verstärkte Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (zu Erhebungen im Rahmen der Haftentscheidungshilfe und zu Haftprüfungsverhandlungen sowie allenfalls für die Mitwirkung an außergerichtlichen Tausgleichs- und für die Vermittlung von Auflagen) zu erwarten.

d) Die Beiziehung von Mitarbeitern der Jugendwohlfahrtsträger, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe zu polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen verhafteter Jugendlicher (auf deren Verlangen) wird gleichfalls zu einem erhöhten Personalaufwand der genannten Einrichtungen führen.

Insgesamt läßt sich die finanzielle Mehrbelastung, die überwiegend im Bereich der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit dem außergerichtlichen Tausgleich (oben a) anfällt, mit rund 7 bis 11 Millionen Schilling beziffern.

5. Die entlastenden und die belastenden Auswirkungen des Gesetzentwurfes sind mit Vorschlägen und Maßnahmen verbunden, die untereinander überwiegend in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Sie werden vor allem davon abhängen, inwieweit die Staatsanwaltschaften und Gerichte von den im Entwurf vorgesehenen neuen oder erweiterten kriminalpolitischen Möglichkeiten Gebrauch machen werden. Durch das Wirksamwerden neuer gesetzlicher Möglichkeiten ist zumindest vorübergehend mit einer Mehrbelastung im Sinne der vorstehenden Überlegungen zu rechnen, der jedoch — wenn auch erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung — entsprechende Entlastungswirkungen (vgl. oben Pkt. 2) gegenüberstehen. Auf dem Hintergrund der in der letzten Zeit beträchtlich sinkenden Jugendkriminalität kann aber der weiteren Entwicklung des für die Jugendstrafrechtspflege erforderlichen Gesamtaufwandes mit Optimismus entgegengesehen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zum ersten Abschnitt (Begriffsbestimmungen)

Wie auch bisher sollen am Beginn des Gesetzes die Begriffe zusammengefaßt und inhaltlich erläutert werden, die das Gesetz wiederholt verwendet.

Zu § 1:

Die wesentliche inhaltliche Änderung betrifft die grundsätzliche Einbeziehung der 18— bis unter 19jährigen in die Strafrechtspflege (Z 2). Die gegenwärtige Rechtslage, die den Jahrgang der 18— bis 19jährigen der Erwachsenengerichtsbarkeit zuordnet, ist keine kriminalpolitische Notwendigkeit und steht mit der rechtlichen Entwicklung, die

zu einer Vereinheitlichung der Altersgrenzen geführt hat, in Widerspruch. Durch die Einbeziehung der erwähnten Altersgruppe in die Jugendstrafrechtspflege werden alle (mündigen) Minderjährigen auch in strafrechtlicher Hinsicht rechtlich im wesentlichen gleich behandelt. Übrigens wird damit auch einem schon im Zuge der Strafrechtsreform mehrfach vorgebrachten Anliegen entsprochen, die in ihrer Persönlichkeit noch nicht ausgereifte unterste Gruppe der sogenannten Heranwachsenden dem Jugendstrafrecht zu unterstellen.

Der Begriff der Jugendstraftat (Z 3) entspricht dem § 1 Z. 3 JGG 1961. Im Hinblick auf den Sprachgebrauch des StGB ist jedoch die gesonderte Anführung der Unterlassungen entbehrlich.

Der Begriff der Jugendstrafsache (Z 4) soll erweitert werden, also auch dann Anwendung finden, wenn der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung bzw. Durchführung des Strafverfahrens das 19. Lebensjahr bereits vollendet hat. Diese Begriffsbestimmung bedeutet aber nicht, daß alle verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des Gesetzes auch in Verfahren gelten sollen, in denen der Beschuldigte kein Jugendlicher mehr ist. Im sechsten Abschnitt sind vielmehr diesbezüglich sachgerecht differenzierende Regelungen vorgesehen.

Zum zweiten Abschnitt (Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen)

Zu den §§ 2 und 3:

In Anlehnung an das geltende Recht soll, wenn einem Unmündigen oder Jugendlichen eine mit Strafe bedrohte Handlung angelastet wird, von Amts wegen geprüft werden, ob und welche familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen in Betracht kommen. Die vom Jugendgerichtsgesetz 1961 abweichende Formulierung trägt einerseits der Unschuldsvermutung Rechnung, indem nicht mehr auf die „Begehung“ einer mit Strafe bedrohten Handlung abgestellt, sondern von einer Verdachtsituation ausgegangen wird, andererseits ist Anknüpfungspunkt im § 2 Abs. 1 nicht die „mangelhafte Erziehung“. In Einklang mit den Grundsätzen des künftigen Jugendwohlfahrtsrechtes, demzufolge Anordnungen allein aus der Sicht des Kindeswohls zu treffen und Maßnahmen nur dann zu ergreifen sind, wenn dieses Wohl des Kindes gefährdet scheint, sollen auch nach dem Entwurf Maßnahmen nur dann zu treffen sein, wenn aus Anlaß des Vorwurfs einer mit Strafe bedrohten Handlung eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung des Minderjährigen zu besorgen ist. Dabei wird es weiterhin nicht darauf ankommen, ob der Minderjährige bestraft wird oder nicht.

Der Entwurf sieht für die Maßnahmen eine Art Rahmenbestimmung vor, ohne selbst einen Katalog der familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen anzuführen. Welche Maßnahmen zulässig sind und nach der Art des Falles in

Betracht kommen, bestimmen das Familienrecht und das Jugendwohlfahrtsrecht. Danach richten sich auch die Voraussetzungen für die Anordnung, Änderung oder Aufhebung solcher Maßnahmen.

Die Entscheidung über Maßnahmen steht in erster Linie dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu. Für die Dauer eines gegen einen Jugendlichen anhängigen Strafverfahrens soll aber das Strafgericht zur Entscheidung zuständig sein. Dieses wird im Hinblick auf die Erhebung des konkreten Sachverhalts und eine allenfalls anzuordnende Bewährungshilfe zunächst besser beurteilen können, ob und welche familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind. Anhängig ist ein Strafverfahren grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, ab dem irgendeine gerichtliche Maßnahme ergriffen wird (vgl. JBl. 1976/326), bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Während einer Probezeit, also im Fall einer bedingten Verurteilung oder bedingten Strafnachricht, aber auch nach einer vorläufigen Verfahrenseinstellung auf Probe, ist das Strafverfahren daher nicht mehr anhängig. Eine solche Anhängigkeit wird hingegen bei der vorläufigen Verfahrenseinstellung gegen Auflage so lange anzunehmen sein, als die Auflage noch nicht erfüllt ist; bis zu diesem Zeitpunkt kommt dem Strafgericht noch eine unmittelbare Überwachungsfunktion zu. Im übrigen schiene es nicht sinnvoll, für den in der Regel nur kurzen Zeitraum, innerhalb dessen die Auflage zu erbringen ist, die Zuständigkeit des Strafgerichtes zur Ergreifung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 auf das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht übergehen zu lassen. Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Strafgericht, das eine Maßnahme nach § 2 Abs. 1 getroffen hat, im Hinblick auf den Übergang der Zuständigkeit auf das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht diesem die erforderlichen Abschriften oder Ablichtungen aus den Strafakten zu übersenden (§ 33 Abs. 1). Ferner hat die Staatsanwaltschaft in den Fällen eines Absehens von der Verfolgung nach §§ 6, 7 des Entwurfes eine Anzeigeabschrift dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln (§ 33 Abs. 2).

Eine dem § 3 JGG 1961 entsprechende Bestimmung ist nach dem Konzept des Entwurfes entbehrlich. Übrigens sehen die Entwürfe des neuen Jugendwohlfahrtsrechtes eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt in Form der „Fürsorgeerziehung“ nicht mehr vor.

Bei der Entscheidung über Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 durch das Strafgericht soll auch dieses im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 28 JGG 1961) die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen anzuwenden haben. Die je nach dem Zeitpunkt der zu treffenden, zu ändernden oder aufzuhebenden familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahme unterschiedliche Zuständigkeit soll nicht auch zu einer grundsätzlichen Änderung

der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen führen. Im übrigen sollen Jugendstrafrichter und Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsrichter für Minderjährige nach dem Konzept des Entwurfes in der Regel ohnedies personengleich sein (§§ 24 bis 26). Die Besonderheiten des strafrechtlichen Verfahrens machen allerdings einige Abweichungen und Ergänzungen erforderlich, die im § 3 zusammengefaßt sind.

§ 3 Z 2 regelt die funktionelle Zuständigkeit zur Beschlußfassung über eine Maßnahme nach § 2 Abs. 1, wobei auf die Besonderheiten des Gerichtshofverfahrens Bedacht genommen wird. Aus den Bestimmungen der Strafprozeßordnung ergibt sich, daß in bezirksgerichtlichen Verfahren alle in der Z 2 erwähnten Funktionen dem Bezirksrichter zustehen; ein besonderer Hinweis darauf schien daher entbehrlich.

Da der Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen bei der Entscheidung über Maßnahmen kein Antrags- und Rechtsmittelrecht zusteht, war ein solches ausdrücklich zu normieren (§ 3 Z 3). Der Begriff „Staatsanwaltschaft“ entspricht dem Sprachgebrauch des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1986. Der im Jugendgerichtsgesetz 1961 gebräuchliche Begriff „Staatsanwalt“, der dem Sprachgebrauch der Strafprozeßordnung entsprach, die mit diesem Begriff den Leiter der Staatsanwaltschaft bezeichnet (vgl. § 29 StPO), wird daher im Entwurf durchgehend durch „Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

Im § 3 Z 4 sieht der Entwurf die Verbindung des Rekurses gegen den Beschluß über eine Maßnahme mit der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Berufung und die gemeinsame Entscheidung über diese Rechtsmittel durch den Obersten Gerichtshof (vgl. bisher § 28 Z. 6 JGG 1961) oder den für die Erledigung der Berufung zuständigen übergeordneten Gerichtshof vor. Der Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, daß bei Ergreifung von Rechtsmitteln in den Fällen, in denen anlässlich der Urteilsfällung auch über eine Maßnahme entschieden worden ist, derselbe Gerichtshof über alle Rechtsmittel entscheiden soll. Um eine solche Verbindung zu ermöglichen, gilt der Rekurs auch dann noch als rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb der für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung offenstehenden Frist eingebracht worden ist. Im übrigen, insbesondere wenn allein der Beschluß über eine Maßnahme bekämpft wird, soll über den Rekurs der für Strafsachen zuständige übergeordnete Gerichtshof entscheiden.

Zum dritten Abschnitt (Jugendstrafrecht)

Dieser Abschnitt faßt die Sonderbestimmungen des materiellen Rechtes mit den dazugehörigen Verfahrensvorschriften, die bisher in den §§ 46 und 47 JGG 1961 enthalten waren, zusammen.

Die Rahmenstrafe des § 16 JGG 1961, deren Unbestimmtheit im Jugendstrafvollzug häufig zu Schwierigkeiten führt und die daher von der Praxis abgelehnt wird, sieht der Entwurf nicht mehr vor.

Zu § 4:

§ 4 entspricht im wesentlichen den §§ 9 und 10 JGG 1961. Ebenso wie das Jugendgerichtsgesetz 1961 geht auch der Entwurf davon aus, daß Jugendliche bei anzunehmender „verzögerter Reife“ nicht strafbar sein sollen. Die im § 10 JGG 1961 gewählte Ausdrucksweise „aus besonderen Gründen“ wird allerdings, namentlich nach dem Sprachgebrauch des StGB, dann verwendet, wenn eine Regelung nur Ausnahmecharakter hat. Um Mißverständnisse zu vermeiden, daß diese Deutung auch hier gelten soll, wurde die Formulierung „aus bestimmten Gründen“ gewählt, was aber weiterhin zum Ausdruck bringen soll, daß im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sein müssen, mangelnde Reife des Jugendlichen anzunehmen.

Zu § 5:

§ 5 entspricht dem § 11 JGG 1961, baut diesen aber aus.

An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe soll bei 14- und 15jährigen Jugendlichen die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren treten (Z 1). Eine Strafuntergrenze von fünf Jahren wie im geltenden Recht erscheint bei so jungen Rechtsbrechern zu hoch. Die Unter- (nicht auch der Ober-)grenze der strengsten Strafsatzes bei unter 16jährigen Jugendlichen auf der im Entwurf auch sonst verfolgten Linie einer zurückhaltenden Anwendung des Strafrechts bei dieser Altersgruppe (vgl. § 6 Abs. 2).

Die Halbierung des Mindest- und des Höchstmaßes zeitlicher Freiheitsstrafen ist nach Z 2 nur in Ansehung von Straftaten vorgesehen, die ein Jugendlicher vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen hat. Bei Jugendlichen, die im Tatzeitpunkt bereits achtzehn Jahre alt waren, sollen die für Erwachsene geltenden Strafobergrenzen, jedoch mit der Einschränkung maßgebend sein, daß das Höchstmaß zeitlicher Freiheitsstrafen von zwanzig Jahren auf fünfzehn Jahre herabgesetzt wird. Mit dieser Regelung wird Einwänden Rechnung getragen, wonach für den Jahrgang der bereits 18-, aber noch nicht 19jährigen, der kriminell stark in Erscheinung trete, die halbierten Obergrenzen in Fällen schwerer Kriminalität eine angemessene Bestrafung nicht immer ermöglichen.

In Z 3 entspricht die Halbierung auch der Geldstrafenobergrenzen im Ergebnis der Rechtsprechung zum geltenden Jugendgerichtsgesetz. Aus den gleichen Gründen wie bei Z 2 soll durch die Aufrechterhaltung des Höchstmaßes der Tagessatzgeldstrafen wie im Erwachsenenstrafrecht eine sachangemessene Bestrafung des ältesten Jahrgangs der Jugendlichen auch in Ausnahmefällen ermöglicht werden. Neu ist ferner die Bestimmung, wonach Nebenstrafen in Form von Verfallsersatz-, Wertersatz- oder Zusatzgeldstrafen bei Jugendstraftaten halbiert und im übrigen einer Minderung zugänglich gemacht werden, wobei eine Herabsetzung bis auf das Mindestmaß der Geldstrafe möglich ist. Verfalls- und Wertersatzstrafen sind zwar nicht in Tagessätzen, sondern mit einem festen Betrag zu bestimmen. Die Berechnung des Mindestmaßes der Geldstrafe ergibt sich aber aus § 19 Abs. 1 und 2 StGB. Solche Nebenstrafen werden vom Gericht nur noch in dem Maße anzuwenden sein, in dem es nach der Person des Täters oder von der Sache her geboten ist und diese Strafe auch tatsächlich gezahlt werden kann. Denn diese Nebenstrafen führen heute dort, wo sie vorgesehen sind, in aller Regel zur Uneinbringlichkeit und damit im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe zu einem Freiheitsentzug, der vielfach das Sozialisierungskonzept gefährden kann.

Nach der in Z 4 vorgeschlagenen Änderung gegenüber der bisherigen Regelung des § 11 Z. 2 JGG 1961 sollen die besonderen — herabgesetzten — Strafdrohungen des Jugendstrafrechtes auch bei Beurteilung der Voraussetzungen für die Verhängung von Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen (§ 37 StGB) und bei der Verfahrenseinstellung mangels Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB) herangezogen werden, wo derzeit von den Strafdrohungen des Erwachsenenstrafrechtes auszugehen ist. § 42 StGB ist allerdings im Hinblick auf die weiter gefaßten Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung nach den §§ 6, 7 des Entwurfes im Jugendstrafrecht kaum von praktischer Bedeutung. Durch den Ausschluß der Anwendung des § 37 Abs. 2 StGB auf Jugendstraftaten soll die Ersetzung von Freiheitsstrafen durch Geldstrafen bei der Ahndung strafbarer Handlungen, die im Erwachsenenstrafrecht mit einer zehn Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, ausgeschlossen werden; unterhalb dieser Grenze gelten im Jugendstrafrecht die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 StGB ohne Einschränkung. Ferner soll künftig auch bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 StGB) von den herabgesetzten Strafdrohungen auszugehen sein.

Auch in Ansehung der Verjährung der Strafbarkeit ist eine Sonderregelung insofern angezeigt, als die geltende Regelung im Jugendgerichtsgesetz 1961, die eine Ausnahmebestimmung für Jugendli-

che nicht vorsieht, strenger ist als die vor der großen Strafrechtsreform geltenden Vorschriften. So hatte das vor dem Inkrafttreten des StGB in Geltung gestandene StG im § 232 eine Ausnahmeregelung dahin vorgesehen, daß bei von Personen unter zwanzig Jahren begangenen Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht waren, nur die Strafdauer von zehn bis zu zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung zu gelten habe; die Verjährungszeit betrug sohin in diesen Fällen zehn Jahre. Diese Grenze soll künftig auch für strafbare Handlungen Jugendlicher unter sechzehn Jahren gelten. Für Jugendliche, die älter als sechzehn Jahre sind, gilt im Hinblick auf die für sie maßgebliche Höchststrafandrohung von fünf bis zu fünfzehn Jahren (§ 5 Z 1) die höhere Verjährungszeit von zwanzig Jahren (§ 57 Abs. 3 StGB).

Die Z 5 enthält eine dem geltenden Recht entsprechende Sonderregelung für die bedingte Strafnachsicht und die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe. Unter den „übrigen Voraussetzungen und Bedingungen der §§ 43 und 43a StGB“ (idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605) sind die jeweils erforderlichen, spezial- und generalpräventiven Voraussetzungen sowie insbesondere auch § 43a Abs. 3 letzter Satz StGB zu verstehen.

Zu § 6:

Schon das geltende Jugendgerichtsgesetz mißt der Frage des Absehens von der Verfolgung wegen einer Jugendstraftat eine über das Erwachsenenstrafrecht weit hinausgehende Bedeutung bei. Der heute dem Staatsanwalt dafür eingeräumte Entscheidungsraum ist wesentlich weiter als im Erwachsenenstrafrecht. Für diese schon im geltenden Recht vorgezeichnete rechtspolitische Entscheidung spricht, daß die Neben- und Spätwirkungen eines Strafverfahrens, die den jungen Menschen oft wesentlich härter treffen als die Strafe, durch gesetzliche Auskunftsbeschränkungen und ähnliche Maßnahmen nicht völlig vermieden werden können. Vor allem können gerade beim jungen Menschen andere Maßnahmen, etwa die des Jugendwohlfahrtsrechtes, die gleiche oder sogar eine größere Wirkung haben als Maßnahmen der Strafjustiz.

Die Regelung des § 6 erfolgt in Anlehnung an § 12 Abs. 1 JGG 1961, gestaltet aber die Voraussetzungen dafür, wann die Anzeige wegen einer Jugendstraftat von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt oder ein solches Strafverfahren vom Gericht eingestellt wird, neu. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht soll die Erwartung einer nur geringen Geld- oder Freiheitsstrafe (die Praxis geht hierbei derzeit in der Regel von einem Höchstmaß von drei Monaten Freiheitsstrafe bzw. einer entsprechenden Geldstrafe aus) die wesentliche Voraussetzung für einen Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft bilden. Darüber hinaus stellt die vorge-

schlagene Fassung des § 6 Abs. 1 klar, daß ein Absehen von der Verfolgung nur in Betracht kommt, wenn die Strafverfolgung nicht im Einzelfall aus spezialpräventiven Gründen geboten scheint. Ausgehend von der Überlegung, daß ein Absehen von der Verfolgung überwiegend nur in Fällen minder schwerer Kriminalität in Betracht kommt, soll der mögliche Anwendungsbereich überdies durch Normierung einer abstrakten Höchststrafandrohung begrenzt werden. Ein Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder eine dem gleichzusetzende Einstellung durch das Gericht (Absatz 4) soll demnach nur möglich sein, wenn nach den für Jugendliche geltenden Strafandrohungen (arg. „Jugendstraftat“) entweder nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren oder aber eine Geldstrafe und eine Freiheitsstrafe in dem angeführten Ausmaß angedroht sind. Da die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter als die Voraussetzungen des § 42 StGB sind, verliert § 42 StGB in diesem Umfang seinen Anwendungsbereich. Ein Vorgehen nach § 6 soll jedenfalls dann ausgeschlossen sein, wenn die Jugendstraftat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

In der Formulierung des § 6 wird darauf Bedacht genommen, daß die Entscheidung nur auf einer Verdachtsituation beruht. Damit soll insbesondere auch Bedenken aus der Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 MRK) begegnet werden.

Statt einer generellen Herausnahme der 14- bis 15jährigen aus der Strafbarkeit, wie dies von einigen Stellen, zumindest für den unteren Deliktsbereich, im Hinblick auf die bis zum fünfzehnten Lebensjahr reichende Schulpflicht gefordert wurde, schlägt der Entwurf unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen eine zwingende Einstellungsregelung für die von 14- bis 16jährigen begangenen Vergehen — also für strafbare Handlungen, die mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 17 StGB, § 5 Z 4 des Entwurfes) — vor. Ist in solchen Fällen der minder schweren Kriminalität überdies der Schuldgehalt der Tat im Einzelfall nicht als schwer anzusehen (diese Grenze ist höher anzusetzen als die der „geringen“ Schuld im Sinne des § 42 Z. 1 StGB), so soll auf die strafrechtliche Verfolgung der Tat eines 14- oder 15jährigen Jugendlichen von der Staatsanwaltschaft stets verzichtet werden — sei es ohne weiteres, sei es nach Zustandekommen eines außergerichtlichen Tatausgleichs nach § 7 des Entwurfes, allenfalls auch in Verbindung mit Maßnahmen familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlicher Art. Ausnahmsweise, nämlich wenn die Strafverfolgung aus besonderen Gründen generalpräventiver Natur geboten erscheint, sollen aber solche Gründe einem Absehen von der Verfolgung entgegenstehen (§ 14 des Entwurfes).

Ist das Gericht der Ansicht, daß die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung durch

die Staatsanwaltschaft gegeben gewesen wären, oder zeigt sich das Vorliegen dieser Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt, so hat es das Verfahren in jeder Lage — dh. selbst noch im Rechtsmittelverfahren, also bis zur Rechtskraft der Entscheidung — einzustellen. Gegen diesen Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Beschwerde offen, und zwar auch im Fall einer Einstellung in der Hauptverhandlung (Abs. 4); siehe auch die §§ 113 und 114 StPO für das Vorverfahren und § 481 StPO für das bezirksgerichtliche Verfahren.

Dort, wo es die Staatsanwaltschaft für erforderlich hält, eine förmliche Belehrung des verdächtigen Jugendlichen über das Unrecht von Taten wie der angezeigten und deren mögliche Folgen (unter Wahrung der Unschuldsvermutung) vorzunehmen, hat sie diese durch das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu veranlassen. Hat der jugendliche Verdächtige aber seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Sprengel eines Bezirksgerichtes, das seinen Sitz in derselben Gemeinde wie die Staatsanwaltschaft hat — ist eine Zureise des Jugendlichen also ohne Schwierigkeiten möglich —, so soll die Staatsanwaltschaft die Belehrung selbst vorzunehmen haben. Eine solche Neuerung steht mit dem Grundsatz des österreichischen Strafverfahrensrechtes, wonach der Staatsanwalt selbst keine Untersuchungshandlungen vornimmt (§§ 88, 97 Abs. 2 StPO) durchaus in Einklang, weil es hier um keine Vernehmung des Verdächtigen in der Sache, sondern um eine Erläuterung der Gründe für seinen — bereits ausgesprochenen — Verfolgungsverzicht sowie um allgemein zu haltende Hinweise auf das Unrecht und die Auswirkungen bestimmter Arten strafbarer Handlungen geht. Es scheint daher grundsätzlich nicht erforderlich, hierfür die Amtshilfe des (am Sitz der Staatsanwaltschaft befindlichen) Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes in Anspruch zu nehmen (Abs. 3).

Die gleichen Grundsätze sollen auch für das Gericht gelten, wenn dieses das Verfahren einstellt. In den Fällen eines außergerichtlichen Tatausgleichs bedarf es im Hinblick auf die dabei erfolgende eingehende Befassung mit dem Jugendlichen einer solchen nachträglichen Belehrung allerdings nicht (vgl. § 7 Abs. 4).

Zu § 7:

Diese Bestimmung trägt den positiven Erfahrungen Rechnung, die im Rahmen des sog. Modellversuchs „Konfliktregelung“ gewonnen wurden. Zielsetzung dieses seit dem Jahr 1985 bei einigen Staatsanwaltschaften und Gerichten (Wien, Linz, Salzburg und Hallein) auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 JGG 1961 erprobten Projektes ist es, in den Fällen des Verdachtes nicht allzu schwerwiegender Straftaten in dem jugendlichen Verdächtigen Einsicht in das Unrecht der Tat zu wecken und ihn zu bestimmten positiven Verhaltensweisen — Ent-

schuldigung beim Geschädigten, Schadensgutmachung nach Kräften, Teilnahme an (verkehrs)psychologischen Kursen etc. — zu veranlassen, die einen Verzicht auf die (weitere) Strafverfolgung vertretbar erscheinen lassen.

Durch § 7 soll in Verbindung mit § 6 unter Bedachtnahme auf die in den Modellversuch „Konfliktregelung“ einbezogenen Fälle eine über-bloße Rahmenbedingungen hinausgehende gesetzliche Regelung für den „außergerichtlichen Tatausgleich“ geschaffen werden, die bundesweit ein weitestgehend einheitliches Vorgehen ermöglicht. Ebenso wie dem Modellversuch liegt auch dem außergerichtlichen Tatausgleich die Überlegung zugrunde, daß Vorbeugung und Wiedergutmachung in vielen Fällen eine Verurteilung mit allen ihren Neben- und Spätwirkungen ersetzen können. Ein Mittel zur Verbrechensvorbeugung ist dabei wohl die Einsicht des Verdächtigen in das Unrecht der Tat und deren Folgen. Diese Einsicht wird häufig erst durch Einbeziehung des durch die Tat Verletzten (des Opfers), allenfalls durch eine Begegnung mit diesem, ermöglicht. Die Tatfolgen liegen nicht immer nur im materiellen Bereich, oft stehen die Auswirkungen auf die Psyche des Opfers (Verunsicherung, Angst usw.) im Vordergrund. Nach dem Abbau zumeist anfänglich bestehender persönlicher Barrieren zwischen Täter und Opfer kommt der außergerichtliche Tatausgleich vielfach auch den Interessen des Opfers entgegen, das in aller Regel rascher und formloser materiellen Schaden ersetzt bekommt, als dies in einem Zivilverfahren der Fall wäre.

Der außergerichtliche Tatausgleich strebt daher vor allem eine Bereinigung des durch die Straftat entstandenen (oder im Einzelfall auch auf eine vorangehende Täter-Opfer-Beziehung zurückgehenden) Konflikts zwischen Täter und Opfer an. Wo ein Täter-Opfer-Ausgleich (Entschuldigung des Verdächtigen beim Opfer, Schadensgutmachung nach Kräften) nicht möglich ist, etwa weil das Opfer dazu nicht bereit oder der Geschädigte nicht ohne weiteres feststellbar ist, soll dies dem Verdächtigen nicht notwendigerweise zum Nachteil gereichen. In einem solchen Fall kann bei vorhandener Einsicht in das Unrecht der Tat und bei grundsätzlicher Bereitschaft zur Schadensgutmachung die Möglichkeit gegeben sein, andere gleichwertige Leistungen zu erbringen oder sonst allfällige Folgen der Tat auf geeignete Weise auszugleichen. Dem trägt auch die sehr allgemein gehaltene Formulierung des Abs. 1 Rechnung. Die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs soll daher nicht nur in den Fällen einer Schadensgutmachung im engeren Sinn, also bei Ersatz des durch die Tat entstandenen materiellen Schadens, sondern auch dann möglich sein, wenn der Verdächtige andere positive Verhaltensweisen setzt, sofern diese in eine — sei es auch nur entfernte — Beziehung zur Tat gebracht werden können. So werden

insbesondere dann, wenn der Jugendliche aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage ist, materielle Schadensgutmachung zu leisten, andere Verhaltensweisen, wie Ersatz- und Hilfeleistungen für den Verletzten oder für andere Beteiligte, aber auch Aussprachen zwischen „verfeindeten“ Familien, präventiv wirksame Änderungen konfliktträchtiger Situationen und sonstige Leistungen zu berücksichtigen sein.

Der außergerichtliche Tatausgleich erfolgt zwar lediglich aufgrund einer Verdachtssituation, er hat aber zur Voraussetzung, daß ganz konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sein müssen, daß der Tatverdächtige die ihm angelastete Tat auch wirklich begangen hat. Ein derartiger Ausgleich wird daher von einem Geständnis oder zumindest von einem diesem gleichzusetzenden Verhalten des Verdächtigen in Verbindung mit einem verdichteten Tatverdacht abhängig zu machen sein. Nur dann wird es auch möglich sein, in dem Jugendlichen Einsicht in das Unrecht der Tat zu wecken, und nur unter dieser Voraussetzung wird er sich zu einem Ausgleich mit dem Opfer oder zu einer sonst gleichwertigen Leistung bereitfinden.

Zur Erhebung der für die Entscheidung maßgeblichen Umstände und zur Unterstützung des Verdächtigen bei seinen Bemühungen um einen außergerichtlichen Tatausgleich sollen nur in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen herangezogen werden. Der außergerichtliche Tatausgleich zielt auf eine Befriedung der durch die Straftat des Jugendlichen gestörten sozialen Situation ab. Das damit verbundene sozialarbeiterische Handeln (Erkundung, Anleitung, Unterstützung) muß sich demzufolge in der Regel sowohl auf den Jugendlichen als auch auf den Geschädigten beziehen. Die Beratung und Unterstützung muß auf die psychosozialen Verhältnisse der Beteiligten abgestimmt sein und hat eine Entlastung und Entspannung der Situation zum Ziel. Diese Aufgabe ist mit tunlichster Schonung der Ehre und der Privatsphäre sowie mit dem Einverständnis der Betroffenen zu erfüllen. Der mit dem neuen Rechtsinstitut angestrebte Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt daher in aller Regel in einem sehr sensiblen Bereich im Vorfeld der Strafrechtspflege. Zu seiner Durchführung bedarf es besonders geschulter, im Bereich der Straffälligenhilfe erfahrener, berufsmäßiger Sozialarbeiter. Schon im Hinblick auf die im Rahmen des Modellversuchs „Konfliktregelung“ gewonnenen Erfahrungen sowie mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer bundesweit möglichst einheitlichen Vorgangsweise kommen dafür bis auf weiteres nur Bewährungshelfer (Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz, die die Voraussetzungen des § 2 des Bewährungshilfegesetzes erfüllen; vgl. Artikel IV des Entwurfes) in Betracht. Ein allfälliger späterer Einsatz anderer in der Sozialarbeit erfahrener Personen und Stellen soll aber vom

Gesetzeswortlaut her nicht schlechthin ausgeschlossen werden (Abs. 2).

Im allgemeinen wird davon ausgegangen werden können, daß der mit der Herbeiführung und Unterstützung eines außergerichtlichen Tatausgleichs befaßte Sozialarbeiter ein eingehendes Gespräch mit dem Verdächtigen, vielfach auch unter Einbeziehung des Opfers, führt. In solchen Fällen kann daher angenommen werden, daß es einer weiteren Einflußnahme auf den Jugendlichen, etwa im Sinne einer förmlichen Belehrung, nicht mehr bedarf. Eine solche ist deshalb in den Fällen eines außergerichtlichen Tatausgleichs nicht vorgesehen (Abs. 4).

Nimmt das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 als gegeben an, so hat es das Verfahren in jeder Lage einzustellen (§ 6 Abs. 4). Wie die Staatsanwaltschaft kann sich auch das Gericht in diesen Fällen zur Erhebung der für seine Entscheidung maßgeblichen Umstände und zur Herbeiführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs der Hilfe der im Abs. 2 erwähnten Personen und Stellen bedienen (Abs. 3).

Zu den §§ 8 bis 11:

Neben das Absehen von der Verfolgung und den außergerichtlichen Tatausgleich stellt der Entwurf in Fällen minder schwerer Kriminalität die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage. Damit soll die durch die Suchtgiftgesetznovelle 1980 geschaffene Verfahrenseinstellung auf Probe, die sich bei Suchtgiftdelikten bewährt hat, allgemein in die Jugendstrafrechtspflege übernommen werden.

Einer der tragenden Gedanken dieser neuen Einrichtung ist es, die Probezeit und die Auflagen, die dem Jugendlichen — mit seinem Einverständnis — ein in Beziehung zur Tat zu bringendes positives Tun abverlangen, zu zusätzlichen Möglichkeiten einer Beeinflussung des Jugendlichen zu nutzen, und zwar in einer lebensnäheren, besser situationsangepaßten Weise, als es vielfach im Strafverfahren und bei Verurteilung heute möglich ist, zugleich aber die Negativwirkungen, die von der Durchführung einer Hauptverhandlung und vor allem der Verurteilung häufig ausgehen, möglichst zu vermeiden.

Der Entwurf sieht im einzelnen folgende Möglichkeiten vor:

Wenn die Betreuung und Überwachung des Jugendlichen durch einen bestimmten Zeitraum im Vordergrund der richterlichen Zweckmäßigkeitserwägungen steht, kann der Richter die vorläufige Einstellung für eine Probezeit wählen. Sollte die Bestimmung einer Probezeit allein nicht ausreichen, so können ein Bewährungshelfer bestellt oder Weisungen erteilt werden. Eine Verknüpfung beider Anordnungen soll zulässig sein. In Abänderung der Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetz-

zes 1983 soll die Probezeit statt höchstens drei nur höchstens zwei Jahre betragen. Für eine solche kürzere Probezeit spricht einerseits die Überlegung, daß die Persönlichkeitsentwicklung bei Jugendlichen rascher als bei Erwachsenen vor sich geht, andererseits die Bedachtnahme auf einen rationalen Personaleinsatz im Bereich der Bewährungshilfe. Die kürzere Probezeit ist ferner geeignet, auch Bedenken in bezug auf eine erschwerte Durchführung der Hauptverhandlung längere Zeit nach der Tat (im Fall einer späteren Fortsetzung des zunächst vorläufig eingestellten Verfahrens) entgegenzukommen. Für die Fälle der bedingten Verurteilung, der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Probezeit (§ 18).

Neben der Einstellung auf Probe sieht der Entwurf auch die Einstellung gegen eine Auflage vor, die nicht mit einer Probezeit im engeren Sinn verbunden ist, sondern mit deren Erfüllung das Verfahren — ausgenommen den Fall des § 10 — vom Gericht endgültig eingestellt wird. In solchen Fällen wird der Wiedergutmachungsgedanke bzw. die Auswahl eines geeigneten „Sanktionersatzes“ im Einverständnis mit dem Beschuldigten im Vordergrund der richterlichen Überlegungen stehen. Zur Erfüllung der Auflage durch den Beschuldigten bzw. zum Nachweis ihrer Erfüllung ist nach § 8 Abs. 2 eine angemessene Frist zu setzen; eine Erstreckung der Frist aus triftigen Gründen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wahl der Auflagen ist der Richter an den (weit gefaßten) Katalog des § 19 gebunden.

Zur Voraussetzung der „nicht als schwer“ anzusehenden Schuld wird auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 verwiesen.

Bei der Entscheidung nach § 8 ist auch auf „allfällige Bemühungen des Beschuldigten, die Folgen der Tat auszugleichen“, Bedacht zu nehmen. Durch diese allgemein gehaltene Formulierung soll klargestellt werden, daß vom Beschuldigten im Sinne einer Auflage bereits erbrachte Leistungen oder bereits erfolgte Bemühungen in dieser Richtung ebenso zu berücksichtigen sind wie Bemühungen im Sinne eines außergerichtlichen Tatausgleichs. Dieser Satz soll aber auch dahin verstanden werden, daß bei Erteilung von Auflagen darauf zu achten sein wird, daß durch die Erfüllung der Auflage nicht allfällige Bemühungen des Beschuldigten zur Schadensgutmachung in Zukunft beeinträchtigt werden.

Ausgehend davon, daß das Verfahren nach vorläufiger Einstellung auf Probe nicht mehr anhängig ist, bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß die Probezeit in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird; andernfalls würde etwa bei strafbaren Handlungen mit einer Strafdrohung bis zu sechs Monaten die Verjährungszeit vor der Probezeit ablaufen.

Da die Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage auf einer, wenn auch verdichteten, Verdachtsituation und nicht auf einem Schuldspruch beruht (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu § 7), können die weiteren Anordnungen über die Bestellung eines Bewährungshelfers oder die Erteilung von Weisungen oder Auflagen nur mit Zustimmung des Beschuldigten getroffen werden. Außerdem soll auch dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu solchen Maßnahmen gegeben werden. Das Zustimmungserfordernis soll zunächst Bedenken auf Grund der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) beseitigen. Es liegt ihm aber auch die Überlegung zugrunde, daß eine positive Beeinflussung des jungen Menschen durch solche Maßnahmen überhaupt nur dann erreicht werden kann, wenn sie auf seine Bereitschaft, mitzumachen, oder sogar auf seine Vorschläge zurückgehen. Der Entwurf geht davon aus, daß solchen Anordnungen ein Gespräch zwischen Richter und Betroffenen, allenfalls mit seinem Erziehungsberechtigten, vorangeht, in dem der Zweck der Maßnahme abgesprochen wird.

Die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens auf Probe oder gegen Auflage stellt eine Alternative zur Durchführung der Hauptverhandlung (und zu der dort zu erwartenden Verurteilung) dar. Sie wird daher in aller Regel im Vorverfahren durch Beschluß des Untersuchungsrichters vorgenommen werden (§ 6 Abs. 4 zweiter Satz), kann jedoch, falls sich das Vorliegen der Voraussetzungen erst in der Hauptverhandlung zeigt, auch noch vom erkennenden Gericht ausgesprochen werden. Eine Einstellung im Rechtsmittelverfahren soll jedoch nicht mehr möglich sein.

Vor der Beschlußfassung soll jedenfalls die Staatsanwaltschaft zu hören sein, falls die vorläufige Verfahrenseinstellung nicht ohnedies von ihr beantragt wird. Wird die Erteilung einer Auflage oder von Weisungen oder die Bestellung eines Bewährungshelfers erwogen, so soll auch dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben sein (§ 8 Abs. 3).

Die Voraussetzungen, unter denen ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren fortzusetzen ist, sind nach dem Vorbild der Voraussetzungen für den nachträglichen Strafausspruch und den Widerruf der bedingten Strafnachsicht geregelt (§§ 10 und 11). Das vorläufig eingestellte Verfahren soll ferner fortzusetzen sein, wenn in der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflage eine Verurteilung wegen einer Tat erfolgt, die bereits vor der vorläufigen Verfahrenseinstellung begangen worden ist und Gegenstand desselben Verfahrens hätte sein können, sofern die vorläufige Einstellung bei gemeinsamer Verfahrensführung nicht erfolgt wäre (vgl. §§ 31, 55 StGB). Zusätzlich kann auch der Beschuldigte die Fortsetzung verlangen, ohne daß dadurch das Anklageprinzip verletzt wird. Einem solchen

Antrag ist jederzeit — also bis zur endgültigen Einstellung des Verfahrens — zu entsprechen.

Beschlüsse nach den §§ 8, 10 und 11 können nach Maßgabe des § 498 StPO mit Beschwerde angefochten werden (§ 23).

Zu § 12:

Der Schuldspruch, der statt mit einem Strafausspruch bloß mit der Erteilung einer Ermahnung verbunden ist, ist eine bewährte Einrichtung des geltenden Jugendgerichtsgesetzes, die vom Entwurf trotz der vorgeschlagenen Erweiterung der Möglichkeiten zum Verfolgungsverzicht und zur vorläufigen Verfahrenseinstellung vor der Hauptverhandlung übernommen wird.

Der Ermahnung steht auch nicht entgegen, daß sonst eine geringe Wertersatzstrafe zu verhängen wäre.

Zu den §§ 13 bis 16:

Mit den Bestimmungen über die bedingte Verurteilung knüpft der Entwurf an § 13 JGG 1961 an. Bei der „wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe“ wird es sich in aller Regel um eine Geld- oder Freiheitsstrafe handeln, es kann sich aber auch um eine in Geld ausgedrückte Wertersatz- oder Verfallsersatzstrafe handeln. Bei Widerruf der bedingten Verurteilung muß nach geltendem Recht die Strafe nicht nur ausgesprochen, sondern auch sofort vollzogen werden. Demgegenüber sieht der Entwurf auch die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht vor. Dies kommt schon in der Überschrift zu § 15 („Nachträglicher Strafausspruch“) sowie darin zum Ausdruck, daß die bisher im § 13 Abs. 2 erster Satz JGG 1961 enthaltenen Worte „und zu vollziehen“ nicht übernommen werden; ähnliche Formulierungen entfallen auch an anderer Stelle.

Generalpräventive Erwägungen sollen bei Entscheidungen nach den §§ 6 und 7 sowie bei Entscheidungen über eine vorläufige Verfahrenseinstellung und eine bedingte Verurteilung nur insoweit zu berücksichtigen sein, als es aus besonderen Gründen der Strafverfolgung oder des Ausspruches der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 14).

Über den nachträglichen Ausspruch der Strafe hat in den Fällen einer neuerlichen Verurteilung grundsätzlich das diese Verurteilung aussprechende Gericht zu entscheiden, das eine Gesamtstrafe zu verhängen hat (§ 494 a StPO idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987). Wo eine solche Verfahrensvereinbarung nicht möglich ist, etwa weil die bedingte Verurteilung im Verfahren wegen der neuen Straftat (noch) nicht aktenkundig ist, hat — ebenso wie in den übrigen Fällen des § 15 Abs. 1 — das Gericht zu entscheiden, das in dem

Verfahren, das zur bedingten Verurteilung geführt hat, in erster Instanz erkannt hat (§ 16 Abs. 1). In allen Fällen eines nachträglichen Strafausspruches hat sich die Verhandlung und das Urteil auf die Frage der Strafe und die Gründe für deren nachträglichen Ausspruch zu beschränken; die Schuldfrage ist in Ansehung dieser Verurteilung („insoweit“) nicht neuerlich zu erörtern.

Die materiellen Voraussetzungen für einen nachträglichen Ausspruch der Strafe wegen neuerlicher Verurteilung sollen den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßten Voraussetzungen für den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung (§ 53 Abs. 1 StGB) angeglichen werden.

Wird von einem nachträglichen Strafausspruch abgesehen, so hat das Gericht zu prüfen, ob bisher verfügte Maßnahmen (Weisungen, Bestellung eines Bewährungshelfers, familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen) beizubehalten oder zu ändern sind (§ 15 Abs. 2). Zuständig hierfür ist stets das Gericht, das in dem Verfahren, das zu der bedingten Verurteilung geführt hat, in erster Instanz entschieden hat (§ 494 a Abs. 7 StPO idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987). Von dem Zeitpunkt an, ab dem irgendeine gerichtliche Verfügung getroffen wird, wird das Strafverfahren wieder anhängig (vgl. die Ausführungen zu den §§ 2 und 3), das Strafgericht ist sohin auch wieder zur Entscheidung über Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 zuständig.

Eine über den vorgeschlagenen § 16 Abs. 2 hinausgehende, dem § 46 Abs. 5 JGG 1961 entsprechende ergänzende Regelung der Rechtsmittelbefugnis schien entbehrlich. Die Rechtsmittelbefugnis ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen, wobei sich Rechtsmittel nur auf die Straffrage und auf das zu ihrer Entscheidung führende Verfahren beziehen können.

Zu § 17:

Für die bedingte Entlassung im Jugendstrafvollzug gelten derzeit die allgemeinen Bestimmungen des StGB. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat gegenüber der ursprünglich restriktiven Fassung der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen, die zur Folge hatte, daß von der bedingten Entlassung nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde, Erleichterungen gebracht. Sie sollen die bedingte Entlassung bei zeitlichen Freiheitsstrafen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe zur Regel machen, sehen die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe im wesentlichen unter denselben Voraussetzungen vor wie bisher nach zwei Dritteln der Strafzeit und ermöglichen die bedingte Entlassung bereits nach Verbüßung einer Mindestzeit von drei Monaten (anstelle von sechs Monaten bzw. einem Jahr). Damit hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die

in der Regierungsvorlage 1983 für das Jugendstrafrecht vorgesehenen Erleichterungen im wesentlichen bereits in das allgemeine Strafrecht integriert, sodaß der vorliegende Entwurf — in Übereinstimmung mit dem Entwurf 1983 — nur noch in zwei Punkten einen Schritt weitergehen möchte: Die dreimonatige „Sperrfrist“ soll für Jugendliche auf einen Monat herabgesetzt werden und auf Bedürfnisse der Generalprävention soll bei der bedingten Entlassung Jugendlicher nicht Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 18:

Nach dem Strafgesetzbuch besteht allgemein die Möglichkeit, für eine Probezeit getroffene Anordnungen, wie etwa Weisungen oder die Bestellung eines Bewährungshelfers, nach Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zu ändern oder aufzuheben. Eine vergleichbare Regelung für die Probezeit selbst enthält das Strafgesetzbuch nicht. Für die Jugendstrafrechtspflege soll nach dem Entwurf nun eine Regelung getroffen werden, die es dem Gericht ermöglicht, im nachhinein die Dauer der Probezeit zu verkürzen, wenn auf Grund neuer Tatsachen die Annahme begründet ist, daß auch eine kürzere Probezeit ihren Zweck erfüllt (hat). Mit einer solchen Entscheidung des Gerichtes kann für den Jugendlichen ein Anreiz zur Mitarbeit gesetzt bzw. eine positive Entwicklung honoriert werden. Ein für den Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer soll vor der Entscheidung zu hören sein.

In der Regel wird die Probezeit so verkürzt werden, daß sie sofort endet. In diesem Fall ist zugleich mit Beschluß auszusprechen, daß von einer Bestrafung endgültig abgesehen oder die Strafe oder der Strafreß endgültig nachgesehen wird. Die notwendigen Verständigungen des Strafregisteramtes werden dann zugleich vorzunehmen sein.

Zum vierten Abschnitt (Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe)

Nach dem Vorbild des Jugendgerichtsgesetzes 1961 faßt der Entwurf diese besonderen Anordnungen für eine Probezeit in einem eigenen Abschnitt zusammen. Neu ist die Einrichtung der Auflagen, an die im Zusammenhang mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung gedacht ist.

Einer der tragenden Gedanken des Systems der Auflagen ist es, eine jugendgerechte Form der Wiedergutmachung zu entwickeln. Die Wiedergutmachung ist heute im Erwachsenenstrafrecht von ebenso grundlegender wie praktischer Bedeutung. Die Strafflosigkeit wegen Schadensgutmachung vor Entdeckung des Täters als tätige Reue und die Wiedergutmachung auch noch während des Strafverfahrens als in der Gerichtspraxis entwickelte gelegentliche Voraussetzung für eine bedingte Strafnachsicht sind aus der heutigen Strafrechtspflege nicht wegzudenken. Bei Jugendstraftaten

scheitert die Schadensgutmachung oft daran, daß der Jugendliche, wenn er nicht in der Familie finanziellen Rückhalt hat, weder selbst über die erforderlichen Mittel verfügt, noch die Kreditmöglichkeiten eines Erwachsenen hat.

Die Auflage, mit der dem Jugendlichen mit seinem Einverständnis ein positives Tun abverlangt wird, bietet ua. die Möglichkeit, Wiedergutmachung in einer eher symbolischen Art, und zwar sowohl gegenüber dem durch die Straftat Geschädigten als auch gegenüber der Allgemeinheit, zu leisten. Vor allem kann durch solche Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit das Verständnis dafür gestärkt werden, daß die Beschädigung von Gegenständen, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer öffentlichen Einrichtung stehen und damit im weiteren Sinn der Allgemeinheit gehören, wie Gartenbänke in Parkanlagen, Telefonzellen, Einrichtungen der Verkehrsbetriebe, nicht weniger schwer wiegt wie die Beschädigung von Privateigentum. Bei richtigem Verständnis des Sinngehalts der Auflagen wird darauf zu achten sein, daß die Auflage vom Jugendlichen in eine, wenn auch nur mittelbare, Beziehung zur Tat gebracht werden kann (tätige Mithilfe bei der Wiederherstellung beschädigter Gegenstände, Mithilfe in der Altenbetreuung bei an alten Menschen begangenen strafbaren Handlungen, Mithilfe in der Krankenbetreuung oder Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs oder an verkehrspsychologischen Kursen bei Körperverletzungsdelikten etc.). Die Auflage wird aber auch täterbezogen sein müssen, dh. es wird auch auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Jugendlichen Bedacht zu nehmen sein.

Sinnvoll sind Auflagen ferner nur dann, wenn sie vom Jugendlichen nicht bloß als Zwang oder obrigkeitlicher Auftrag verstanden werden, sondern auf seiner Leistungsbereitschaft aufbauen. Daher setzt der Entwurf, wie auch schon früher dargestellt worden ist, die Zustimmung des Jugendlichen zur Auflage voraus. Diese Zustimmung soll über ein bloßes Lippenbekenntnis, etwa unter dem Druck des drohenden Strafverfahrens, hinausgehen und eine Einwilligung der Sache nach bedeuten. Zu diesem Zweck wird es erforderlich sein, daß der Richter Art und Inhalt der Auflage mit dem Jugendlichen und, wenn es möglich ist, auch mit dessen Erziehungsberechtigten bespricht. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Auflagen in der Unzumutbarkeit im Hinblick auf Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und in die Lebensführung eine Schranke finden, was § 51 StGB auch für Weisungen vorsieht. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 20 Abs. 2 über die Bedachtnahme auf Schulbesuch und Berufstätigkeit hinzuweisen.

Besondere Bestimmungen über die vorläufige Bewährungshilfe enthält der Entwurf nicht mehr, weil diese durch das Strafrechtsänderungsgesetz

1987 in der Strafprozeßordnung sowohl für das Jugend- als auch das Erwachsenenstrafverfahren geregelt worden ist.

Zu den §§ 19 und 20:

Der Entwurf sieht vier verschiedene Arten von Auflagen vor, nämlich die Entrichtung einer Art Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die unentgeltliche Erbringung von gemeinnützigen Leistungen in der Freizeit, wobei einige Formen beispielsweise aufgezählt sind, ferner die nach Kräften erfolgende Schadensgutmachung oder ein ihr im Sinne eines außergerichtlichen Tauschgleichs gleichzusetzendes Verhalten und schließlich die Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Fortbildungskurs oder an einer sonst geeigneten – den Jugendlichen positiv beeinflussenden – Veranstaltung in der Freizeit (Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, an einer Verkehrserziehung, an (verkehrs-)psychologischen oder sozialpädagogischen Kursen, Veranstaltungen usw.). Diese Aufzählung ist taxativ; sie läßt aber die Möglichkeit für einen sehr weiten Anwendungsbereich offen. Auflagen können daher auch den im Rahmen eines außergerichtlichen Tauschgleichs zu erbringenden Leistungen ähnlich sein.

Für die Zahlung eines Geldbetrages sieht der Entwurf keine strenge Zumessungsvorschrift vor, weil es sich ja dabei nicht um eine Geldstrafe handelt, empfiehlt aber eine Begrenzung der Höhe des Geldbetrages mit einer Bestimmung, die sich an das Tagessatzsystem anlehnt und von einem Höchstmaß ausgeht, das 30 Tagessätzen entspricht.

Eine Grenze sieht der Entwurf auch für die Auflage der gemeinnützigen Leistung vor, indem deren Durchführung – unter Bedachtnahme auf die Lebensführung des Jugendlichen – nur innerhalb bestimmter zeitlicher Höchstmaße angeordnet werden kann. Gemeinnützige Leistungen im Rahmen einer Einrichtung bedürfen der Zustimmung dieser Einrichtung.

Um eine reibungslose Durchführung von gemeinnützigen Leistungen zu gewährleisten, werden in aller Regel verschiedene Vorfragen zu klären sein, etwa ob die in Aussicht genommene Leistung auch tatsächlich in einer geeigneten Einrichtung innerhalb des vorgesehenen – zumeist kurzen – Zeitraumes erbracht werden kann. Die Klärung dieser Vorfragen, das Ausfindigmachen geeigneter Einrichtungen und die Feststellung ihrer Eignung für den Jugendlichen können mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein, der von den Gerichten in Anbetracht der ihnen sonst zukommenden Aufgaben nicht immer leicht zu bewältigen sein wird. Auch im Zuge der Erbringung einer gemeinnützigen Leistung sowie bei deren Überprüfung können sich ähnliche Fragen stellen. Zur Erleichterung ihrer Tätigkeit wird den Gerichten daher die Möglichkeit eingeräumt, geeignete Personen und

Stellen, als welche die Bewährungshilfe und die Jugendgerichtshilfe beispielsweise genannt werden, um Unterstützung bei der Vermittlung und Durchführung solcher Auflagen zu ersuchen. Die vom Bundesminister für Justiz zu veröffentlichende, im Bedarfsfall zu ergänzende bzw. richtigzustellende Liste von Einrichtungen, in denen gemeinnützige Leistungen erbracht werden können, soll ebenfalls der Praxis dienlich sein. Der Entwurf läßt offen, in welcher Form die Veröffentlichung erfolgt. In Betracht kommen das Amtsblatt der Justizverwaltung (JABl.), Broschüren, aber auch regionale Publikationsmöglichkeiten. Die Namhaftmachung bestimmter Einrichtungen in einer solchen amtlichen Veröffentlichung schließt nicht aus, daß gemeinnützige Leistungen auch bei anderen Einrichtungen erbracht werden können.

Da ähnliche Erwägungen auch für die Erteilung von Auflagen nach § 19 Abs. 1 Z 4 maßgeblich sein können, soll sich das Gericht auch in diesen Fällen an die oben erwähnten Personen und Stellen wenden können.

Die Auflage der Schadensgutmachung ist im wesentlichen opferbezogen. Ihr gleichzuhalten sind Auflagen, die den Jugendlichen verhalten sollen, auf andere Weise die Folgen der Tat auszugleichen, wie symbolische Schadensgutmachung, Ersatzleistungen, Hilfeleistungen für den Geschädigten, etc. In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 2 können auch im Falle dieser Auflagen in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe, zur Unterstützung des Beschuldigten bei Erbringung der Auflage herangezogen werden.

Für den Fall eines im Zuge der Erbringung einer Auflage erlittenen Unfalls oder einer Krankheit sollen die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über die Unfallfürsorge sinngemäß anwendbar sein.

Zu § 21:

Ähnlich den Bestimmungen über die nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Weisungen im § 51 StGB sieht der Entwurf im Abs. 1 eine entsprechende Möglichkeit für Auflagen vor.

Abs. 2 enthält eine Anrechnungsvorschrift für den Fall, daß es nach teilweiser Erfüllung der Auflage zur Verfahrensfortsetzung und zu einem Strafausspruch kommt, etwa weil der Jugendliche neuerlich straffällig geworden ist. Zwar ist eine mathematische Anrechnung wie bei der Untersuchungshaft hier der Natur der Sache nach nicht möglich, doch soll diese Bestimmung über einen bloßen Milderungsgrund hinausgehen.

Zu § 22:

§ 22 entspricht dem § 17 JGG 1961 und erweitert den Anwendungsbereich von Bewährungshilfe und Weisungen über den Rahmen des StGB hinaus auf

die Fälle der vorläufigen Verfahrenseinstellung auf Probe (§ 8), der bedingten Verurteilung (§ 13) sowie des Aufschubs des Strafvollzuges durch längere Zeit.

Zu § 23:

Diese Bestimmung regelt die Rechtsmittelbefugnis in Ansehung der näher bezeichneten Beschlüsse durch Verweisung auf § 498 StPO.

Zum fünften Abschnitt (Zuständigkeit und Geschäftsverteilung)

Die §§ 24 bis 30 knüpfen an die Bestimmungen der §§ 22, 23, 25 und 31 bis 34 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 an.

Der Entwurf behält jedoch nur noch die Sonderzuständigkeit des Jugendgerichtshofes Wien und des Jugendgerichtes Graz in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen bei und nimmt die erforderlichen Anpassungen an das zu ändernde Jugendwohlfahrtsrecht vor. Anders als beim Jugendgerichtshof Wien und dem Jugendgericht Graz, für die als für Jugendsachen zuständige Sondergerichte ein für die Rechtspflege auf diesem Gebiet umfassender Aufgabenbereich gerechtfertigt scheint und deren Einrichtungen sich auch in der Praxis bestens bewährt haben, scheint für die Aufrechterhaltung der bloßen Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land weder auf Grund der örtlichen Verhältnisse noch in sachlicher Hinsicht eine Notwendigkeit gegeben. Durch die Einbeziehung des Jahrgangs der 18- bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege ist ferner eine größere Auslastung der Jugendrichter und damit eine Vertiefung ihrer für diesen Aufgabenbereich erforderlichen besonderen Kenntnisse zu erwarten, sodaß auch aus diesem Grund eine Zusammenfassung der Jugendstrafsachen und Vormundschafts- und Pflegschaftssachen bei einem der drei Linzer Bezirksgerichte nicht mehr geboten scheint.

Wie schon in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt worden ist, sieht der Entwurf eine Sonderzuständigkeit des Jugendgerichtes für Jugendschutzsachen nicht mehr vor. Darunter fallen heute die Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht. Der bisherige § 24 JGG 1961 entfällt daher ersatzlos.

Zu den §§ 24 bis 26:

§ 24 entspricht dem § 22 Abs. 1 JGG 1961 mit den erforderlichen Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf Art. VIII Z 5 des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes, BGBl. Nr. 403/1977. Darüber hinaus wird auch im Einklang mit den Grundsätzen des Jugendwohlfahrtsrechtes (vgl. die Ausführungen zu § 2) der Begriff des „Erziehungsnotstands“ als Anknüpfungspunkt für die weiterhin aufrechterhaltene Zuständigkeit

des Jugendgerichtshofes Wien und des Jugendgerichtes Graz in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen neu umschrieben. Zuständigkeitsbegründend soll der Umstand sein, daß aus einem bestimmten Anlaß eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung des Minderjährigen zu besorgen ist. Anlaß für eine solche Besorgnis wird in der Regel die Begehung einer strafbaren Handlung durch den Minderjährigen oder die Begehung einer Straftat an ihm sein, doch sind auch andere, nicht im Zusammenhang mit einer Straftat stehende Gründe denkbar; der Entwurf führt die erwähnten Fälle daher nur beispielsweise an.

Die für den Jugendgerichtshof Wien schon nach geltendem Recht bestehende zivilrechtliche Sonderzuständigkeit in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen schließt freilich im Fall eines Strafverfahrens die Anordnung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 nicht aus. Dasselbe gilt für das Jugendgericht Graz.

Die im § 22 Abs. 2 JGG 1961 enthaltene Regelung über die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen kann als selbstverständlich entfallen.

Der § 25 Abs. 2 entspricht ohne inhaltliche Änderung dem § 23 Abs. 2 JGG 1961. Bestandteil der dem Jugendgericht Graz „übertragenen Strafsachen“ sind weiterhin auch Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, die vom Strafgericht getroffen werden. In solchen Fällen entscheidet daher künftig nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen des § 3 das Landesgericht für Strafsachen Graz als Rechtsmittelgericht über den Rekurs gegen einen Maßnahmenbeschuß.

Nach dem Vorbild des § 25 Abs. 1 JGG 1961, wonach alle Vormundschaftssachen und Jugendstrafsachen womöglich derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen sind, sieht § 26 Abs. 1 eine Vereinigung von Vormundschafts- und Pflegschaftssachen von Minderjährigen mit den diese betreffenden Jugendstrafsachen in einer Gerichtsabteilung vor, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe der Geschäftsverteilung entgegenstehen. Die Einschränkung auf „Pflegschaftssachen von Minderjährigen“ (also nicht auch von Erwachsenen) ergibt sich daraus, daß im Hinblick auf die durch § 33 GOG, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1985, zu bildenden umfassenden familienrechtlichen Abteilungen bei den Bezirksgerichten von einer zwingenden Zuteilung auch der Jugendstrafsachen zu diesen Abteilungen wegen des Geschäftsumfanges Abstand genommen wird. Hingegen sollen die im § 26 Abs. 1 erwähnten zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten Minderjähriger wegen ihres sachlichen Zusammenhanges und der damit verbundenen Kenntnisse und Erfahrungen des Richters in einer Geschäftsabteilung vereinigt werden.

§ 26 Abs. 2 entspricht mit den erforderlichen Anpassungen dem § 25 Abs. 2 und 3 JGG 1961. Eine dem § 26 Abs. 1 entsprechende Vereinigung

von Vormundschafts- und Pflegschaftssachen Minderjähriger und Jugendstrafsachen ist für die Gerichtshöfe weder in ihrer Funktion als erste noch als Rechtsmittelinstanz vorgesehen, wäre aber — sofern dies im Rahmen der Geschäftsverteilung möglich und tunlich ist — durchaus wünschenswert.

Zu § 27:

§ 27 entspricht weitgehend dem § 31 JGG 1961. Die wesentlichste Änderung betrifft hier die Einführung der Einzelrichterzuständigkeit für jene Strafverfahren, die auch beim Erwachsenengericht vom Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz geführt werden. Ferner sieht der Entwurf auch nicht mehr die Zuständigkeit eines Schöffensenates im Berufungsverfahren vor, die es im Erwachsenenstrafverfahren nicht gibt. Die Verhandlung über größtenteils minder schwere Straftaten Jugendlicher vor einem aus vier Personen (zwei Berufsrichter, zwei Schöffen) zusammengesetzten Schöffensenat ist geeignet, den Eindruck einer ungewöhnlich wichtigen und schwerwiegenden öffentlichen Angelegenheit zu erwecken, während es tatsächlich mehrheitlich um eher triviale Ereignisse der Alltagskriminalität, allenfalls um mittelschwere Straftaten, geht, wobei die angeklagten Jugendlichen sehr häufig geständig sind. Die Durchführung der Hauptverhandlung vor einem Schöffengericht in solchen Fällen erscheint — ungeachtet der Vorteile, die eine derartige Gerichtszusammensetzung zweifellos bietet — in aller Regel unverhältnismäßig aufwendig und erweckt den Anschein einer Dramatisierung des Geschehens. Jedenfalls liegt kein zwingender Grund vor, das Hauptverfahren gegen jugendliche Beschuldigte um so viel aufwendiger zu gestalten als Verhandlungen über Straftaten Erwachsener. Mit der Grundlinie des Entwurfes, die Probleme im Zusammenhang mit der Kriminalität junger Menschen zurückhaltend und nach Möglichkeit schon im Vorfeld des Strafprozesses konstruktiv zu bereinigen, steht die Einführung des Einzelrichterverfahrens beim Gerichtshof auch für Jugendliche im Einklang. Darüber hinaus vermindern die vorgeschlagenen Zuständigkeitsveränderungen auch den Verfahrensaufwand der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die notwendige Verteidigung und die Möglichkeit der Verfahrenshilfe für den jugendlichen Beschuldigten sollen nach § 39 des Entwurfes auch im Einzelrichterverfahren bestehen.

Zu § 28:

§ 28 entspricht, von einer geringfügigen Änderung im Hinblick auf den Entfall der Jugendschutzsachen abgesehen, dem § 32 JGG 1961.

Zu § 29:

§ 29 knüpft in der Regelung der örtlichen Zuständigkeit an § 33 JGG 1961 an, vereinfacht

aber die Zuständigkeitsvorschrift. Allein maßgebend ist der gewöhnliche Aufenthalt des Beschuldigten (der auch für die Zuständigkeit des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes ausschlaggebend wäre) im Zeitpunkt des Anfalls des Verfahrens (vgl. JBl. 1976/326).

Zu § 30:

§ 30 entspricht weitgehend dem § 34 JGG 1961 und berücksichtigt gleichzeitig auch die in einer Novelle zum Richterdienstgesetz geplanten erweiterten Ausbildungsvorschriften für Richteramtswärter.

Zum sechsten Abschnitt (Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen)

In diesem Abschnitt sind, soweit es sich nicht um Verfahrensbestimmungen handelt, die im Zusammenhang mit den für Jugendstrafaten vorgesehenen besonderen Maßnahmen und Einrichtungen bereits in den vorstehenden Abschnitten geregelt sind (siehe dritter und vierter Abschnitt), die sonstigen besonderen Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen, dh. für Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat, zusammengefaßt. Soweit einzelne Verfahrensvorschriften nur bei Jugendlichen Anwendung finden sollen (wie etwa die §§ 33 und 35) oder Ausnahmebestimmungen für Jugendliche beinhalten (zB § 32 Abs. 2 und 4), bringt der Entwurf dies deutlich zum Ausdruck.

Zu § 31:

§ 31 verweist auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die dann zur Anwendung kommen, wenn besondere Bestimmungen für Jugendstrafsachen im Entwurf nicht vorgesehen sind.

Zu § 32:

§ 32 enthält eine Zusammenfassung von besonderen Verfahrensbestimmungen, die sich im wesentlichen als Abweichungen von den in der StPO enthaltenen allgemeinen Bestimmungen darstellen.

Abs. 1 regelt die Rechtsmittelbefugnis im Zusammenhang mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung (§ 6) und für die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage (§ 8). Der Umstand, daß das Gericht in der Hauptverhandlung zu Unrecht von diesen Möglichkeiten der Verfahrenserledigung keinen Gebrauch gemacht hat, soll als Verfolgungsausschließungsgrund eigener Art mit einer auf § 281 Abs. 1 Z. 9 Buchst. b StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden können. Im Vorverfahren steht in dieser Richtung das Rechtsmittel der Beschwerde offen (§§ 113, 114 StPO), im Verfahren über die Versetzung in den Anklagestand bildet der erwähnte Umstand einen Einspruchsgrund (§ 213 Abs. 1 Z. 3 StPO)

bzw. einen Grund zur Befassung der Ratskammer (§ 485 Abs. 1 Z. 6 StPO).

Das Rechtsmittelgericht hat, wenn es den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund für gegeben erachtet, im Fall des § 6 das Verfahren selbst durch Beschluß einzustellen (§ 6 Abs. 4), im Fall des § 8 hingegen die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen. Die vorläufige Verfahrenseinstellung soll nämlich nur bis zum Schluß der Hauptverhandlung möglich sein (§ 8 Abs. 3 erster Satz); dafür spricht vor allem die Erwägung, daß die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Auswahl einer geeigneten Auflage usw. dem erstinstanzlichen Gericht vorbehalten sein sollen.

Eine ausdrückliche Regelung über die Rechtsmittelbefugnis bei Ermahnung und bedingter Verurteilung ist, auch mit Rücksicht auf § 283 Abs. 2 StPO idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, entbehrlich.

Abs. 2 erklärt, ebenso wie das Jugendgerichtsgesetz 1961, die allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung der Hauptverhandlung und die Fällung des Urteils in Abwesenheit des Beschuldigten nicht für anwendbar, schränkt diese Regelung aber im Hinblick auf die Ausweitung des Begriffs der Jugendstrafsache auf jugendliche Beschuldigte ein. Der Entwurf verwendet einheitlich den Begriff des „Beschuldigten“. Dadurch soll aber die Anwendbarkeit von Bestimmungen, die nach dem Sprachgebrauch der StPO auch oder nur für Angeklagte gelten, keinesfalls ausgeschlossen werden.

In den Abs. 3 und 4 sind, in Ausweitung des geltenden § 36 JGG 1961, Vereinfachungen vorgesehen, die ohne eine Preisgabe grundsätzlicher Anforderungen an den Rechtsschutz möglich sind. So sollen nach Abs. 3 ein Protokollvermerk und eine gekürzte Urteilsausfertigung (§ 458 Abs. 2 und 3 StPO idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987) grundsätzlich auch im Jugendstrafverfahren zulässig sein. Bei der bedingten Verurteilung soll jedoch wegen der allfälligen Notwendigkeit einer nachträglichen Straffestsetzung das Protokoll nicht durch einen Formularvermerk ersetzt werden können; eine gekürzte Urteilsausfertigung soll auch in diesem Fall zulässig sein. Eine entsprechende Einschränkung in den Fällen der bedingten Strafnachricht scheint im Hinblick auf den bereits erfolgten Strafausspruch nicht erforderlich.

Bei Fahrlässigkeitsdelikten soll nach Abs. 4 unter den Voraussetzungen des § 460 StPO eine Strafverfügung auch bei jugendlichen Beschuldigten zulässig sein, sofern der Beschuldigte im Zeitpunkt ihrer Erlassung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat. Bei Jugendlichen unter dieser Altersgrenze ist in besonderem Maß zu besorgen, daß der Betroffene die verurteilungsgleiche Wirkung der Strafverfügung nicht erkennt. Andererseits hat die Strafverfügung ihre praktische Bedeutung dort, wo es um Verkehrsdelikte geht, die von Angehörigen dieser

Altersgruppe noch nicht in einer ins Gewicht fallenden Anzahl begangen werden.

Im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fall De Cubber, EuGRZ 1985/407, ua.) soll künftig die nach § 68 Abs. 2 StPO vorgesehene Ausschliefung des Untersuchungsrichters von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung auch für das Jugendstrafverfahren gelten, um die völlige Unbefangenheit des erkennenden Richters zu gewährleisten. Eine dem § 36 Abs. 2 JGG 1961 entsprechende Ausnahmebestimmung enthält der Entwurf daher nicht.

Zu § 33:

Abs. 1 sieht die dem Gericht obliegenden Verständigungen gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger und dem Vormundschafts- und Pflegschaftsgericht vor. Diese Verständigungen sollen die Anordnung allenfalls erforderlicher familien- oder jugendwohlfahrtsrechtlicher Maßnahmen, soweit sie nicht gemäß § 2 Abs. 2 vom Strafgericht zu treffen sind, gewährleisten. Aus denselben Erwägungen hat auch die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Absehens von der Verfolgung und des außergerichtlichen Tatausgleichs Anzeigeabschriften oder -ablichtungen dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln (Abs. 2).

Hat das Strafgericht Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 angeordnet, so hat es nach Beendigung des Verfahrens (vgl. die Ausführungen zu § 2) auch die erforderlichen Abschriften oder Ablichtungen aus den Strafakten dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übersenden.

Abs. 3 entspricht dem § 26 Abs. 2 JGG 1961.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der zu weit gehenden Verständigungspflichten nach der Justizministerialverordnung vom 27. Februar 1855 (Art. IX Abs. 3) sieht der Entwurf im Falle eines Strafverfahrens gegen einen Schüler eine Verständigung nur noch bei Verurteilungen wegen schwerer Delikte vor (Abs. 4). An die Stelle der Verständigung der Schulleitung soll ferner — nach dem Vorbild einer für den Bereich des Jugendgerichtshofes Wien bereits bestehenden, vom Bundesministerium für Justiz und vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport im Erlaßwege genehmigten Übung — eine Verständigung der Schulbehörde erster Instanz treten. Ihrem Ermessen soll sodann die Entscheidung obliegen, ob im Einzelfall eine Verständigung der Schulleitung zu erfolgen hat, gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sein werden. Durch ein solchermäßen zentral gesteuertes Vorgehen soll auch eine möglichst einheitliche Vorgangsweise im disziplinarischen Bereich bewirkt werden.

Die Schulbehörden erster Instanz für die der Verwaltung und Aufsicht des Bundes unterstehen-

den Schulen bestimmen sich grundsätzlich nach § 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes. Sachlich zuständige Schulbehörde des Bundes in erster Instanz ist demnach

- der Bezirksschulrat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen
- der Landesschulrat für die Berufsschulen, die mittleren und höheren Schulen — ausgenommen die Zentrallehranstalten —, die Akademien für Sozialarbeit und die Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute,
- der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport für die Zentrallehranstalten sowie für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien.

Im Umfang des Zuständigkeitsbereiches der Bezirks- und Landesschulräte ist in Wien der Stadtschulrat für Wien Schulbehörde erster Instanz (Art. 81 a B-VG). Ein Festhalten an der bisherigen Übung, Verständigungen an das dort eingerichtete Referat „Schulpsychologie — Bildungsberatung“ zu richten, steht daher mit den Bestimmungen des Entwurfes im Einklang.

Nicht dem Bund unterstehen gem. Art. 14 a B-VG die land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen. Die Schulbehörden erster Instanz bestimmen sich in diesen Fällen nach den einschlägigen Landesgesetzen; in der Regel ist die Landesregierung Schulbehörde erster Instanz.

Abs. 5 ist auf einen weiteren Abbau der Verständigungen gerichtet, soweit dies erforderlich ist, um die eingangs geschilderten Neben- und Folgewirkungen von Jugendstrafverfahren und Verurteilungen zu vermeiden. Deshalb sollen Verständigungen, die nicht Zwecken der Strafrechtspflege dienen, weitgehend eingeschränkt werden, um den Jugendlichen vor Nachteilen, wie etwa Entlassung aus der Schule, von einer Dienststelle oder vom Arbeitsplatz, oder vor anderen vom Gericht nicht beabsichtigten Nebenfolgen zu bewahren, die mitunter in einem auffallenden Mißverhältnis zu der vom Gericht getroffenen Maßnahme oder ausgesprochenen Strafe stehen können. In diesem Zusammenhang ist auch auf die beabsichtigte Verkürzung der Tilgungsfristen bei Ermahnung und bedingter Verurteilung (Art. III) und auf den Ausbau der Auskunftsbeschränkung nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hinzuweisen. Zum anderen ist freilich auch hier eine Interessenabwägung mit berechtigten Interessen auf anderen Rechtsgebieten geboten, was die Beibehaltung einzelner Verständigungspflichten notwendig macht. Nach wie vor scheinen bestimmte Verständigungen zur Hintanhaltung von Nachteilen und Gefahren für die Allgemeinheit erforderlich. Zu erwähnen sind insbesondere die Verständigungen in Ansehung von Verurteilungen zu erheblichen Strafen (Z 3 Buchst. a), von Verurteilungen von Angehörigen eines Wachkörpers des Bundes oder von Personen,

die zur Aufnahme in einen solchen herantreten, wenn die Verurteilung deren Eignung für den Exekutivdienst in Frage stellt (Z 3 Buchst. b), von Verurteilungen, die die Verkehrszuverlässigkeit in Frage stellen (Z 3 Buchst. c), und schließlich von Verurteilungen von Fremden (§ 407 StPO; Abs. 6). Das Gericht soll vor einer Verständigung den möglichen Einfluß der Verurteilung auf die Eignung des Verurteilten für den Exekutivdienst oder seine Verkehrszuverlässigkeit zwar in Betracht ziehen und, falls ein solcher Einfluß ausgeschlossen werden kann, von der Verständigung absehen, aber keineswegs selbst in diesen den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Angelegenheiten entscheiden, sondern diesen Behörden ohne Präjudiz nur die Fälle mitteilen, in denen seiner Ansicht nach eine nähere Prüfung am Platz ist.

Unter Einstellung des Verfahrens (Abs. 5 Z 2) ist auch die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage zu verstehen.

Bei Beurteilung der Frage, ob eine Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (Abs. 5 Z 3 Buchst. a), also gegebenenfalls mitzuteilen ist, hat das Gericht nicht lediglich das Strafausmaß, sondern auch das Vorliegen der anderen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 6 zweiter Satz des Tilgungsgesetzes 1972 idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (Zahl der Verurteilungen und Summe der Strafen) zu berücksichtigen.

Das Unterbleiben von Verständigungen hindert aber die Gerichte nicht, Behörden oder Dienststellen auf deren Verlangen Rechtshilfe durch Auskunft über den Fortgang oder Ausgang einer bestimmten Strafsache zu erteilen. Dies wird beispielsweise dann geschehen, wenn eine Dienststelle Anzeige erstattet hat und die Kenntnis vom Schicksal der Anzeige für ein eigenes Verfahren, etwa ein Disziplinarverfahren, notwendig ist. Dem Gericht ist es durch die Neuregelung im Jugendgerichtsgesetz auch nicht verwehrt, in solchen Fällen einem Ersuchen um Übermittlung der Straftaten zu entsprechen.

Zu § 34:

§ 34 übernimmt weitgehend die Bestimmungen des § 35 JGG 1961. Abs. 1 entspricht dem § 35 Abs. 1 JGG 1961, führt aber den einzigen hier in Betracht zu ziehenden Fall des § 56 StPO ausdrücklich an; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Im Abs. 2 Z 2 wird klargestellt, daß die gemeinsame Führung bei Zusammentreffen von Strafverfahren, für die Gerichte unterschiedlicher Ordnung zuständig wären, dann nicht ausgeschlossen ist, wenn das Gericht höherer Ordnung für die Jugendstrafsache zuständig ist, nicht aber umgekehrt, wenn dies auf die Erwachsenenstrafsache zutrifft. Strafsachen gegen Erwachsene sind — zum Unter-

schied von den Jugendstrafsachen (§ 1 Z 4) — Strafverfahren, die nicht wegen einer Jugendstrafat bei Gericht anfallen. Unter einem „Gericht höherer Ordnung“ ist auch das Schöffengericht gegenüber dem Einzelrichter zu verstehen.

Abs. 2 Z 3 bestimmt ganz allgemein, daß eine Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene dann nicht zu erfolgen hat, wenn aus der gemeinsamen Führung ein Nachteil für einen Beschuldigten zu besorgen ist. Ein solcher Nachteil ist wohl — ohne daß es, wie im geltenden Recht, einer gesonderten Erwähnung bedarf — insbesondere dann anzunehmen, wenn durch die gemeinsame Führung die Wahrheitsfindung erschwert werden könnte oder Verfahrensverzögerungen zu befürchten sind, oder aber, wenn die abgesonderte Führung der Strafverfahren eine Abkürzung der Haft erwarten läßt. Die allzu weit gefaßte Ausnahmebestimmung des § 35 Abs. 2 Z. 3 JGG 1961 soll demnach entfallen. Im Ergebnis wird der Grundsatz der gemeinsamen Führung von Jugendstrafsachen und Strafsachen gegen Erwachsene durch den Entwurf verstärkt.

Zu den §§ 35 und 36:

Die Erkenntnis, daß die Verwahrungs- und Untersuchungshaft gerade für junge Menschen nachteilige Wirkungen haben kann, ist nicht neu. Schon das Jugendgerichtsgesetz 1961 sieht daher im § 37 Sonderbestimmungen für die Verwahrungs- und Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen vor. Diese Regelungen sollen durch die §§ 35 und 36 noch weiter ausgebaut und verbessert werden. Da der Begriff der Jugendstrafsache aber gegenüber dem geltenden Recht dahin eine Erweiterung erfahren hat, daß darunter jedes Strafverfahren wegen einer Jugendstrafat zu verstehen ist, und zwar unabhängig davon, ob der Beschuldigte im Zeitpunkt des Anfalls der Strafsache bei Gericht noch Jugendlicher ist oder nicht, bedurfte es einer entsprechenden Modifizierung dahingehend, daß die genannten Bestimmungen nur für — im Zeitpunkt der Verhängung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft — jugendliche Beschuldigte gelten.

Die über § 37 Abs. 1 JGG 1961 hinausgehende Fassung des § 35 Abs. 1 trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Verwahrungs- und Untersuchungshaft nur als letzter Ausweg angesehen werden soll, wenn andere Mittel nicht ausreichen. Als solche kommen insbesondere auch familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen in Betracht. Soweit solche nicht bereits durch das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht angeordnet worden sind und als ausreichend befunden werden, können sie vom Strafrichter angeordnet werden. Die Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft werden nämlich im allgemeinen zugleich auch eine Entwicklungsgefährdung iS. des § 2 Abs. 1 besorgen lassen und somit auch die

Zuständigkeit des Strafrichters in diesen Fällen begründen. Ist eine solche Zuständigkeit des Strafrichters ausnahmsweise nicht gegeben, so hat er die Möglichkeit, den Vormundschafts- oder Pflegschaftsrichter um die Anordnung geeigneter Maßnahmen zu ersuchen. Eine eigene Zuständigkeitsregelung wird durch Abs. 1 nicht geschaffen. Die Sicherheitsbehörde ist in den Fällen des § 177 StPO nicht verpflichtet zu prüfen, ob familien- oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Der Entwurf sieht eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. Die Untersuchungshaft soll nur dann verhängt werden, wenn die mit einer solchen Haft verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und das Fortkommen des Jugendlichen nicht in einem Mißverhältnis zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe stehen. Mit der Ermittlung der für die Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Haft maßgeblichen Umstände kann das Gericht die Organe der Jugendgerichtshilfe betrauen (§ 48 Z 4); dies schließt freilich die Inanspruchnahme auch anderer Stellen nicht aus. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Möglichkeit, die Grundlagen für die Haftentscheidung durch Inanspruchnahme der Jugendgerichtshilfe zu klären und zu verbessern, folgt der Entwurf dem Gedanken einer „Haftentscheidungshilfe“ und erfolgreichen ausländischen Vorbildern auf diesem Gebiet.

Dem Gedanken, die Untersuchungshaft, wenn sie schon verhängt werden muß, wegen der oft nachteiligen Folgen für den Jugendlichen möglichst zu verkürzen, trägt die gegenüber dem § 194 Abs. 3 StPO vorgesehene Verkürzung der Frist für die von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung auf 20 Tage Rechnung (§ 35 Abs. 2). Zu diesem Zeitpunkt wird in aller Regel bereits eine vollständige Anzeige (und nicht nur die bloße „Stellungsanzeige“) als Grundlage für die neuerliche Überprüfung der Haftgründe vorliegen; in diesem Zeitraum können aber durchaus auch entsprechende Überlegungen über die anderweitige Unterbringung des Jugendlichen angestellt werden. Die Beiziehung geeigneter Auskunftspersonen zu den Haftprüfungsverhandlungen, insbesondere von Organen der Jugendgerichtshilfe, soll die Entscheidung der Ratskammer erleichtern. Ein Verzicht auf die von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung ist, ebenso wie nach § 194 Abs. 3 zweiter Satz StPO, möglich, sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, was im Sinne des § 39 Abs. 1 des Entwurfes stets der Fall sein wird.

Die Bestimmungen über die Dauer der Untersuchungshaft sind in engem Zusammenhang mit der Neuregelung durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1983 zu sehen. Die Haftfristen sollen bis zum Beginn der Hauptverhandlung und nicht bloß

bis zur Anklageerhebung reichen. Dies entspricht Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Haftfristen, wie sie § 35 Abs. 3 vorsieht, verdeutlichen und gewährleisten die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Haftdauer. Mittelbar wirken sie nach den allgemeinen Erfahrungen auch auf die Verfahrensdauer zurück. Insgesamt soll die über einen jugendlichen Beschuldigten verhängte Untersuchungshaft nicht länger als drei Monate, bei strafbaren Handlungen, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder des Geschwornengerichtes fallen, nicht länger als sechs Monate dauern. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verlängerung der Frist, und zwar auch im Einzelrichterverfahren, bis zu einem Jahr möglich. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß ein Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft über die an sich vorgesehene Höchstfrist hinaus nur in seltensten Ausnahmefällen in Betracht kommt und daß die Gerichtshöfe zweiter Instanz im Falle eines solchen Antrags bei jugendlichen Beschuldigten im Sinne der erwähnten Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte einen besonders strengen Maßstab anlegen. Im bezirksgerichtlichen Verfahren soll im Hinblick auf den aus § 35 Abs. 1 abzuleitenden Gedanken der Verhältnismäßigkeit eine Verlängerung nicht zulässig sein.

Die obligatorische Verständigung des Erziehungsberechtigten oder eines Angehörigen sowie zusätzlich auch eines für den Jugendlichen allenfalls bereits bestellten Bewährungshelfers von der Anhaltung des Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann (Abs. 4), berücksichtigt den Umstand, daß der Jugendliche in aller Regel im Umgang mit Behörden unerfahren ist und vielfach einer Hilfestellung bedarf; vgl. dazu auch § 37. Der Entwurf sieht daher — über das allgemeine Recht aller in Haft genommenen Personen, selbst oder im Wege der Behörde Angehörige, Vertrauenspersonen und Rechtsbeistände zu verständigen, wie es im § 36 Abs. 3 VStG 1950 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 516/1987 auch mit Wirkung auf Festnahmen im Dienste der Strafrechtspflege verankert wurde, hinaus („jedenfalls“) — eine diesbezügliche Verpflichtung der für die Anhaltung eines Jugendlichen verantwortlichen Behörde vor, selbst initiativ zu werden. Sollten die Erziehungsberechtigten bzw. die in Hausgemeinschaft mit dem Beschuldigten lebenden Angehörigen selbst tatverdächtig sein, so kann die Verständigung vorübergehend aufgeschoben werden (arg. „ohne unnötigen Aufschub“). Widerspricht der Jugendliche der Verständigung, so hat das zuständige Organ die Gründe des Jugendlichen gegen das Interesse des zu Verständigenden, insbesondere des Erziehungsberechtigten, unverzüglich vom Verbleib des Jugendlichen Kenntnis zu erhalten, abzuwägen. Mit einer Verständigung kann möglicherweise auch verhindert werden, daß der Erziehungsberechtigte bei einer anderen Sicherheitsdienststelle Abgängigkeitsanzeige erstattet.

§ 36 Abs. 1, 3 und 4 entspricht im wesentlichen dem § 37 Abs. 2 bis 4 JGG 1961. Neu ist die Regelung des § 36 Abs. 2, wonach jugendliche Untersuchungshäftlinge nach Fällung des angefochtenen Urteils erster Instanz unter der Voraussetzung, daß sie eine in einer Sonderanstalt für Jugendliche zu verbüßende Freiheitsstrafe zu erwarten haben, mit ihrer Zustimmung in eine solche Sonderanstalt überstellt werden können. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß bei Ergreifung eines Rechtsmittels mitunter ein längerer Zeitraum bis zur Rechtskraft der Entscheidung verstreicht, in dem, wenn er vom Jugendlichen in Untersuchungshaft zugebracht wird, oftmals nicht ausreichend auf seine Interessen Bedacht genommen werden kann. Jugendliche Untersuchungshäftlinge sind zwar zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten (§ 36 Abs. 4). Die einzige bestehende Sonderanstalt für Jugendliche in Gerasdorf verfügt aber über besondere, auf den Jugendstrafvollzug abgestimmte Einrichtungen, die dem Jugendlichen mehrere Ausbildungsmöglichkeiten eröffnen, die in gerichtlichen Gefangenenhäusern zumindest nicht in diesem Umfang gegeben sind. Bei der Entscheidung über die Überstellung, die vom Bundesministerium für Justiz nach Einholung einer Äußerung des Vorsitzenden anzuordnen wäre, soll zu berücksichtigen sein, daß Nachteile für das Strafverfahren und für den Jugendlichen nicht zu befürchten sind.

Zu § 37:

Eine sicherheitsbehördliche oder gerichtliche Anhaltung ist im besonderen für Jugendliche ein außergewöhnlich belastendes Erlebnis. Es macht dabei keinen wesentlichen Unterschied, ob der Jugendliche unschuldig ist oder eine Tat begangen hat. Verdächtig oder überführt und in Haft genommen worden zu sein, kann gerade bei sehr jungen Menschen, die den Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden nicht gewöhnt sind oder solches zum ersten Mal erleben, zu einer Schocksituation führen. Die nicht zuletzt aus einer Angst vor dem Ungewissen herrührende psychische Belastung verbunden mit dem Bewußtsein, die Vernehmung durch die Organe der Sicherheitsbehörden oder die Gerichte ohne jeden Beistand und ohne jede psychische Hilfe durchstehen zu müssen, führt mitunter zu Fehlverhalten, dessen Folgen manchmal sehr schwerwiegend sein kann. Die Beiziehung einer Vertrauensperson, die den Jugendlichen über die Auswirkungen berät und ihn beruhigt, kann eine solche Situation entscheidend entschärfen. Ihre Aufgabe ist nicht die juristische Beratung, sondern der psychische Beistand. Sie schafft auch Klarheit darüber, unter welchen Bedingungen die Vernehmung stattgefunden hat. Insofern findet sie in der heute schon in der StPO vorgesehenen Einrichtung der Gerichtszeugen ein Vorbild (vgl. § 198 StPO).

Nach § 37 soll daher — eingeschränkt auf Fälle der Festnahme bzw. Anhaltung eines Jugendlichen — auf dessen Verlangen ein Bewährungshelfer oder Sozialarbeiter oder ein Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe der Befragung zur Sache und der niederschriftlichen Vernehmung beizuziehen sein. Bei den Mitarbeitern der Bewährungshilfe oder Jugendbetreuung ist nicht daran gedacht, daß nur derjenige in Betracht kommt, der schon für den Jugendlichen als Bewährungshelfer oder Fürsorger tätig ist. Das Recht auf Beiziehung einer Person des Vertrauens findet seine Schranke dort, wo die Beiziehung, insbesondere durch die damit verbundenen erheblichen Verzögerungen, eine unangemessene Verlängerung der Anhaltung zur Folge hätte. Die Formulierung des § 37 ist in Anlehnung an § 59 Abs. 2 VStG 1950 idF der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl. Nr. 516, erfolgt. Von der Beiziehung eines gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten sieht der Entwurf ab, weil diese nicht selten durch die Verhaftung des Jugendlichen selbst in einer seelischen Ausnahmesituation sind, was sich zum Nachteil des Jugendlichen oder der Untersuchung auswirken kann. Der Jugendliche ist sogleich, nachdem er festgenommen worden ist, über das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson zu belehren. Die Belehrung wird im Protokoll festzuhalten sein.

Zu § 38:

§ 38 entspricht in seinen Absätzen 1 bis 5 mit den erforderlichen Anpassungen dem § 39 Abs. 1 bis 5 JGG 1961.

Abs. 1 bringt besser als die bisherige Fassung zum Ausdruck, daß die wesentlichen Verfahrensrechte neben dem Jugendlichen auch dessen gesetzlichem Vertreter zustehen; das gilt auch für das Recht auf Akteneinsicht.

Ebenso wie § 39 Abs. 3 JGG 1961 räumt Abs. 3 dem gesetzlichen Vertreter das Recht ein, alle dem Jugendlichen zustehenden Rechtsmittel auch gegen dessen Willen zu ergreifen. Diese Rechtsmittelbefugnis gilt auch für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, die im Zuge eines Strafverfahrens getroffen werden. Darüber hinausgehende, dem gesetzlichen Vertreter nach den Bestimmungen des außerstreitigen Verfahrens eingeräumte selbständige Rechtsmittelbefugnisse werden hiedurch nicht berührt.

Ähnlich wie nach geltendem Recht stehen in den im Abs. 5 genannten Fällen die Rechte des gesetzlichen Vertreters dem Verteidiger zu. Hievon ausgenommen soll allerdings der Rechtsmittelverzicht sein, weil es sich hierbei um eine unwiderrufliche Erklärung handelt. Zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten sollen die Rechte nach Abs. 5 Z 1 schon dann an den Verteidiger übergehen, wenn etwa bei gesetzlicher Vertretungsbefugnis beider Elternteile auch nur ein gesetzlicher Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung

des jugendlichen Beschuldigten verdächtig oder überwiesen ist. In einem solchen Fall liegt zumindest die Vermutung einer Befangenheit auch des anderen gesetzlichen Vertreters nahe.

Abs. 6 enthält eine Verfahrensvereinfachung in dem Sinn, daß dann, wenn beide Elternteile im konkreten Fall gesetzliche Vertreter des Jugendlichen sind, sich offensichtlich aber nur ein Elternteil am Verfahren aktiv beteiligt, in Zukunft nur an diesen Elternteil Zustellungen oder Benachrichtigungen zu erfolgen haben. In der Praxis konnte wiederholt die Erfahrung gemacht werden, daß in vielen Fällen, in denen beide Elternteile gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen sind, nur ein Teil aktiv am Verfahrensgeschehen teilnimmt. Da das Gericht nach der gegenwärtigen Gesetzeslage verpflichtet ist, beide Elternteile von bedeutsamen Verfahrensschritten zu verständigen, ergeben sich mitunter erhebliche Verfahrensverzögerungen, wenn ein Teil einer gerichtlichen Vorladung keine Folge leistet. Abs. 6 nimmt aber dem nicht mehr zu verständigenden gesetzlichen Vertreter keinesfalls das Recht, von sich aus am weiteren Verfahren teilzunehmen. Er kann auch Anträge stellen und Rechtsmittel einbringen, allerdings nur innerhalb der dem zu verständigenden Elternteil offenstehenden Frist.

Zu § 39:

§ 39 übernimmt die Regelung des § 38 JGG 1961. Da der Gerichtshof erster Instanz nunmehr auch durch einen Einzelrichter entscheiden kann, war jedoch der Wortlaut des letzten Absatzes entsprechend anzupassen.

Die Z 2 des Abs. 1 soll es dem Gericht im bezirksgerichtlichen Verfahren ermöglichen, besser auf die Erfordernisse des Einzelfalles einzugehen. So wird das Gericht umso eher einen Verteidiger begeben, je jünger der Jugendliche ist und je weniger der gesetzliche Vertreter dem Jugendlichen beistehen kann (vgl. § 38 Abs. 5). Die Regelung geht sohin über die nach § 452 Z. 7 StPO idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 zu beurteilenden Fälle der Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers hinaus.

Zu § 40:

Ein bereits bestellter Bewährungshelfer hat in aller Regel Kenntnis über die Lebensbedingungen und Familienverhältnisse sowie den sonstigen persönlichen und sozialen Hintergrund des jugendlichen Beschuldigten. Derzeit kommt lediglich eine Vernehmung des Bewährungshelfers als Zeuge in einem begrenzten Umfang in Betracht. Demgegenüber wird im Entwurf dem Bewährungshelfer das eigenständige Recht zu Äußerungen in der Hauptverhandlung eingeräumt. Er soll von sich aus die erforderlichen Informationen einbringen können, um die Entscheidungsgrundlage des Gerichtes zu erweitern. Als Verfahrensbeteiligter wird der

Bewährungshelfer zur Hauptverhandlung zu laden sein. Das Recht auf Gehör bedeutet nicht einen gesetzlichen Zwang. Dies wäre mit der besonderen Aufgabenstellung der Bewährungshilfe nicht vereinbar. Das Mitwirkungsrecht des Bewährungshelfers beschränkt sich auf die Hauptverhandlung und umfaßt nicht auch eine Rechtsmittelbefugnis.

Zu § 41:

§ 41 übernimmt die Regelung des § 40 JGG 1961.

Zu § 42:

§ 42 knüpft an die Regelung des § 41 JGG 1961 an, ermöglicht aber im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht nur einem schon bestellten Bewährungshelfer, sondern Vertretern der Bewährungshilfe schlechthin die Teilnahme an der Hauptverhandlung.

Im Hinblick auf die Beseitigung der Sonderzuständigkeit für Jugendschutzsachen entfällt die entsprechende Bestimmung des § 41 Abs. 3 JGG 1961.

Zu § 43:

Die Ursachen der Straffälligkeit junger Menschen sind vielfältig und nicht zuletzt entwicklungs- und umweltbedingt. Der Beurteilung der Person des einer Jugendstraftat Beschuldigten durch Erforschung seiner Lebens- und Familienverhältnisse sowie sonstiger, seine Entwicklung beeinflussender Umstände kommt daher besondere Bedeutung zu. Das gilt aber nicht schlechthin und ohne Ausnahme, insbesondere nicht in Fällen der Alltags- und Bagatellkriminalität. In solchen Fällen erscheint eine in die Privatsphäre des Jugendlichen und oft auch anderer Personen eindringende Erforschung der persönlichen und sozialen Situation unverhältnismäßig. Der Entwurf schlägt daher vor, daß das Gericht von besonderen Jugenderhebungen in dem Umfang absehen kann, in dem solche Erhebungen nach der Art der Tat und für die Beurteilung der Person des Beschuldigten nicht erforderlich sind. Es wird Sache des Richters sein, im Einzelfall zu prüfen, welche Erhebungen notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

Die heute in weitem Umfang gesetzlich vorgeschriebene Einholung von Schulauskünften hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie stellt die Schulverwaltung vor eine äußerst problematische Aufgabe. Die vielfach zwangsläufig routinemäßige Behandlung bringt aber auch nicht die gewünschten Aufhellungen für das Strafverfahren. Der Entwurf sieht daher eine gesetzliche Pflicht zur Einholung solcher Schulauskünfte nicht vor.

Da sich die Verlesung von Schriftstücken über die Ergebnisse von Jugenderhebungen in der Hauptverhandlung nicht selten nachteilig auf den Jugendlichen und seine persönliche Entwicklung

auswirken kann, soll es dem Richter möglich sein, von der Verlesung solcher Schriftstücke in der Hauptverhandlung abzusehen, wenn die Prozeßparteien auf eine Verlesung verzichten. Mangels eines solchen Verzichtes kann die Verlesung — soweit davon ein nachteiliger Einfluß auf den jugendlichen Beschuldigten zu befürchten ist — in seiner Abwesenheit erfolgen. Das Gericht soll in Zukunft jedenfalls von Amts wegen auf mögliche schädliche Auswirkungen solcher Verlesungen (oft wird es nur um bestimmte Teile der Erhebungsergebnisse gehen) bedacht sein und möglichst einen Verlesungsverzicht erwirken.

Zu den §§ 44 und 45:

Hier übernimmt der Entwurf die Regelungen der §§ 43 und 44 JGG 1961.

Zu § 46:

§ 46 entspricht inhaltlich dem § 45 JGG 1961. Die vorgenommenen Änderungen beruhen darauf, daß in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz Angehörige keinen selbständigen Leistungsanspruch haben, sondern dieser dem Versicherten für sie zusteht. Ferner bestehen zahlreiche Krankenfürsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Dienstgeber (zB Länder und Gemeinden), die einen der gesetzlichen Krankenversicherung gleichwertigen Krankenschutz garantieren. Der Ausdruck „Krankenversicherung öffentlich Bediensteter“ entspricht dem geltenden Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Zum siebenten Abschnitt (Jugendgerichtshilfe)

In den §§ 47 bis 50 knüpft der Entwurf an die bisherigen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961 an und berücksichtigt die praktischen Erfahrungen mit der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe. Diese hat vor allem in der Einrichtung der Wiener Jugendgerichtshilfe beim Jugendgerichtshof Wien praktische Bedeutung erlangt. Neue Aufgabenbereiche werden sich für die Organe der Jugendgerichtshilfe vornehmlich dadurch ergeben, daß sie auch damit betraut werden können, die für eine Haftentscheidung maßgeblichen Umstände zu erheben oder gemeinnützige Leistungen zu vermitteln. Neben den Gerichten, als welche nicht nur die Strafgerichte, sondern auch die Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichte nach Maßgabe der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben in Betracht zu ziehen sind, sollen künftig auch die Staatsanwaltschaften die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Anspruch nehmen können.

Die Anlegung von Listen der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Stellen soll nach dem Entwurf nicht mehr den Bezirksgerichten, sondern dem Gerichtshof erster Instanz obliegen.

Zum achten Abschnitt (Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug)

Mit den Bestimmungen dieses Abschnittes übernimmt der Entwurf im wesentlichen die bisherigen Vorschriften für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen, baut diese Vorschriften aber, den Bedürfnissen der Praxis und Entwicklungen im Jugendstrafvollzug Rechnung tragend, weiter aus. Insbesondere muß darauf Bedacht genommen werden, daß die unbedingte Freiheitsstrafe in den letzten Jahren im Jugendstrafrecht weiter zurückgedrängt worden ist und daß der Entwurf diese Tendenz der Praxis unterstützt. Die Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges, vor allem die Sonderanstalt Gerasdorf, werden im Zusammenhang mit dieser Entwicklung in größerem Umfang mit älteren Verurteilten (Heranwachsenden) belegt, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden. Das liegt durchaus im Interesse eines möglichst sinnvollen Freiheitsstrafvollzuges, vor allem im Hinblick auf die Berufsausbildungsmöglichkeiten dieser Heranwachsenden, und kommt einer rationellen Ausnutzung vorhandener Vollzugseinrichtungen entgegen.

Zu den §§ 51 bis 54:

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der §§ 54 bis 57 JGG 1961. Der Grundsatzbestimmung über die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges (§ 53) wurde eine zeitgemäßere Fassung gegeben.

Zu § 55:

§ 55 hält an dem Grundsatz der Trennung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen, die nicht dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, im wesentlichen fest, läßt aber Ausnahmen insoweit zu, als den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist. Durch diese Bestimmung soll vor allem einer sich nachteilig auf die Psyche jugendlicher Strafgefangener auswirkenden Isolierung begegnet werden, die zwangsläufig dann die Folge wäre, wenn sich in einer Anstalt neben erwachsenen Strafgefangenen nur ein Jugendlicher oder nur einige wenige Jugendliche befinden.

Der Umstand, daß eine Trennung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, nicht vorgeschrieben ist, schließt freilich eine Trennung insbes. in den Hafträumen nicht aus.

Mit Rücksicht auf die Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche um ein Jahr schlägt der Ent-

wurf auch eine Anhebung der Altersgrenze für die Unterstellung unter den Jugendstrafvollzug von bisher einundzwanzig auf zweiundzwanzig Jahre vor (Abs. 3 Z 1).

Abs. 3 Z 2 nimmt, über die geltende Regelung des § 58 Abs. 2 Z. 2 JGG 1961 hinaus, auch auf die Möglichkeit einer bedingten Entlassung bedacht, indem bei der Entscheidung, ob ein Strafgefangener dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben kann, der „voraussichtlich“ zu vollstreckende Strafreist zu berücksichtigen ist. Wenn die Überstellung in den Erwachsenenvollzug mit besonderen Nachteilen für den Strafgefangenen verbunden wäre, soll überdies auch noch ein Strafreist von mehr als einem Jahr über das 24. Lebensjahr hinaus im Jugendstrafvollzug vollstreckt werden können, in keinem Fall jedoch über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus.

Abs. 4 entspricht dem § 58 Abs. 3 JGG 1961. Die Entscheidung über die Unterstellung über 19jähriger Verurteilter unter den Jugendstrafvollzug steht auch dann dem Gericht zu, wenn sich der Verurteilte noch auf freiem Fuß befindet. Die vorherige Einholung einer Äußerung des Anstaltsleiters kommt in solchen Fällen naturgemäß nicht in Betracht.

Zu § 56:

Das Jugendgerichtsgesetz 1961 schreibt den Vollzug einer Freiheitsstrafe in einer Sonderanstalt für den Jugendstrafvollzug dann zwingend vor, wenn der Verurteilte ein Jugendlicher ist und die Strafzeit sechs Monate übersteigt.

Die Einbeziehung des Jahrgangs der 18- bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege soll nicht zwingend auch den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen dieser Altersgruppe in Sonderanstalten zur Folge haben. Die Interessen dieser älteren Jugendlichen unterscheiden sich oft in manchen Bereichen von jenen der jüngeren. Jugendliche über 18 Jahre stehen häufig schon im Beruf, sie haben gelegentlich auch schon eine Familie. Der Entwurf sieht daher für diese Altersgruppe eine Kann-Bestimmung vor, die es dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht oder dem Bundesministerium für Justiz (§ 10 des Strafvollzugsgesetzes) ermöglichen soll, im Einzelfall berechnete Anliegen und Interessen eines Jugendlichen, die für seine Unterbringung in einer anderen Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen sprechen, zu berücksichtigen, aber auch auf die Eignung solcher älterer Jugendlichen für den Strafvollzug in einer Sonderanstalt Bedacht zu nehmen. Wird von der Unterbringung von Jugendlichen über 18 Jahren in einer Sonderanstalt abgesehen, so gelten hinsichtlich der Zuständigkeit für den Strafvollzug die allgemeinen Vorschriften (Abs. 1 letzter Satz, § 9 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes), im übrigen aber — soweit nicht § 58 Abs. 11 zur Anwendung gelangt

— die für den Jugendstrafvollzug maßgeblichen Bestimmungen.

Neu ist die Regelung des Abs. 3, wonach der Entlassungsvollzug an Jugendlichen oder an erwachsenen, dem Jugendstrafvollzug unterstellten Strafgefangenen auch in gerichtlichen Gefangenenhäusern erfolgen kann. Diese Bestimmung trägt insbesondere dem Gedanken Rechnung, daß die Ziele des Entlassungsvollzuges, soweit sie die äußere Vorbereitung auf das Leben in Freiheit umfassen, vielfach dann besser verwirklicht werden können, wenn der Strafgefangene in der Nähe seines Wohnortes bzw. des Ortes seiner Berufstätigkeit untergebracht ist, wo er in der Regel vor seiner Haft persönliche Beziehungen aufgebaut hat. Durch die räumliche Nähe können sowohl Besuche durch Angehörige oder sonst dem Strafgefangenen nahestehende Personen erleichtert als auch die Möglichkeiten zur Ordnung der persönlichen Angelegenheiten und zur Arbeitsplatzsuche verbessert werden. Nicht zuletzt können auch am Ort eines gerichtlichen Gefangenenhauses bessere Möglichkeiten zum Freigang (§§ 126 Abs. 3, 144 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) bestehen. Die Anordnung nach Abs. 3 obliegt dem Bundesministerium für Justiz, das in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 1 Z. 2 des Strafvollzugsgesetzes zu entscheiden hat.

Die Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen in Sonderanstalten tragen auch den im Art. 10 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978, enthaltenen Grundsätzen Rechnung.

Zu § 57:

§ 57 enthält eine Sonderregelung über den Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen an Jugendlichen. Der Vollzug solcher Maßnahmen hat entweder in den nach den §§ 158 und 159 des Strafvollzugsgesetzes für den Vollzug dieser Maßnahmen an Erwachsenen bestimmten Anstalten oder in den für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht. Die sinngemäße Anwendung des § 55 Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß die Anzahl der nach den §§ 21 und 22 StGB im Maßnahmenvollzug befindlichen Jugendlichen sehr gering ist. Zur Vermeidung von Stigmatisierungen solcher Jugendlicher soll sowohl von einer strengen Trennung von erwachsenen Untergebrachten als auch von jugendlichen Strafgefangenen abgesehen werden können. In sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 und 4 des § 55 können auch Erwachsene (Heranwachsende) dem Jugendmaßnahmenvollzug unterstellt werden.

Zu § 58:

Die Grundsätze des geltenden § 60 JGG 1961 für die Behandlung jugendlicher Strafgefangener sollen beibehalten werden.

Im Abs. 5 wird eine gesetzliche Lücke des geltenden Rechts dadurch geschlossen, daß ein Unterricht für jugendliche und dem Jugendstrafvollzug unterstellte Strafgefangene nach Möglichkeit und Tunlichkeit auch in anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vorgeschrieben wird. Dies scheint umso mehr angezeigt, als ein solcher Unterricht auch für die Untersuchungshaft vorgesehen ist (vgl. § 36 Abs. 4).

Im Hinblick auf den in der Regel dem Alter jugendlicher Strafgefangener entsprechenden jüngeren Freundeskreis soll im Abs. 6 — abweichend von § 93 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes — auch minderjährigen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, jugendliche und dem Strafvollzug unterstellte Strafgefangene zu besuchen. Daß Erziehungsberichtigte des Minderjährigen in Ausübung ihres Erziehungsrechtes auch seine Kontaktnahme mit bestimmten Personen bei Vorliegen triftiger Gründe verbieten können, bleibt unberührt.

Der neue Abs. 10 schließt im Sinne von Anregungen der Vollzugspraxis die Anwendung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Strafvollzug in Stufen für den Jugendstrafvollzug aus.

Wird ein Jugendlicher, der bei Strafantritt das 18. Lebensjahr vollendet hat, im allgemeinen Strafvollzug angehalten (§ 56 Abs. 1 zweiter Satz), so müssen die Sonderbestimmungen für die Behandlung jugendlicher Strafgefangener nicht angewendet werden, soweit die Anstalt dafür nicht eingerichtet ist (Abs. 11).

Zu den §§ 59 und 60:

Diese Bestimmungen übernehmen unverändert den Inhalt der §§ 61 und 62 JGG 1961.

Zu Art. II (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Das Strafgesetzbuch verwendet einerseits den Begriff des Jugendlichen, und zwar mit der oberen Altersgrenze des 18. Lebensjahres, und knüpft andererseits in verschiedener Weise an die Tatsache der Vollendung des 18. Lebensjahres an. Die Einbeziehung der 18— bis 19jährigen in das Jugendstrafrecht und die damit verbundene Erweiterung des Jugendbegriffs machen eine entsprechende Anpassung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches dort notwendig, wo das Strafgesetzbuch unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf das Alter des Rechtsbrechers abstellt. Wo hingegen der Jugendbegriff zur Umschreibung der Schutzaltersgrenze verwendet wird, scheint eine solche Anpassung nicht notwendig. Die Überlegun-

gen gehen vielmehr dahin, daß es bei jenen Bestimmungen, die — ähnlich wie § 2 des Pornographiegesetzes — im wesentlichen darauf abzielen, junge Menschen in ihrer sittlichen oder gesundheitlichen Entwicklung nicht zu gefährden, zum Teil keines so weitgehenden Schutzes bedarf. Mit Rücksicht auf die heute im Durchschnitt raschere Entwicklung junger Menschen und auf die von der Zielsetzung her ähnliche Strafbestimmung des Pornographiegesetzes schlägt der Entwurf daher in Angleichung an diese im § 208 StGB eine Herabsetzung der Schutzaltersgrenze vom 18. auf das 16. Lebensjahr vor. Im Fall des § 209 StGB soll die seit 1971 geltende Schutzaltersgrenze beibehalten werden.

Zu Art. III (Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972):

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, treffen die mit einer Verurteilung verbundenen Folgen junge Menschen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die derzeit schlechte Arbeitsmarktlage und die damit verbundenen vermehrten Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden, in besonderem Maße. Diesen Überlegungen trägt bereits das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 durch eine Erweiterung der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister Rechnung. Wiewohl danach die Beschränkung der Auskunft bei Verurteilungen wegen Jugendstraftaten nicht nur in den Fällen der Ermahnung und der bedingten Verurteilung, sondern auch bei Verurteilungen bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe Platz greift, können doch schon länger zurückliegende, aber noch ungetilgte Vorstrafen, etwa bei erneuter Straffälligkeit für die Strafzumessung, von Nachteil sein. Der Entwurf sieht daher eine Verkürzung der Tilgungsfristen in den Fällen der Ermahnung und der bedingten Verurteilung auf drei Jahre vor und will damit wieder an die Regelungen der Jugendgerichtsgesetze 1928 und 1949 anknüpfen, wonach der Schuldspruch nach Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Verurteilung sogleich mit Feststellung der Bewährung für getilgt zu erklären war. Im Hinblick auf die Möglichkeit eines nachträglichen Strafausspruchs bei bedingter Verurteilung bedarf es in den Fällen des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes — als Voraussetzung für die Tilgung — einer Beschlußfassung des Gerichtes, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird. Die Gerichte haben daher hievon unverzüglich das Strafregisteramt zu verständigen (§ 4 Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968).

Zu Art. IV (Änderungen des Bewährungshilfegesetzes):

Die Inanspruchnahme der Bewährungshilfe bei der Mitwirkung an einem außergerichtlichen Tausgleich und an der Durchführung gemeinnütziger Leistungen und anderer Auflagen (vgl. Art. I

§§ 7 und 20 Abs. 3 und 4) stellt eine neue Form der Sozialarbeit im Bereich der Strafrechtspflege dar.

Beim außergerichtlichen Tausgleich, der in vielen Fällen erst ein Absehen von der Verfolgung möglich machen wird, handelt es sich nicht um „Bewährungshilfe“ iS. des § 1 BewHG (§ 52 StGB). Der Bewährungshelfer hat nämlich nicht in erster Linie eine Beratungs-, Hilfe- und Überwachungsfunktion gegenüber dem Probanden, sondern hat insbesondere im Rahmen eines anzustrebenden Täter-Opfer-Ausgleichs die Interessen des Beschuldigten wie des Opfers gleichermaßen zu wahren (vgl. die Erläuterungen zu § 7 Abs. 2). Auch die Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen unterscheidet sich von der Bewährungshilfe iS. des geltenden Rechts. Entsprechende Ergänzungen des Bewährungshilfegesetzes sind demnach erforderlich. Im Hinblick darauf, daß es zur Herbeiführung eines außergerichtlichen Tausgleichs in der Regel eines besonderen Einfühlungsvermögens und sozialarbeiterischer Erfahrung sowie besonderer Eignung bedarf, sollen für diesen Aufgabenbereich nur Personen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 BewHG erfüllen (hauptamtlich tätige Bewährungshelfer), heranzuziehen sein. Die Bestimmungen des Bewährungshilfegesetzes über Besprechungen mit den Bewährungshelfern, ihre Beratung sowie Ausbildung und Fortbildung sollen sinngemäß anzuwenden sein. Auch in Ansehung der Rechte und Pflichten sowie der Arbeitszeit von Bewährungshelfern bei der Mitwirkung an außergerichtlichen Tausgleichs und gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen sollen die allgemeinen Bestimmungen der §§ 19, 20 Abs. 1 und 5 sowie 21 BewHG sinngemäß gelten.

Zu Art. V (Änderung des Strafregistergesetzes 1968):

Die Änderung nimmt für den Bereich des Strafregisters auf die Möglichkeit, eine vorzeitige Beendigung der Probezeit auszusprechen (Art. I § 18), Bedacht.

Zu Art. VI (Änderungen des Finanzstrafgesetzes):

Der Entwurf behält die allenfalls erforderlichen Anpassungen im Verwaltungsstrafrecht einer gesonderten Gesetzesinitiative vor. Das gilt grundsätzlich auch für das Finanzstrafrecht. Im Zuge der Anpassung der sich auf den gerichtlichen Bereich beziehenden Bestimmungen (§§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 FinStrG) sowie der allgemeinen Bestimmung des § 7 Abs. 3 FinStrG (Anhebung der oberen Altersgrenze) sollen jedoch auch die nur von der Finanzstrafbehörde anzuwendenden Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2, 180 Abs. 1, 181 Abs. 1, 184 und 185 Abs. 7 FinStrG dem Entwurf angeglichen werden.

Schließlich soll im Hinblick auf den Entfall der Erbenhaftung für Geldstrafen und Verfahrenskosten (§§ 389 Abs. 3, 410 b StPO idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605, und § 173 FinStrG idF der Finanzstrafgesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 571) auch § 225 FinStrG entfallen.

Zu Art. VII (Änderung des Heeresdisziplargesetzes):

Durch die vorgeschlagene Änderung des Heeresdisziplargesetzes 1985 soll klargestellt werden, daß die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens in den Fällen der vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch das Gericht (vgl. Art. I § 8 des Entwurfes und § 19 des Suchtgiftgesetzes 1951) nur bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat.

Zu Art. VIII (Änderung des Pornographieggesetzes):

Besondere Gründe für die nach § 9 des Pornographieggesetzes bestehende Sonderzuständigkeit (Zuständigkeitskonzentration beim Landesgericht am Sitze des Oberlandesgerichtes bzw. beim Jugendgerichtshof Wien) sind nach heutiger Anschauung nicht mehr gegeben. Mit der Übertragung dieser Zuständigkeit in die allgemeine Gerichtsbarkeit und der Beseitigung der Sonderzuständigkeit für die sog. Jugendschutzsachen ist eine Entlastung der Jugendgerichtsbarkeit verbunden, die einen Ausgleich für die Einbeziehung der 18- bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege bewirkt.

Zu Art. IX:

Artikel IX enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und das damit verbundene Außerkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1961. Da mit der vorgesehenen Änderung des Tilgungsgesetzes 1972 eine Umstellung der Programme für die ADV-unterstützte Führung des Strafregisters verbunden ist, sollen die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Art. III — zugleich mit den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommenen Änderungen des Tilgungsgesetzes — erst mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft treten.

Zu den Verständigungspflichten, die nicht Zwecken der Strafrechtspflege dienen und daher nach dem Entwurf zugrundeliegenden Tendenzen grundsätzlich aufgehoben werden sollen, zählt auch die Verständigung von Schulen nach der Justizministerialverordnung vom 27. Februar 1855, RGBl. Nr. 39; diese soll daher zugleich mit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 außer Kraft gesetzt werden.

Zu Art. X:

Abs. 1 stellt klar, daß die Änderungen materiell-rechtlicher Bestimmungen durch diesen Entwurf in Jugendstrafsachen, die bei ihrem Inkrafttreten in erster Instanz bereits erledigt sind, nicht anzuwenden sind. Wird jedoch infolge Aufhebung eines Urteils aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder eines Einspruchs gegen ein Abwesenheitsurteil die Strafsache neu verhandelt, so ist nach den Günstigkeitskriterien der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

Abs. 2 enthält Übergangsbestimmungen für familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen, die vor Inkrafttreten des Entwurfes im Zuge eines Strafverfahrens vom Strafgericht angeordnet werden. Diese Verfahren sind im Falle eines Rechtsmittels nach den vor Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 geltenden Bestimmungen fortzuführen.

Abs. 3 legt fest, zu welchem Zeitpunkt in einem bei Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 bereits anhängigen Strafverfahren die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte durch das neue Recht wirksam werden. Grundsätzlich sollen diese Zuständigkeitsänderungen auf anhängige Verfahren keinen Einfluß haben (perpetuatio fori). Ist jedoch eine Anklageschrift oder ein Strafantrag (Antrag auf Bestrafung) noch nicht eingebracht worden, so sollen diese nach dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen bei dem gegebenenfalls neu zuständigen Gericht bzw. Gerichtskörper desselben Gerichtes einzubringen sein. Die geänderte Zuständigkeit soll in diesem Sinn auch wahrzunehmen sein, wenn das Urteil aus einem der im Abs. 1 erwähnten Gründe aufgehoben wird.

Mit der Regelung des Abs. 4 soll die sog. gleitende Verweisung in einer den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragenden Weise sichergestellt werden, und zwar sowohl hinsichtlich der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze als auch hinsichtlich der in solchen Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf das Jugendgerichtsgesetz 1961 bzw. auf Rechtsvorschriften, die durch diesen Entwurf geändert werden sollen.

Zu Art. XI:

Die Bestimmungen dieses Artikels enthalten die erforderlichen Vollzugsklauseln.

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Jugendgerichtsgesetz 1961

I. HAUPTSTÜCK

Begriffsbestimmungen

§ 1. In diesem Bundesgesetz werden genannt:

1. Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, U n m ü n d i g e;
2. Personen, die zwar das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, J u g e n d l i c h e;
3. mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen und Unterlassungen, die von Jugendlichen begangen werden, J u g e n d s t r a f t a t e n und
4. Strafverfahren gegen Beschuldigte (Angeklagte), die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, J u g e n d s t r a f s a c h e n.

II. HAUPTSTÜCK

Erziehungsmaßnahmen

Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Begeht ein Unmündiger oder Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung und war zumindest eine der Ursachen hierfür seine mangelhafte Erziehung, so sind, unabhängig davon, ob er bestraft wird oder nicht, die zur Abhilfe erforderlichen und den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen, insbesondere nach den §§ 176, 177, 217 oder 254 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach den §§ 26, 28, 29 oder 31 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

(2) Die Verfügungen nach Abs. 1 sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes als voraussichtlich unmöglich erweist. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers erlöschen alle noch aufrechten derartigen Verfügungen. Im übrigen kann die Entscheidung über diese Verfügungen auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel jederzeit geändert werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Jugendgerichtsgesetz 1988

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. U n m ü n d i g e r: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. J u g e n d l i c h e r: wer das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. J u g e n d s t r a f t a t: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. J u g e n d s t r a f s a c h e: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat.

Zweiter Abschnitt

Familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen

Allgemeines

§ 2. (1) Wird einem Unmündigen oder Jugendlichen eine mit Strafe bedrohte Handlung angelastet und ist aus diesem Anlaß eine Gefährdung seiner persönlichen Entwicklung zu besorgen, so ist zu prüfen, ob familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind.

486 der Beilagen

45

Bisherige Fassung:

§ 3. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) ist neben der Verhängung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe nur zulässig, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird (§§ 43 und 44 des Strafgesetzbuches).

§§ 4 bis 8. Entfallen

VI. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für das Verfahren bei Erziehungsmaßnahmen

Verfahrensbestimmungen für alle Gerichte

§ 27. (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können die Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers getroffen werden.

(2) Diese Verfügungen sind vom Vormundschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen zu treffen, wenn und solange aber gegen den Rechtsbrecher ein Strafverfahren geführt wird, oder, im Falle eines Strafurteiles, die Strafe nicht vollzogen oder nachgelassen ist, vom Strafgericht.

Verfahrensbestimmungen für das Strafgericht

§ 28. Ist das Strafgericht für die im § 2 dieses Bundesgesetzes erwähnten Verfügungen zuständig, so hat es bei Vollziehung dieser Aufgaben, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Strafprozeßordnung mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden:

1. Dringend gebotene Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes können auch schon vor Fällung des Urteiles erster Instanz getroffen werden. Anlässlich der Urteilsfällung hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, ob die getroffene vorläufige Verfügung bestätigt, geändert, aufgehoben oder durch andere Maßnahmen ersetzt oder ergänzt wird.
2. Das Gericht entscheidet über derartige Verfügungen mit Beschluß. Die Entscheidung obliegt in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht, sonst dem Vorsitzenden, im Vorverfahren jedoch dem Untersuchungsrichter.
3. Vor der Entscheidung hat das Gericht den Minderjährigen, dessen Bewährungshelfer und, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) auf Grund der Verständigung nach § 26 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes darum ersucht, auch diese zu hören. Ferner soll das Gericht die Erziehungsberech-

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind vom Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht, während eines gegen einen Jugendlichen anhängigen Strafverfahrens jedoch vom Strafgericht, zu treffen.

Verfahren

§ 3. Entscheidet das Strafgericht über Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, so sind die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden:

1. Dringend gebotene Maßnahmen können sogleich getroffen werden. Jedenfalls anlässlich der das Verfahren in erster Instanz erledigenden Entscheidung hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, ob die getroffene Maßnahme aufrecht bleibt, geändert oder durch andere Maßnahmen ersetzt wird.
2. Der Beschluß über eine Maßnahme ist im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden zu fassen.
3. Im Verfahren über eine Maßnahme hat auch die Staatsanwaltschaft das Recht, Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu ergreifen. Vor der Entscheidung hat das Gericht einem allenfalls bestellten Bewährungshelfer Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Bisherige Fassung:

tigten, bei Schülern die Landesschulbehörde und, wenn eine besondere Einrichtung für Jugendgerichtshilfe (§ 52 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes) besteht, auch diese hören.

4. Das Gericht hat ferner vor der Entscheidung die für die Durchführung der vom Gericht erwogenen Erziehungsmaßnahmen zuständige Landesbehörde zu hören. Dieser Behörde ist auch die gerichtliche Entscheidung zuzustellen, wenn darin eine von der Behörde durchzuführende Erziehungsmaßnahme ausgesprochen wird.
5. Die Entscheidungen des Gerichtes über Erziehungsmaßnahmen können nur mit Beschwerde angefochten werden. Die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof steht dem Staatsanwälte, dem Minderjährigen und allen anderen Personen, die zugunsten des Minderjährigen Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil erheben können, zu. Spricht das Gericht eine von einer Landesbehörde durchzuführende Erziehungsmaßnahme aus, so steht auch dieser Behörde die Beschwerde zu.
6. Die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erziehungsmaßnahme kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist (Z 2). In diesem Fall ist die Beschwerde rechtzeitig eingebracht, wenn das Rechtsmittel, mit dem sie verbunden ist, rechtzeitig eingebracht wurde. Wird die Beschwerde mit einem anderen Rechtsmittel verbunden oder wird sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über die Beschwerde.
7. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung über Erziehungsmaßnahmen hat in der Regel aufschiebende Wirkung, doch kann das Gericht bei Gefahr im Verzuge zugleich mit seiner Entscheidung aussprechen, daß einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukäme.

§ 29. Entfällt.

III. HAUPTSTÜCK

Jugendstrafrecht

Strafunmündigkeit

§ 9. Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begehen, sind nicht strafbar.

Vorgeschlagene Fassung:

4. Der Rekurs gegen einen Beschluß über eine Maßnahme kann mit einer rechtzeitig eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist. In diesem Fall oder wenn sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben wird, entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über den Rekurs. Im übrigen entscheidet über den Rekurs gegen einen Beschluß über eine Maßnahme der für Strafsachen zuständige übergeordnete Gerichtshof.

Dritter Abschnitt

Jugendstrafrecht

Strafunmündigkeit

§ 4. (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

Bisherige Fassung:

Verzögerte Reife

§ 10. Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Besonderheiten der Bestrafung

§ 11. Für die Ahndung anderer Jugendstraftaten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt, wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des 16. Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren. Das Höchstmaß und das Mindestmaß aller in den Strafgesetzen sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt.

2. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 des Strafgesetzbuches und bei Anwendung der §§ 21, 37, 42 und 57 des Strafgesetzbuches ist nicht von den durch die Z 1 geänderten Strafdrohungen auszugehen. Der § 41 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gilt nicht für Jugendstraftaten.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Besonderheiten der Bestrafung

§ 5. Für die Ahndung von Jugendstraftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt, wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.
2. Das Höchstmaß zeitlicher Freiheitsstrafen wird bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatten, von zwanzig Jahren auf fünfzehn Jahre herabgesetzt. Bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird das Höchstmaß aller zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt. Das Mindestmaß der zeitlichen Freiheitsstrafen wird bei allen Jugendlichen auf die Hälfte herabgesetzt.
3. Das nach Tagessätzen bestimmte Höchstmaß von Geldstrafen wird bei Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, auf die Hälfte herabgesetzt. Bei allen Jugendlichen wird das Höchstmaß von Geldstrafen, deren Betrag oder Höchstbetrag sich jeweils für den einzelnen Fall durch das Verhältnis zur Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens ergibt, sowie das Ausmaß von Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen auf die Hälfte herabgesetzt. Eine Verfallsersatz- oder Wertersatzstrafe kann, auch wenn sie zwingend angedroht ist, bis auf das Mindestmaß der Geldstrafe herabgesetzt werden.
4. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 StGB ist nicht von den durch die Z 1 bis 3 geänderten Strafdrohungen auszugehen. Die §§ 37 Abs. 2 und 41 Abs. 2 StGB gelten nicht für Jugendstraftaten.

Bisherige Fassung:

3. Bei der Entscheidung, ob eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren ist (§ 43 des Strafgesetzbuches), muß weder auf die Strafdrohung noch auf das Ausmaß der zu verhängenden Freiheitsstrafe Bedacht genommen werden.
4. In gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsfolgen treten nicht ein.

Absehen vor der Verfolgung und Ermahnung

§ 12. (1) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung eines Rechtsbrechers wegen einer Jugendstraftat absehen, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 42 des Strafgesetzbuches vorgehen oder dem Rechtsbrecher bloß eine Ermahnung (Abs. 2) erteilen würde. Sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, so hat er die Anzeige dem Vormundschaftsgericht zu übermitteln. Dieses hat unabhängig davon, ob es Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes trifft oder nicht, den Minderjährigen über das Unrecht solcher Taten und deren mögliche Folgen zu belehren.

Vorgeschlagene Fassung:

5. Geld- und Freiheitsstrafen können ohne Rücksicht auf die Strafdrohung und das Ausmaß der zu verhängenden Strafe unter den übrigen Voraussetzungen und Bedingungen der §§ 43 und 43a StGB ganz oder zum Teil bedingt nachgesehen werden.
6. In gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsfolgen treten nicht ein.

Absehen von der Verfolgung

§ 6. (1) Ist eine Jugendstraftat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn angenommen werden kann, daß im Fall einer Bestrafung nur auf eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe erkannt werden würde, und die Strafverfolgung nicht geboten scheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Ein Absehen von der Verfolgung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung wegen eines Vergehens abzusehen, wenn der Verdächtige zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, daß die Schuld als schwer anzusehen wäre oder besondere Gründe dafür sprechen, daß es der Strafverfolgung bedarf, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(3) Hält die Staatsanwaltschaft dafür, daß der Verdächtige über das Unrecht von Taten wie der angezeigten und deren mögliche Folgen förmlich belehrt werden soll, so hat auf ihren Antrag das Vormundschafts- oder Pflegeschäftsgericht diese Belehrung vorzunehmen. Die Belehrung obliegt jedoch der Staatsanwaltschaft, wenn die strafbare Handlung in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt und der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Sprengel eines Bezirksgerichtes hat, das seinen Sitz in derselben Gemeinde wie die Staatsanwaltschaft hat. Unterbleibt eine Belehrung, so ist der Verdächtige zu verständigen, daß von der Verfolgung abgesehen worden ist.

(4) Das Gericht hat das Verfahren in jeder Lage durch Beschluß einzustellen, wenn es der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung nach Abs. 1 oder 2 vorliegen. Der Beschluß ist im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden, im Rechtsmittelverfahren aber von dem Gericht zu fassen, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat. Der Staatsanwaltschaft steht gegen die Einstellung des Verfahrens auch dann die Beschwerde an den überge-

Bisherige Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

50

ordneten Gerichtshof zu, wenn das erkennende Gericht entschieden hat. Nach Maßgabe des Abs. 3 kann das Gericht den Verdächtigen selbst belehren oder das Vormundschafts- oder PflEGschaftsgericht um die Belehrung ersuchen.

Außergerichtlicher Tatausgleich

§ 7. (1) Die Staatsanwaltschaft kann ein Vorgehen nach § 6 davon abhängig machen, daß der Verdächtige Einsicht in das Unrecht der Tat und in die Notwendigkeit bekundet, allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe, ersuchen, den Verdächtigen über diese Möglichkeit zu belehren und ihn, wenn er damit einverstanden ist, bei seinen Bemühungen um einen außergerichtlichen Tatausgleich anzuleiten und zu unterstützen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Entscheidung des Gerichtes nach § 6 Abs. 4 dem Sinne nach.

(4) Hat ein außergerichtlicher Tatausgleich stattgefunden, so ist § 6 Abs. 3 nicht anzuwenden.

486 der Beilagen

Vorläufige Einstellung auf Probe oder gegen Auflage

§ 8. (1) Das Gericht kann das Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat für eine Probezeit von einem bis zu zwei Jahren oder unter der Bedingung der Erfüllung einer Auflage, zu der sich der Beschuldigte bereit erklärt hat, vorläufig einstellen, wenn die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre und eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. Auf allfällige Bemühungen des Beschuldigten, die Folgen der Tat auszugleichen, ist Bedacht zu nehmen. Die vorläufige Einstellung für eine Probezeit kann, soweit das erforderlich oder zweckmäßig ist, davon abhängig gemacht werden, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen nachzukommen oder sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen. Die Probezeit wird in die Verjährungszeit nicht eingerechnet.

(2) Zur Erfüllung der Auflage, die zur Bedingung der Einstellung gemacht worden ist, ist eine angemessene Frist zu setzen. Nach vollständiger Erbringung

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

der Auflage ist mit Beschluß auszusprechen, daß das Verfahren endgültig eingestellt wird. Andernfalls ist das Verfahren fortzusetzen.

(3) Ein Beschluß nach Abs. 1 kann bis zum Schluß der Hauptverhandlung gefaßt werden. § 6 Abs. 4 zweiter Satz gilt entsprechend. Vor der Beschlußfassung ist die Staatsanwaltschaft zu hören. Vor der Erteilung von Weisungen oder Auflagen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers ist auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 9. (1) Der Beschluß, das Strafverfahren auf Probe oder gegen Auflage einzustellen, ist dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Diese sind in einfachen Worten über den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die dem Beschuldigten allenfalls auferlegten Verpflichtungen und die Gründe zu belehren, derentwegen das Verfahren fortgesetzt werden kann.

(2) Nach Rechtskraft des Beschlusses ist der Verletzte von der Einstellung des Strafverfahrens auf Probe oder gegen Auflage zu verständigen.

(3) Wird ein Antrag der Staatsanwaltschaft, das Strafverfahren auf Probe oder gegen Auflage einzustellen, abgewiesen oder wird das Verfahren nach § 10 fortgesetzt, so hat die Staatsanwaltschaft die zur Fortsetzung des Verfahrens notwendigen Anträge zu stellen.

Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Strafverfahrens

§ 10. (1) Wird der Beschuldigte wegen einer vor Ablauf der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflage begangenen strafbaren Handlung verurteilt, so hat das Gericht das Strafverfahren fortzusetzen, wenn dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Das Strafverfahren ist auch fortzusetzen, wenn der Beschuldigte während der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflage wegen einer schon vor der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens begangenen strafbaren Handlung verurteilt wird und eine Einstellung bei Kenntnis dieser Verurteilung nicht erfolgt wäre.

(2) Einem Antrag des Beschuldigten, das Strafverfahren fortzusetzen, ist jederzeit zu entsprechen.

(3) Ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren kann auch fortgesetzt werden, wenn der Beschuldigte innerhalb der Probezeit trotz förmlicher Mahnung aus

Bisherige Fassung:

§ 12. (2) Wäre über einen Rechtsbrecher wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe zu verhängen, so kann sich das Gericht damit begnügen, ihm eine Ermahnung zu erteilen.

Bedingte Verurteilung

§ 13. (1) Der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe sind für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldspruch allein oder in Verbindung mit den im § 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Verfügungen, der Erteilung von Weisungen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Die Probezeit beginnt mit Rechtskraft des Urteiles.

Vorgeschlagene Fassung:

bösem Willen eine ihm erteilte Weisung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(4) Das Strafverfahren wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer in dieser Zeit erfolgten Verurteilung kann auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Beschuldigten anhängigen Strafverfahrens fortgesetzt werden.

§ 11. (1) Mit dem Beschluß auf Fortsetzung des Verfahrens werden die erteilten Weisungen und die allfällige Bestellung eines Bewährungshelfers gegenstandslos. Die Bestimmungen über die Anordnung einer vorläufigen Bewährungshilfe bleiben unberührt.

(2) Wird das Strafverfahren nicht rechtzeitig fortgesetzt, so hat das Gericht mit Beschluß auszusprechen, daß das Verfahren endgültig eingestellt wird.

Ermahnung

§ 12. (1) Wäre über einen Rechtsbrecher wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Strafe zu verhängen, so kann sich das Gericht damit begnügen, ihm eine Ermahnung zu erteilen.

(2) Der Ausspruch, daß eine Ermahnung erteilt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Er vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z 3 StPO).

Bedingte Verurteilung

§ 13. (1) Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe ist für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldspruch allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Probezeit beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Bisherige Fassung:

Besondere Vorschriften zu den §§ 12, 13 und 16 dieses Bundesgesetzes

§ 46. (1) Der Ausspruch, daß dem Rechtsbrecher eine Ermahnung erteilt wird (§ 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes), und die Entscheidung, daß der Ausspruch der verwirkten Strafe vorläufig aufgeschoben und eine Probezeit bestimmt wird (§ 13 dieses Bundesgesetzes), sind in das Urteil aufzunehmen, womit der Rechtsbrecher schuldig gesprochen wird, und besonders zu begründen. Sie vertreten den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Z 3 der Strafprozeßordnung 1975). In Beziehung auf die privatrechtlichen Ansprüche und die Kosten des Verfahrens hat ein solches Urteil dieselben Wirkungen wie eine Verurteilung. Es ist auch wie ein verurteilendes Erkenntnis anfechtbar; doch steht gegen den Ausspruch, daß dem Rechtsbrecher eine Ermahnung erteilt wird, nur dem Staatsanwalt die Berufung zu.

(2) Gegen ein Strafurteil kann der Verurteilte auch deshalb Berufung ergreifen, weil der Ausspruch über die verwirkte Strafe nicht aufgeschoben worden ist. Eine solche Berufung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Berufung stattgegeben, und besteht der Verurteilte die Probe nicht, so ist das Gericht bei Bestimmung der Art und des Maßes der Strafe durch das erste Urteil nicht gebunden.

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Verurteilung (§ 13 dieses Bundesgesetzes) zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen eine Strafe ausgesprochen und vollzogen werden kann.

§ 13. (2) Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung sonst nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen. Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Strafe auch

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Entscheidung, daß der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben und eine Probezeit bestimmt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Sie vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Abs. 1 Z 3 StPO).

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Verurteilung zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen eine Strafe ausgesprochen werden kann.

§ 14. Bei Entscheidungen nach den §§ 6, 7, 8 und 13 ist auch zu berücksichtigen, ob es aus besonderen Gründen der Strafverfolgung oder des Ausspruches der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Nachträglicher Strafausspruch

§ 15. (1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt, so ist die Strafe auszusprechen, wenn dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Strafe kann auch ausgesprochen werden, wenn der Rechtsbrecher innerhalb der

Bisherige Fassung:

noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesprochen werden.

§§ 14 und 15. Entfallen

§ 46. (6) Wird eine Strafe nicht rechtzeitig ausgesprochen (§ 13 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes), so hat das Gericht mit Beschluß auszusprechen, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird.

§ 46. (4) Die nachträgliche Festsetzung und Vollziehung der Strafe wird durch einen Antrag des Staatsanwaltes eingeleitet. Über diesen Antrag entscheidet das Gericht, das über die Anklage in erster Instanz erkannt hat, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Verhandlung und das Urteil haben sich auf die Frage der Strafe und die Gründe für deren nachträgliche Festsetzung und Vollziehung zu beschränken. Wird der Antrag abgewiesen, so kann er nur auf Grund neuer Tatsachen von neuem gestellt werden.

§ 46. (5) Gegen die Abweisung des Antrages steht dem Staatsanwalt die Berufung, gegen den Ausspruch über die Strafe stehen beiden Teilen dieselben Rechtsmittel zu, die sie hätten ergreifen können, wenn der Ausspruch schon im ersten Urteil enthalten gewesen wäre.

Vorgeschlagene Fassung:

Probezeit trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen eine ihm erteilte Weisung nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 keine Strafe ausgesprochen, so hat das Gericht zu prüfen, ob bereits verfügte Maßnahmen beizubehalten und ob und welche anderen Maßnahmen zu treffen sind.

(3) Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden. Wird der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Strafe auch noch binnen sechs Monaten nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ausgesprochen werden. Daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird, hat das Gericht mit Beschluß auszusprechen.

§ 16. (1) Der nachträgliche Ausspruch der Strafe erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Über diesen Antrag entscheidet in den Fällen einer neuerlichen Verurteilung das in diesem Verfahren erkennende Gericht (§ 494 a StPO), sonst das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Verhandlung und das Urteil haben sich insoweit auf die Frage der Strafe und die Gründe für deren nachträglichen Ausspruch zu beschränken. Wird der Antrag abgewiesen, so kann er nur auf Grund neuer Tatsachen von neuem gestellt werden.

(2) Gegen die Abweisung des Antrages steht der Staatsanwaltschaft die Berufung zu.

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 17. (1) Hat ein wegen einer Jugendstraftat Verurteilter die Hälfte der Freiheitsstrafe, mindestens aber einen Monat, verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn insbesondere nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Vollstreckung anzunehmen ist, daß es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Verurteilten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Im übrigen gelten für die bedingte Entlassung die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und 4 StGB mit der Maßgabe, daß die mindestens zu verbüßende Strafzeit einen Monat beträgt.

Vorzeitige Beendigung der Probezeit

§ 18. Das Gericht kann die Probezeit nach einer bedingten Verurteilung, bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung aus einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach Ablauf von mindestens einem Jahr vorzeitig beenden, wenn auf Grund neuer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Vor der Beschlußfassung ist der Bewährungshelfer zu hören.

Vierter Abschnitt

Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe

Auflagen

§ 19. (1) Im Falle des § 8 können dem Beschuldigten eine oder mehrere der folgenden Auflagen erteilt werden:

1. einen auf einmal oder in Teilbeträgen zu entrichtenden Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen;
2. in der Freizeit unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen, beispielsweise die Mithilfe bei Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- und Altenbetreuung, der Gesundheitsfürsorge oder des Umweltschutzes oder die Mitwirkung in Einrichtungen der Gemeinde;
3. den aus der Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen;
4. in der Freizeit an einem Ausbildungs- oder Fortbildungskurs oder sonst an einer geeigneten Veranstaltung teilzunehmen.

(2) Auflagen, die einen unzumutbaren Eingriff in Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung darstellen würden, sind unzulässig.

§ 20. (1) Die Zahlung eines Geldbetrages soll nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Beschuldigte selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann. Die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages soll den

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

56

Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen entspräche. Das Gericht kann die Zahlung des Geldbetrages in höchstens sechs monatlichen Teilbeträgen anordnen.

(2) Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen darf unter Bedachtnahme auf einen gleichzeitigen Schulbesuch oder eine Berufstätigkeit höchstens für die Dauer von täglich sechs Stunden, wöchentlich achtzehn Stunden und insgesamt sechzig Stunden angeordnet werden. Ein Zeitraum von drei Monaten darf hiebei nicht überschritten werden.

(3) Das Gericht kann geeignete Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe, ersuchen, gemeinnützige Leistungen zu vermitteln und deren Durchführung zu unterstützen. Das Gericht oder die vermittelnde Stelle hat die Einrichtung, in deren Rahmen die gemeinnützige Leistung erbracht werden soll, von Art und Ausmaß dieser Leistung zu verständigen. Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste hiefür geeigneter Einrichtungen zu veröffentlichen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

(4) Im Falle des § 19 Abs. 1 Z 3 gilt § 7 Abs. 2, im Falle des § 19 Abs. 1 Z 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz dem Sinne nach.

(5) Erleidet der Beschuldigte bei Erfüllung einer Auflage eine Krankheit oder einen Unfall, so gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

§ 21. (1) Kann der Beschuldigte Auflagen aus ihm nicht zurechenbaren Gründen nicht erfüllen, so hat sie das Gericht mit seiner Zustimmung zu ändern.

(2) Nicht vollständig erbrachte Auflagen sind bei einer allfälligen späteren Strafbemessung angemessen zu berücksichtigen.

Rahmenstrafe

§ 16. (1) Wäre gegen einen Rechtsbrecher wegen einer Jugendstraftat auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen und läßt sich nicht voraussehen, welche Zeit erforderlich sein wird, um ihn zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen und zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen, so ist anzuordnen, daß die Strafe innerhalb eines Mindest- und Höchstmaßes so lange zu dauern hat, bis die Strafzwecke erreicht sind.

(2) Das Mindest- und das Höchstmaß dürfen den durch die Bestimmungen über die außerordentliche Strafmilderung erweiterten gesetzlichen Strafraumen

486 der Beilagen

Bisherige Fassung:

(§ 11 Z. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes) nicht überschreiten. Der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß darf nicht weniger als ein Jahr betragen.

IV. HAUPTSTÜCK

Weisungen und Bewährungshilfe

Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Bewährungshilfe

§ 17. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten, sind einem Rechtsbrecher Weisungen (§ 51 des Strafgesetzbuches) auch zu erteilen und ist ihm ein Bewährungshelfer auch zu bestellen (§ 52 des Strafgesetzbuches),

1. wenn er nach § 13 dieses Bundesgesetzes bedingt verurteilt wird oder
2. wenn die Einleitung des Vollzuges einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 55 dieses Bundesgesetzes für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

§§ 18 bis 20. Entfallen

Vorläufige Bewährungshilfe

§ 21. (1) Ist es dringend geboten, die Lebensführung eines Minderjährigen, der einer Jugendstraftat verdächtig ist und gegen den deshalb ein Strafverfahren geführt wird, zu überwachen, Versuchungen von ihm fernzuhalten und ihm zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung zu verhelfen, die Gewähr für sein Wohlverhalten bieten, so kann das Strafgericht dem Beschuldigten (Angeklagten) mit seiner und seines gesetzlichen Vertreters Zustimmung auch schon vor Fällung des Urteiles erster Instanz einen Bewährungshelfer bestellen.

(2) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Bewährungshilfe auch für die vorläufige Bewährungshilfe, im Vorverfahren entscheidet jedoch der Untersuchungsrichter.

Vorgeschlagene Fassung:

Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Bewährungshilfe

§ 22. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Beschuldigten oder Verurteilten von strafbaren Handlungen abzuhalten, hat das Gericht ihm Weisungen (§ 51 StGB) auch zu erteilen und einen Bewährungshelfer auch zu bestellen (§ 52 StGB),

1. wenn das Verfahren vorläufig auf Probe eingestellt wird,
2. wenn er bedingt verurteilt wird oder
3. wenn die Einleitung des Vollzuges einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 Buchst. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

§ 23. Beschlüsse nach den §§ 8, 10, 11, 18, 21 Abs. 1 und 22 können nach Maßgabe des § 498 StPO mit Beschwerde angefochten werden.

Bisherige Fassung:

V. HAUPTSTÜCK

Zuständigkeit und allgemeine Verfahrensbestimmungen

Jugendgerichtshof Wien

§ 22. (1) In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

2. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgerichtshof Wien das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.
1. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgerichtshof Wien das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;

(2) Das Verfahren richtet sich in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nach den für die Gerichtshöfe erster Instanz, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 nach den für die Bezirksgerichte und, soweit das Verfahren den Geschwornengerichten zusteht, nach den für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Jugendgerichtsbarkeit in Graz und Linz

§ 23. (1) Für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz wird ein selbständiges Jugendgericht eingerichtet. Dieses Gericht ist berufen:

1. zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Jugendgericht Graz das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Vorgeschlagene Fassung:

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeit und Geschäftsverteilung

Jugendgerichtshof Wien

§ 24. In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß, insbesondere aufgrund einer von ihnen oder an ihnen begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung, eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 Buchst. a angeführten Verfahren;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Jugendgerichtsbarkeit in Graz

§ 25. (1) Für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz besteht ein selbständiges Jugendgericht. Dieses Gericht ist berufen:

1. zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß, insbesondere aufgrund einer von ihnen oder an ihnen begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung, eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Bisherige Fassung:

(2) Das Jugendgericht Graz wird dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den ihm übertragenen Strafsachen mit Einschluß der den Strafgerichten obliegenden vormundschaftsbehördlichen Geschäfte ist aber das Landesgericht für Strafsachen Graz berufen.

(3) Für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung ist das Bezirksgericht Linz-Land berufen:

1. zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Personen, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt und die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens beim Bezirksgericht Linz-Land das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen.

Jugendschutzsachen

§ 24. Den die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gerichten wird auch die Gerichtsbarkeit über Erwachsene wegen der §§ 198 und 199 des Strafgesetzbuches übertragen, wenn durch die Tat ausschließlich oder überwiegend Unmündige oder Jugendliche verletzt oder gefährdet worden sind.

Geschäftsverteilung

§ 25. (1) Bei den Bezirksgerichten sind alle Vormundschaftssachen, Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen womöglich derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen.

(2) Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sollen in Vormundschaftssachen, Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen soweit wie möglich dieselben Richter tätig sein.

(3) Bei den Staatsanwaltschaften soll die Bearbeitung aller Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen demselben Beamten zugewiesen werden.

Sachliche Zuständigkeit

§ 31. (1) In Jugendstrafsachen obliegt dem Geschwornengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der im § 14 Abs. 1 Z 1 bis 10 der Strafpro-

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Das Jugendgericht Graz ist dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unterstellt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den ihm übertragenen Strafsachen ist aber das Landesgericht für Strafsachen Graz berufen.

Geschäftsverteilung

§ 26. (1) Bei den Bezirksgerichten sind die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen von Minderjährigen gemeinsam mit den gegen diese geführten Jugendstrafsachen derselben Gerichtsabteilung zuzuteilen, es sei denn, daß dem schwerwiegende Gründe der Geschäftsverteilung entgegenstehen.

(2) Bei den Gerichtshöfen erster Instanz und den Staatsanwaltschaften soll die Bearbeitung von Jugendstrafsachen in denselben Abteilungen und Referaten vereinigt werden.

Sachliche Zuständigkeit in Jugendstrafsachen

§ 27. (1) In Jugendstrafsachen obliegt dem Geschwornengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfällung

Bisherige Fassung:

zeßordnung 1975 angeführten strafbaren Handlungen oder wenn gemäß § 11 Z 1 dieses Bundesgesetzes auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann; im übrigen entscheidet beim Gerichtshof erster Instanz das Schöffengericht. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz ist die Herabsetzung der Strafdrohungen nach § 11 Z 1 dieses Bundesgesetzes unbeachtlich.

(2) In Jugendstrafsachen und in Jugendschutzsachen entscheidet das Schöffengericht auch über alle nicht bloß die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche betreffenden Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte; in Jugendstrafsachen auch über Beschwerden gegen solche Beschlüsse der Bezirksgerichte, die eine Erziehungsmaßnahme anordnen oder ablehnen, oder mit denen über die Erteilung von Weisungen oder die Bestellung eines Bewährungshelfers entschieden wird.

(3) In Jugendstrafsachen und in Jugendschutzsachen entscheiden die Gerichtshöfe zweiter Instanz über alle nicht bloß die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche betreffenden Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse der im Abs. 2 bezeichneten Art der Gerichtshöfe erster Instanz, durch einen Senat von zwei Richtern und zwei Schöffen. Den Vorsitz führt ein Richter.

(4) Die Schöffen üben auch außerhalb der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang aus, doch können sie im Rechtsmittelverfahren nicht zu Berichterstattem bestellt werden.

Besetzung der Geschwornenbank und des Schöffengerichtes

§ 32. (1) Jedem Geschwornengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, müssen vier im Lehrberufe, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworne angehören.

Vorgeschlagene Fassung:

1. wegen der im § 14 Abs. 1 Z 1 bis 10 StPO angeführten strafbaren Handlungen und
 2. in den Fällen, in denen gemäß § 5 Z 1 und 2 auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann.
- (2) Soweit nicht nach Abs. 1 das Geschwornengericht zuständig ist, entscheiden beim Gerichtshof erster Instanz in Jugendstrafsachen der Einzelrichter oder das Schöffengericht nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften.
- (3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Einzelrichter und Schöffengericht sowie zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz ist die Herabsetzung der Strafdrohungen nach § 5 Z 1 und 2 unbeachtlich.

Besetzung der Geschwornenbank und des Schöffengerichtes

§ 28. (1) Jedem Geschwornengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, müssen vier im Lehrberuf, als Erzieher oder in der Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworne angehören.

Bisherige Fassung:

(2) Jedem Schöffengericht, das in Jugendstrafsachen oder Jugendschutzsachen zu entscheiden hat, muß eine im Lehrberufe, als Erzieher oder in der Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Person angehören.

(3) In Jugendstrafsachen müssen dem Geschwornengericht mindestens zwei Geschworne, dem Schöffengericht mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.

Örtliche Zuständigkeit

§ 33. Für das Verfahren in Jugendstrafsachen ist das Gericht, das die Vormundschaft über den Beschuldigten führt, örtlich zuständig. Wenn dieses Gericht aber sachlich nicht zuständig ist oder der Beschuldigte nicht unter Vormundschaft steht, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Besondere Eignung für Jugendsachen

§ 34. Zu Strafrichtern und Staatsanwälten in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen dürfen nur solche Richter und Staatsanwälte bestellt werden, die sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen. Sie sollen vorher in Vormundschaftssachen tätig gewesen sein und über die wichtigsten Lehren der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

VII. HAUPTSTÜCK**Besondere Bestimmungen für das Strafverfahren****Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für das Strafverfahren**

§ 30. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für das Verfahren wegen einer Jugendstraftat die allgemeinen Vorschriften.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Jedem Schöffengericht, das in Jugendstrafsachen zu entscheiden hat, muß eine im Lehrberuf, als Erzieher oder in der Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Person als Schöffe angehören.

(3) In Jugendstrafsachen müssen dem Geschwornengericht mindestens zwei Geschworne, dem Schöffengericht mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.

Örtliche Zuständigkeit

§ 29. Für Jugendstrafsachen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit des Anfalls des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Besondere Eignung für Jugendstrafsachen

§ 30. Die mit Jugendstrafsachen zu betrauenden Richter und Staatsanwälte müssen über das erforderliche pädagogische Verständnis verfügen und sollen besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Psychologie und der Soziologie oder Sozialarbeit aufweisen.

Sechster Abschnitt**Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen****Anwendung der allgemeinen Bestimmungen**

§ 31. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für Jugendstrafsachen die allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 32. (1) Der Umstand, daß das Verfahren vom erkennenden Gericht nicht nach § 6 Abs. 4 oder § 8 eingestellt worden ist, kann als Nichtigkeitsgrund (§ 281 Abs. 1 Z 9 Buchst. b StPO) geltend gemacht werden.

Bisherige Fassung:

Anwendung und Anpassung besonderer Verfahrensbestimmungen

§ 36. (1) Die §§ 427, 455 Abs. 3, 458 Abs. 2 und 3, 459 Satz 2 und 3, 460 bis 462 und 478 der Strafprozeßordnung 1975 sind in Jugendstrafsachen nicht anzuwenden. Ein trotz Ausbleiben des Beschuldigten (Angeklagten) von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

(2) Wer in einer Jugendstrafsache als Untersuchungsrichter tätig war, ist deswegen allein von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung in dieser Jugendstrafsache nicht ausgeschlossen.

Verständigungen

§ 26. (1) Von der Einleitung des Verfahrens ist stets die Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) zu verständigen. Im Strafverfahren ist außerdem, wenn der Strafrichter nicht zugleich der Vormundschaftsrichter ist, dieser von der Einleitung und Beendigung des Strafverfahrens wegen einer Jugendstraftat und von den nach § 2 dieses Bundesgesetzes getroffenen Verfügungen zu verständigen.

(3) Erfahren die Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) und das Vormundschaftsgericht, daß gegen dieselbe Person bei verschiedenen Gerichten Strafverfahren anhängig sind, so haben sie die beteiligten Gerichte davon zu verständigen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die §§ 427, 455 Abs. 3, 459 zweiter und dritter Satz und 478 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nicht anzuwenden; ein trotz Ausbleiben des jugendlichen Beschuldigten von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

(3) Der § 458 Abs. 2 StPO ist im Fall einer bedingten Verurteilung nicht anzuwenden.

(4) Die §§ 460 bis 462 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nur anzuwenden, wenn die Strafverfügung ausschließlich eine fahrlässig begangene Tat betrifft und der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung der Strafverfügung das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Verständigungen

§ 33. (1) Vom Anfall des Verfahrens gegen einen Jugendlichen hat das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen. Weitere Verständigungen des Jugendwohlfahrtsträgers in derselben Sache sind nur vorzunehmen, wenn dieser darum ersucht. Das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht ist vom Anfall und von der Beendigung des Verfahrens gegen einen Jugendlichen zu verständigen. Sind Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 getroffen werden, so sind dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht nach Beendigung des Verfahrens die erforderlichen Abschriften oder Ablichtungen aus den Strafakten zu übermitteln.

(2) Sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung ab (§§ 6, 7), so hat sie eine Abschrift oder Ablichtung der Anzeige dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln.

(3) Erfahren der Jugendwohlfahrtsträger oder der Vormundschafts- oder Pflegschaftsrichter, daß gegen den Beschuldigten bei verschiedenen Gerichten Strafverfahren anhängig sind, so haben sie die beteiligten Gerichte davon zu verständigen.

Bisherige Fassung:

Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene

§ 35. (1) Eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen sind in den Fällen des § 56 der Strafprozeßordnung 1975 von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

(2) Wenn aber

1. beide Verfahren nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung betreffen,
2. nicht für beide Verfahren dieselbe Verfahrensart vorgesehen ist,
3. die gemeinsame Führung nicht zur Erforschung der Wahrheit, zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen, zur Abkürzung einer Haft oder sonst aus wichtigen Gründen notwendig scheint oder

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Wird ein Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist davon die zuständige Schulbehörde erster Instanz zu verständigen.

(5) Weitere in der Strafprozeßordnung 1975 oder in anderen Bundesgesetzen vorgesehene Verständigungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

1. soweit sie Zwecken der Strafrechtspflege dienen,
2. daß das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, gegenüber einer Stelle, die vom Strafverfahren Kenntnis erlangt hat, oder
3. daß der Beschuldigte verurteilt worden ist und entweder
 - a) die Verurteilung nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder
 - b) der Verurteilte Angehöriger eines Wachkörpers des Bundes oder Vertragsbediensteter des Bundes ist, der zur Aufnahme in einen solchen Wachkörper ausgebildet wird, sofern die Verurteilung seine Eignung für die Verwendung in einem Wachkörper in Frage stellt, oder
 - c) die Kenntnis von der Verurteilung zur Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 offenbar erforderlich ist.

(6) Die §§ 407, 503 Abs. 1 und 4 StPO, die §§ 3 bis 5 des Strafregistergesetzes 1968, § 25 des Suchtgiftgesetzes 1951 und Artikel IV des Verkehrsrecht-Anpassungsgesetzes 1971 bleiben unberührt.

Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene

§ 34. (1) Eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen, die sich auf die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung beziehen, sind von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

(2) Wenn aber

1. beide Verfahren nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung betreffen,
2. das Verfahren gegen den Erwachsenen vor ein Gericht höherer Ordnung gehört oder

Bisherige Fassung:

4. aus der gemeinsamen Führung für einen Beschuldigten (Angeklagten) ein Nachteil zu besorgen ist,
so ist die Strafsache gegen den Erwachsenen abgesondert zu führen und, wenn für sie abgesehen vom Zusammentreffen ein anderes Gericht zuständig wäre, diesem Gericht abzugeben.

Verwahrungs- und Untersuchungshaft

§ 37. (1) In Jugendstrafsachen ist die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft (§§ 175 Abs. 1 und 2 sowie 180 Abs. 1, 2 und 7 der Strafprozeßordnung 1975) über den Beschuldigten (Angeklagten) nur zu verhängen oder aufrechtzuhalten, wenn ihr Zweck nicht durch Maßnahmen nach § 28 Z 1 dieses Bundesgesetzes, insbesondere durch Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie, oder durch Bestellung eines Bewährungshelfers (§ 21 dieses Bundesgesetzes; § 50 des Strafgesetzbuches) erreicht werden kann oder bereits erreicht ist.

Vorgeschlagene Fassung:

3. aus der gemeinsamen Führung für einen Beschuldigten ein Nachteil zu besorgen ist,
so ist die Strafsache gegen den Erwachsenen abgesondert zu führen und, wenn für sie ein anderes Gericht zuständig ist, diesem abzugeben.

Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten

§ 35. (1) Über Jugendliche ist die Verwahrungs- und die Untersuchungshaft (§§ 175, 180 StPO) auch dann nicht zu verhängen oder aufrecht zu erhalten, wenn ihr Zweck durch familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen, allenfalls in Verbindung mit einem gelinderen Mittel (§ 180 Abs. 5 StPO), erreicht werden kann oder bereits erreicht ist. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen. Die für die Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Haft maßgeblichen Umstände sind, erforderlichenfalls unter Inanspruchnahme der Organe der Jugendgerichtshilfe, zu erheben.

(2) Eine Haftprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn die Untersuchungshaft schon 20 Tage gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung stattgefunden hat. § 194 Abs. 3 zweiter Satz StPO ist anzuwenden. Die Ratskammer kann den Haftprüfungsverhandlungen geeignete Auskunftspersonen, insbesondere Organe der Jugendgerichtshilfe, beiziehen.

(3) Die über einen jugendlichen Beschuldigten verhängte Untersuchungshaft darf bis zum Beginn der Hauptverhandlung nicht länger als drei Monate, liegt dem Beschuldigten aber eine strafbare Handlung zur Last, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder des Geschwornengerichtes fällt, nicht länger als sechs Monate dauern. Auf Antrag des Untersuchungsrichters, Vorsitzenden oder Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen der durch eine Mehrzahl der Beschuldigten oder der zu untersuchenden Taten oder sonst durch außergewöhnliche Umstände bedingten besonderen Schwierigkeit bestimmen, daß die Haft insgesamt bis zu einem Jahr dauern darf. Eine Verlängerung der Haft im bezirksgerichtlichen Verfahren ist unzulässig.

(4) Von der Anhaltung eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub jedenfalls der Erziehungsrechte oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehö-

Bisherige Fassung:

(2) Muß die Haft verhängt werden, so ist sie womöglich in einer besonderen Abteilung des Gefangenenhauses zu vollziehen.

(3) Die Verhafteten sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern und jedenfalls von solchen Gefangenen getrennt zu halten, von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist. Von der Verwahrung in Einzelhaft ist abzusehen, wenn davon ein Nachteil für den Verhafteten zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitgefangenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann.

(4) Der Verhaftete ist zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.

Vorgeschlagene Fassung:

riger sowie ein für den Jugendlichen bereits bestellter Bewährungshelfer zu verständigen, es sei denn, daß der Jugendliche dem aus einem triftigen Grund widerspricht.

§ 36. (1) Muß die Haft verhängt werden, so ist sie womöglich in einer besonderen Abteilung des Gefangenenhauses zu vollziehen. Für die Anhaltung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften.

(2) Nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht kann die Haft mit Zustimmung des Jugendlichen auch in einer Sonderanstalt für Jugendliche vollzogen werden, wenn eine dort zu vollziehende Freiheitsstrafe zu erwarten ist und Nachteile für das Strafverfahren und für den Jugendlichen nicht zu befürchten sind. Die Überstellung hat nach Einholung einer Äußerung des Vorsitzenden auf Anordnung des Bundesministeriums für Justiz zu erfolgen, nachdem dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden ist.

(3) Jugendliche Häftlinge sind, soweit nicht wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes eine Ausnahme geboten ist, von erwachsenen Häftlingen abzusondern und jedenfalls von solchen Gefangenen getrennt zu halten, von denen ein schädlicher Einfluß zu befürchten ist. Von der Verwahrung in Einzelhaft ist abzusehen, wenn davon ein Nachteil für den Verhafteten zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitgefangenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann.

(4) Jugendliche Häftlinge sind zu beschäftigen und, soweit es möglich und tunlich ist, zu unterrichten.

Beiziehung einer Person des Vertrauens

§ 37. Der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und seiner förmlichen Vernehmung durch die Sicherheitsbehörde oder das Gericht ist auf Verlangen des Jugendlichen ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre. Über das Recht auf Beiziehung ist der Jugendliche zu belehren, nachdem er festgenommen worden ist.

Bisherige Fassung:

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 39. (1) Dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten steht, wenn der Jugendliche der Untersuchungshandlung zugezogen wird, auch das Recht zu, einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung und einer Durchsuchung von Papieren beizuwohnen, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Anträge zu stellen.

(2) Die Anklageschrift und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt oder aufgehoben, eine in seine persönliche Freiheit eingreifende Verfügung nach § 2 dieses Bundesgesetzes angeordnet oder aufgehoben wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter, wenn sein Aufenthalt bekannt und dieser im Inland gelegen ist, bekanntzumachen. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter auch von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.

(3) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Jugendlichen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Jugendlichen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter, wenn ihm die Entscheidung bekanntzumachen war, von dem Tage, an dem sie ihm eröffnet wird, sonst von dem Tage, an dem die Frist für den Jugendlichen beginnt.

(4) Ist dem Gericht bekannt, daß die Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten vom Vormundschaftsgericht einer anderen Person als dem gesetzlichen Vertreter übertragen ist, so sind die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rechte auch dieser Person einzuräumen.

(5) Ist der gesetzliche Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig oder überwiesen oder kann er dem Jugendlichen aus anderen Gründen im Strafverfahren nicht beistehen oder ist trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so stehen die Rechte des gesetzlichen Vertreters dem Verteidiger des Jugendlichen zu.

Vorgeschlagene Fassung:

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 38. (1) Soweit der Beschuldigte das Recht hat, gehört zu werden, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Anträge zu stellen oder Untersuchungshandlungen zugezogen zu werden, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten zu. Soweit der Beschuldigte das Recht hat, Einsicht in die Strafakten zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter zu, es sei denn, daß er der Beteiligung an der strafbaren Handlung verdächtig ist.

(2) Die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt oder aufgehoben oder eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung widerrufen wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter, wenn sein Aufenthalt bekannt und dieser im Inland gelegen ist, bekanntzumachen. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter auch von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.

(3) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Jugendlichen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Jugendlichen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter, wenn ihm die Entscheidung bekanntzumachen war, von dem Tag, an dem sie ihm eröffnet wird, sonst von dem Tag, an dem die Frist für den Jugendlichen beginnt.

(4) Ist dem Gericht bekannt, daß die Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten jemand anderem als dem gesetzlichen Vertreter zukommen, so sind die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rechte auch diesem einzuräumen.

(5) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Rechtes, auf die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen ein Urteil zu verzichten, stehen dem Verteidiger zu,

1. wenn ein gesetzlicher Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig oder überwiesen ist oder wenn kein gesetzlicher Vertreter dem Jugendlichen im Strafverfahren beistehen kann;
2. in der Hauptverhandlung, wenn trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung kein gesetzlicher Vertreter erschienen ist.

Bisherige Fassung:

Notwendige Verteidigung

§ 38. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) muß, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975 vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor den Gerichtshöfen für das ganze Verfahren;
2. im bezirksgerichtlichen Verfahren: zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen bei Verhängung der Haft, für die Hauptverhandlung und das sich anschließende Rechtsmittelverfahren, wenn der gesetzliche Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder sonst dem Jugendlichen im Verfahren nicht beistehen kann oder wenn es wegen der geringen geistigen Entwicklung des Beschuldigten oder aus anderen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Zur Verteidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren können, wenn die Beigegebung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers nicht tunlich und die Bestellung eines Verteidigers nach § 42 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975 nicht möglich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.

(3) Ein von einem Geschwornengericht oder Schöffengericht in erster Instanz gefälltes Urteil, das einen Jugendlichen schuldig spricht, ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

Vorgeschlagene Fassung:

Notwendige Verteidigung

(6) Sind beide Elternteile gesetzliche Vertreter, ist aber trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung nur einer von ihnen zu einer vom Gericht angeordneten Untersuchungshandlung oder zur Hauptverhandlung erschienen, so ist anzunehmen, daß der Nichterschienene in Zukunft auf Zustellungen und Verständigungen verzichtet, es sei denn, daß sich aus seinem Verhalten offenbar etwas anderes ergibt. Anträge und Rechtsmittel kann der nach den vorstehenden Bestimmungen nicht mehr zu verständigende Elternteil nur innerhalb der Frist einbringen, die dem verständigten Elternteil offensteht.

§ 39. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten muß, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 StPO vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor den Gerichtshöfen und den Geschwornengerichten für das gesamte Verfahren;
2. im bezirksgerichtlichen Verfahren, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Zur Verteidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren können, wenn die Beigegebung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers nicht möglich oder tunlich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.

(3) Ein von einem Geschwornengericht oder einem Gerichtshof erster Instanz gefälltes Urteil, das einen Jugendlichen schuldig spricht, ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

Bisherige Fassung:

Verhandlung in vorübergehender Abwesenheit des Jugendlichen

§ 40. Ein jugendlicher Beschuldiger (Angeklagter) kann während einzelner Erörterungen in der Verhandlung, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, aus dem Sitzungssaal entfernt werden. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe wider ihn ergeben, so ist er darüber nach seinem Wiedererscheinen zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, wenn es zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren erforderlich ist.

Öffentlichkeit der Verhandlung

§ 41. (1) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn es im Interesse des Jugendlichen geboten ist. Unter denselben Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auch bei Verkündung des Urteils auszuschließen.

(2) Neben den im § 230 der Strafprozeßordnung 1975 genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit nach Abs. 1 auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten sowie Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt), der Jugendgerichtshilfe und der dem Jugendlichen bestellte Bewährungshelfer der nichtöffentlichen Sitzung beiwohnen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 über den Ausschluß der Öffentlichkeit finden in Jugendschutzsachen dem Sinne nach Anwendung, wenn das Interesse des durch die Tat verletzten oder gefährdeten Unmündigen oder Jugendlichen den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordert.

Besondere Jugenderhebungen

§ 42. (1) Im Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat sind die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten (Angeklagten), seine Entwicklung und alle anderen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen,

Vorgeschlagene Fassung:

Mitwirkung des Bewährungshelfers

§ 40. Ein bereits bestellter Bewährungshelfer des Beschuldigten hat das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und dort gehört zu werden.

Verhandlung in vorübergehender Abwesenheit des Jugendlichen

§ 41. Das Gericht kann anordnen, daß ein jugendlicher Beschuldiger während einzelner Erörterungen in der Hauptverhandlung, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, den Verhandlungssaal zu verlassen hat. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe gegen ihn ergeben, so ist er darüber nach seiner Rückkehr zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, soweit es zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren erforderlich ist.

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

§ 42. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn es im Interesse des Jugendlichen geboten ist. Unter denselben Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auch bei Verkündung des Urteils auszuschließen.

(2) Neben den im § 230 StPO genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit auch die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten, ein dem Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer sowie Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe der Hauptverhandlung beiwohnen.

Besondere Jugenderhebungen

§ 43. (1) Die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, sind zu erforschen. Solche

Bisherige Fassung:

geistigen und seelischen Eigenart dienen können. In Zweifelsfällen soll der Beschuldigte durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden.

(2) In Strafsachen wegen einer Jugendstraftat und in Jugendschutzsachen hat das Gericht von den Schulen, die der Rechtsbrecher oder das Opfer der Straftat besucht oder besucht hat, eine Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse, seinen Schulfortgang und sein Verhalten in der Schule einzuholen.

(3) Von der Einholung einer Auskunft der Schule kann abgesehen werden, wenn die Tat kein Verbrechen ist und nach den durchgeführten Erhebungen und nach der Art der Tat anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 genannten Umstände keine für die Beurteilung der Tat oder des Rechtsbrechers wesentlichen Besonderheiten aufweisen.

Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage

§ 43. (1) Privatanklagen wegen Jugendstraftaten sind unzulässig. Strafbare Handlungen, die sonst nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden können, hat auf dessen Antrag der Staatsanwalt zu verfolgen, jedoch nur, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter, über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des Verletzten willen geboten ist. Der Antrag kann nur binnen der Frist, die zur Erhebung der Privatanklage offenstünde, gestellt werden.

(2) Der Privatbeteiligte ist nicht berechtigt, statt des Staatsanwaltes die Anklage wegen einer Jugendstraftat zu erheben.

Kosten des Strafverfahrens

§ 44. (1) Im Verfahren wegen einer Jugendstraftat sind die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft auch nicht bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung:

Erhebungen können unterbleiben, wenn sie nach der Art der Tat und für die Beurteilung der Person des Beschuldigten ohne Bedeutung sind. In Zweifelsfällen soll der Beschuldigte durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden.

(2) Von der Verlesung der Schriftstücke über diese Erhebungen in der Hauptverhandlung ist im Interesse des Beschuldigten ganz oder teilweise abzusehen, wenn dieser, sein gesetzlicher Vertreter, der Staatsanwalt und der Verteidiger auf die Verlesung verzichten. Im übrigen ist die Verlesung, soweit davon ein nachteiliger Einfluß auf den jugendlichen Beschuldigten zu befürchten ist, in seiner Abwesenheit vorzunehmen (§ 41).

Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage

§ 44. (1) Privatanklagen wegen Jugendstraftaten sind unzulässig. Strafbare Handlungen, die sonst nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden können, hat auf dessen Antrag die Staatsanwaltschaft zu verfolgen, jedoch nur, wenn dies aus pädagogischen Gründen oder um berechtigter, über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehender Interessen des Verletzten willen geboten ist. Der Antrag kann nur binnen der Frist, die zur Erhebung der Privatanklage offenstünde, gestellt werden.

(2) Der Privatbeteiligte ist nicht berechtigt, statt der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen einer Jugendstraftat zu erheben.

Kosten des Strafverfahrens

§ 45. (1) Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind auch bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages nicht zu berücksichtigen.

Bisherige Fassung:

(2) Im übrigen hat das Gericht die vom Verurteilten zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auch dann für uneinbringlich zu erklären (§ 391 der Strafprozeßordnung 1975), wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz das Fortkommen des Verurteilten erschweren würde.

§ 45. Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) und hat der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Schützling in der Krankenversicherung der Bundesangestellten versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Schützling nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.

§ 47. (1) Die Anordnung, daß die Strafe innerhalb eines Mindest- und Höchstmaßes so lange zu dauern hat, bis die Strafzwecke erreicht sind (§ 16 dieses Bundesgesetzes) kann, soweit nicht der in den §§ 281 Abs. 1 Z 11 oder 345 Abs. 1 Z 13 der Strafprozeßordnung 1975 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, in jedem Fall zum Vorteil und zum Nachteil des Angeklagten mit Berufung angefochten werden.

(2) Sobald der Verurteilte das vom Gericht bestimmte Mindestmaß der Freiheitsstrafe verbüßt hat, kann er zur Probe entlassen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 46 des Strafgesetzbuches vorliegen. Die Probezeit dauert so lange, wie die Strafe noch dauern müßte, würde sie bis zu dem vom Gericht ausgesprochenen Höchstmaß vollzogen, mindestens aber ein Jahr. Beträgt die Frist weniger als fünf Jahre, so kann das für die bedingte Entlassung zuständige Gericht die Probezeit bis auf dieses Maß ausdehnen.

§ 48. Entfällt.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Im übrigen hat das Gericht die vom Verurteilten zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auch dann für uneinbringlich zu erklären (§ 391 StPO), wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz das Fortkommen des Verurteilten erschweren würde.

§ 46. Ist einem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) und hat weder er selbst noch ein anderer für ihn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers, so hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat er nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.

Bisherige Fassung:

VIII. HAUPTSTÜCK

Jugendgerichtshilfe

Wesen der Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt nach Maßgabe dieses Hauptstückes die Gerichte bei Erfüllung der ihnen von diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen.

Allgemeine Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 50. Die Gerichte können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen:

1. alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Minderjährigen sowie die Wahl der zu ergreifenden Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes maßgebend sind;
2. über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Minderjährigen Vorschläge zu erstatten.

Verteidigung des Beschuldigten durch Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 51. Im Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat kann das Gericht die Organe der Jugendgerichtshilfe auch damit betrauen, dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung (§ 38 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) Beistand zu leisten.

Vorgeschlagene Fassung:

Siebenter Abschnitt

Jugendgerichtshilfe

Wesen der Jugendgerichtshilfe

§ 47. (1) Die Jugendgerichtshilfe unterstützt nach Maßgabe dieses Abschnittes die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Erfüllung der ihnen von diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen erstatten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen, in Haftprüfungsverhandlungen als Auskunftspersonen, zu vernehmen.

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 48. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen,

1. alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen maßgebend sind;
2. an einem außergerichtlichen Tausch (§ 7) oder an der Erfüllung von Auflagen nach § 19 Abs. 1 Z 2 oder 3 mitzuwirken;
3. über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge zu erstatten und bei Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen;
4. die für die Entscheidung über die Verhängung und Aufrechterhaltung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über den Jugendlichen maßgeblichen Umstände zu ermitteln;
5. in bezirksgerichtlichen Jugendstrafsachen dem Beschuldigten durch Übernahme der Verteidigung Beistand zu leisten.

Organe der Jugendgerichtshilfe

§ 49. (1) Für den Sprengel des Jugendgerichtshofes Wien besteht die Wiener Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können weitere besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden. Alle Dienststellen der Justiz

Bisherige Fassung:

Liste der Jugendgerichtshilfe

§ 52. (1) Die in Jugendstrafsachen tätigen Bezirksgerichte (in Wien der Jugendgerichtshof) haben mit den Personen, Behörden, Ämtern, Anstalten, Vereinen und anderen Körperschaften, die sich in ihrem Sprengel der Jugendfürsorge widmen, das Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Personen und Stellen anzulegen.

(2) Diese Liste ist auch den Ämtern der Landesregierungen, den Landesschulbehörden und von den Bezirksgerichten auch dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes mitzuteilen. Der Präsident dieses Gerichtshofes (in Wien der Präsident des Jugendgerichtshofes) hat die Liste den in bürgerlichen Rechtssachen tätigen Gerichten zugänglich zu machen.

(3) Die in dieser Liste verzeichneten Personen und Stellen bilden die Jugendgerichtshilfe. Bei Bedarf können auch besondere Dienststellen der Justiz für Jugendgerichtshilfe eingerichtet werden.

Verhältnis des Gerichtes zur Jugendgerichtshilfe

§ 53. (1) An Orten, in denen Jugendämter oder besondere Einrichtungen für Jugendgerichtshilfe (§ 52 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes) bestehen, hat sich das Gericht in erster Linie an diese zu wenden.

(2) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen. Die Gerichte haben diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen, Einsicht in die Akten zu gewähren.

(4) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen den Beamten im Sinne des § 74 Z 4 des Strafgesetzbuches gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätig-

Vorgeschlagene Fassung:

für Jugendgerichtshilfe können neben den Aufgaben nach dem § 48 auch mit der Betreuung von jugendlichen Untersuchungshäftlingen und von Strafgefangenen betraut werden.

(2) Sonst haben die in Jugendstrafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz mit den Behörden, Vereinen und sonstigen Stellen, die sich in ihrem Sprengel der Jugendwohlfahrt widmen, das Einvernehmen zu pflegen und eine Liste der zur Jugendgerichtshilfe geeigneten und bereiten Stellen anzulegen. Die in dieser Liste verzeichneten Stellen bilden die Jugendgerichtshilfe. Die Liste ist auch den Ämtern der Landesregierungen und den Landesschulbehörden mitzuteilen.

Stellung der Jugendgerichtshilfe

§ 50. (1) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen hat das Gericht auf Verlangen einen Ausweis auszustellen. Die Gerichte haben diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn keine wichtigen Bedenken dagegen bestehen, Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen den Beamten im Sinne des § 74 Z 4 StGB gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse

Bisherige Fassung:

keit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist als verbotene Veröffentlichung nach § 301 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

IX. HAUPTSTÜCK

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für den Strafvollzug

§ 54. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für den Vollzug der wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafen die allgemeinen Vorschriften.

Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen

§ 55. Unter den Voraussetzungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes ist einem Jugendlichen ein Aufschub des Vollzuges der über ihn verhängten Freiheitsstrafe zur Förderung seines späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Jugendlichen den Abschluß seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

Aufgaben des Jugendstrafvollzuges

§ 56. Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die jugendlichen Gefangenen zur Selbstbeherrschung, Arbeitsamkeit, zu sittlich einwandfreiem und gesetzmäßigem Verhalten erzogen und, wenn es die Dauer der Strafe zuläßt, in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Berufe ausgebildet werden.

Besondere Eignung für den Jugendstrafvollzug

§ 57. Die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen sollen sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

Vorgeschlagene Fassung:

eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist als verbotene Veröffentlichung nach § 301 StGB zu bestrafen.

Achter Abschnitt

Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen

§ 51. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen die allgemeinen Vorschriften für den Strafvollzug.

Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen

§ 52. Unter den Voraussetzungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes ist ein Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe zur Förderung des späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z 2 Buchst. a des Strafvollzugsgesetzes) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Jugendlichen den Abschluß seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.

Aufgaben des Jugendstrafvollzuges

§ 53. Im Jugendstrafvollzug sollen die Gefangenen zu einem den Gesetzen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens entsprechenden Verhalten erzogen werden. Wenn es die Dauer der Strafe zuläßt, sollen sie in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden.

Besondere Eignung für den Jugendstrafvollzug

§ 54. Die mit der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betrauten Personen sollen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.

Bisherige Fassung:**Anstalten für den Strafvollzug an Jugendlichen**

§ 58. (1) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind Sonderanstalten zu errichten und zu erhalten.

(2) In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind jugendliche Strafgefangene von erwachsenen Strafgefangenen so abzusondern, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird. Wenn und solange kein schädlicher Einfluß auf die jugendlichen Mitgefangenen zu besorgen ist, dürfen jedoch

1. erwachsene Strafgefangene unter einundzwanzig Jahren dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden und
2. Strafgefangene, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafreß von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken, so kann der Strafgefangene auch noch bis zur Vollstreckung dieses Strafreßes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.

(3) Die Entscheidung darüber, ob erwachsene Strafgefangene dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden sollen, steht dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das zuvor eine Äußerung des Anstaltsleiters einzuholen hat. Die Entscheidung darüber, ob ein erwachsener Strafgefangener dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben soll, steht dem Anstaltsleiter zu, wenn der Strafgefangene die Freiheitsstrafe voraussichtlich noch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres verbüßt haben wird, sonst dem Bundesministerium für Justiz.

Vorgeschlagene Fassung:**Anstalten für den Jugendstrafvollzug**

§ 55. (1) Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind in den dafür bestimmten Sonderanstalten, in anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen womöglich in besonderen Abteilungen, zu vollziehen.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen, die nicht dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, getrennt anzuhalten. Von der Trennung kann jedoch abgesehen werden, soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist.

(3) Dem Vollzug an jugendlichen Strafgefangenen in dafür bestimmten Sonderanstalten oder besonderen Abteilungen anderer Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen, soweit davon weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist,

1. erwachsene Strafgefangene unter zweiundzwanzig Jahren unterstellt werden und
2. Strafgefangene, die im Jugendstrafvollzug anzuhalten sind, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres unterstellt bleiben. Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres voraussichtlich nur noch ein weiterer Strafreß von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken oder wäre die Überstellung in eine für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Erwachsenen bestimmte Anstalt den Umständen nach mit besonderen Nachteilen für den Strafgefangenen verbunden, so kann der Strafgefangene auch noch zur Vollstreckung des Strafreßes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. In keinem Fall darf ein Strafgefangener, der das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.

(4) Die Entscheidung darüber, ob erwachsene Strafgefangene dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden sollen, steht dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das zuvor eine Äußerung des Anstaltsleiters einzuholen hat. Die Entscheidung darüber, ob ein erwachsener Strafgefangener dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben soll, steht dem Anstaltsleiter zu, wenn der Strafgefangene die Freiheitsstrafe voraussichtlich noch vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres verbüßt haben wird, sonst dem Bundesministerium für Justiz.

Bisherige Fassung:

(4) Auf die unter die jugendlichen Strafgefangenen eingereihten älteren Strafgefangenen sind alle für jugendliche Strafgefangene geltenden Bestimmungen anzuwenden. Sie sind jedoch auf ihr Ansuchen durch den Anstaltsleiter vom Schulunterricht zu befreien.

Zuständigkeit

§ 59. Freiheitsstrafen, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, sind in Sonderanstalten zu vollziehen, andere Freiheitsstrafen in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe. Soweit Sonderanstalten für jugendliche Strafgefangene weiblichen Geschlechtes nicht bestehen, dürfen Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, an Jugendlichen weiblichen Geschlechtes in Strafvollzugsanstalten für Frauen und Freiheitsstrafen, deren Strafzeit zwar sechs Monate, nicht aber ein Jahr übersteigt, in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe vollzogen werden.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 60. (1) Bei Überstellungen jugendlicher Strafgefangener ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Strafgefangene nicht unnötigerweise vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Die Überstellung hat, wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken dagegen bestehen, durch einen Justizwachebeamten in Zivilkleidung oder durch

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Alle für jugendliche Strafgefangene geltenden Bestimmungen sind auf die dem Jugendstrafvollzug unterstellten älteren Strafgefangenen anzuwenden. Diese sind jedoch auf ihr Ansuchen durch den Anstaltsleiter vom Schulunterricht zu befreien.

Zuständigkeit

§ 56. (1) Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind in Sonderanstalten zu vollziehen, wenn die Strafzeit sechs Monate übersteigt. Hat jedoch der Verurteilte im Zeitpunkt des Strafantrittes das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann die Freiheitsstrafe auch in einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt oder in einem gerichtlichen Gefangenenhaus vollzogen werden. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen, die wegen einer Jugendstrafat ausgesprochen werden, nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Soweit Sonderanstalten oder besondere Abteilungen für jugendliche Strafgefangene weiblichen Geschlechtes nicht bestehen, sind Freiheitsstrafen an solchen Jugendlichen in den allgemeinen Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen.

(3) Der Entlassungsvollzug an Jugendlichen und an erwachsenen Strafgefangenen, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, kann auch in gerichtlichen Gefangenenhäusern erfolgen (§ 10 Abs. 1 Z 2 des Strafvollzugsgesetzes).

Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen

§ 57. Der Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen an Jugendlichen hat in den nach den §§ 158 und 159 des Strafvollzugsgesetzes für den Vollzug dieser Maßnahmen an Erwachsenen bestimmten Anstalten oder in den für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu erfolgen. § 55 Abs. 2 bis 5 gilt dem Sinne nach hinsichtlich der Trennung der im Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme untergebrachten Jugendlichen von Erwachsenen und von jugendlichen Strafgefangenen.

Behandlung jugendlicher Strafgefangener

§ 58. (1) Bei Ausführungen und Überstellungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Strafgefangene nicht unnötigerweise vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken bestehen, sind Ausführungen und Überstellungen von Justizwachebeamten in Zivilkleidung oder von Beamten der

Bisherige Fassung:

einen Beamten der Geschäftsstelle zu geschehen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von weiblichen Justizwachebeamten zu begleiten.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind ihrer körperlichen Entwicklung entsprechend reichlicher zu verpflegen.

(3) Wenn es die Witterung gestattet, haben sich jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen zwei Stunden im Freien zu bewegen, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung der jugendlichen Strafgefangenen durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Bei schlechter Witterung ist zu diesem Zweck von den dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch zu machen.

(4) Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefangene nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl abzustumpfen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen.

(5) In den Sonderanstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen haben die Strafgefangenen einen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. Der Unterricht hat die Beseitigung der Mängel der Volksschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Jeder in Einzelhaft angehaltene jugendliche Strafgefangene hat täglich zwei Besuche zu erhalten.

(7) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf gegen einen jugendlichen Strafgefangenen nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Geschäftsstelle durchzuführen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von weiblichen Justizwachebeamten zu begleiten.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind ihrer körperlichen Entwicklung entsprechend reichlicher zu verpflegen.

(3) Wenn es die Witterung gestattet, haben sich jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen zwei Stunden im Freien zu bewegen, wobei diese Zeit womöglich zur körperlichen Entwicklung durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Bei schlechter Witterung ist zu diesem Zweck von den dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch zu machen.

(4) Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefangene nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl abzustumpfen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen.

(5) In den Sonderanstalten haben die Strafgefangenen einen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist im Jugendstrafvollzug Unterricht zu erteilen, soweit das möglich und tunlich ist. Der Unterricht hat die Beseitigung der Mängel der Pflichtschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Zum Besuch dürfen auch Personen vorgelassen werden, die nicht zu den im § 86 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes genannten Angehörigen des Strafgefangenen gehören, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(7) Jeder in Einzelhaft angehaltene jugendliche Strafgefangene hat täglich zwei Besuche zu erhalten.

(8) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

Bisherige Fassung:

(8) Jugendlichen Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person, jedoch nicht öfter als einmal im Monat gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung zu tragen.

Abweichungen vom regelmäßigen Jugendstrafvollzug

§ 61. Würde die Vollziehung einer Freiheitsstrafe auf die regelmäßige Art einem jugendlichen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von der Regel anzuordnen. In diesem Falle kann von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und dieses Hauptstückes insoweit abgewichen werden, als es zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges in Anbetracht des besonderen Zustandes des Strafgefangenen unerlässlich ist. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Kosten des Strafvollzuges

§ 62. Die wegen einer Jugendstraftat verurteilten Personen sind zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.

Vorgeschlagene Fassung:

(9) Jugendlichen Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung zu tragen.

(10) Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Strafvollzug in Stufen sind nicht anzuwenden.

(11) Wird ein jugendlicher Strafgefangener nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt angehalten, die für den Strafvollzug an Jugendlichen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 10 nicht eingerichtet ist, so kann er nach den allgemeinen Vorschriften behandelt werden.

(12) Für die Behandlung Jugendlicher, an denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird, gelten die Abs. 1 bis 11 dem Sinne nach.

Abweichen vom regelmäßigen Jugendstrafvollzug

§ 59. Würde die Vollziehung einer Freiheitsstrafe auf die regelmäßige Art einem jugendlichen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von der Regel anzuordnen. In diesem Falle kann von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und dieses Abschnittes insoweit abgewichen werden, als es zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges in Anbetracht des besonderen Zustandes des Strafgefangenen unerlässlich ist. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Kosten des Strafvollzuges

§ 60. Die wegen einer Jugendstraftat verurteilten Personen sind zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.

Bisherige Fassung:

Strafgesetzbuch**Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter****§ 23. (1)**

1.
2. wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z 1 genannten Art zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, jedoch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Strafhaft zugebracht hat und

Besondere Milderungsgründe**§ 34. Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter**

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

Strafverschärfung bei Rückfall

§ 39. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er diese Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder der mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentziehung, verbüßt, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung eine strafbare Handlung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel II**Änderungen des Strafgesetzbuches****Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter****§ 23. (1)**

1.
2. wenn er bereits zweimal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z 1 genannten Art zu Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und deshalb vor Begehung der nunmehr abgeurteilten Handlungen, jedoch nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mindestens achtzehn Monate in Strafhaft zugebracht hat und

Besondere Milderungsgründe**§ 34. Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter**

1. die Tat nach Vollendung des neunzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

Strafschärfung bei Rückfall

§ 39. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er diese Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder der mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentziehung, verbüßt, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung eine strafbare Handlung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

Bisherige Fassung:

Andere Begriffsbestimmungen

§ 74.

1.

2. jugendlich: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;

Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen,
Jugendlichen oder Wehrlosen

§ 92. (1)

Überanstrengung eines Unmündigen, Jugendlichen
oder Schonungsbedürftigen

§ 93. (1)

Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher

§ 208. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung unmündiger oder jugendlicher Personen zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden jugendlichen Person vornimmt, um dadurch sich oder einen dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder jugendlichen Person ausgeschlossen ist.

Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit einer jugendlichen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht

§ 210. Wer gewerbsmäßig gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechtes treibt oder sich zu solcher Unzucht anbietet, ist, sofern nicht gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen (§ 209) vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

Andere Begriffsbestimmungen

§ 74.

1.

2. jugendlich: wer das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat;

Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen

§ 92. (1)

Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen

§ 93. (1)

Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der Person ausgeschlossen ist.

Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechtes, die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mit einer Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht

§ 210. Wer gewerbsmäßig gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechtes treibt oder sich zu solcher Unzucht anbietet, ist, sofern nicht gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren (§ 209) vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Bisherige Fassung:

Blutschande

§ 211. (1)

(2)

(3)

(4) Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

Tilgungsgesetz 1972

§ 3. (1) Ist jemand nur einmal verurteilt worden, so beträgt die Tilgungsfrist

1. fünf Jahre,
wenn er zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder nur zu einer Geldstrafe oder weder zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist oder wenn er nur wegen Jugendstraftaten verurteilt worden ist;
2. zehn Jahre,
.....
3. fünfzehn Jahre,
.....

Vorgeschlagene Fassung:

Blutschande

§ 211. (1)

(2)

(3)

(4) Wer zur Zeit der Tat das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

Artikel III

Änderungen des Tilgungsgesetzes 1972

§ 3. (1) Ist jemand nur einmal verurteilt worden, so beträgt die Tilgungsfrist

1. drei Jahre,
wenn er wegen Jugendstraftaten nach den §§ 12 oder 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 verurteilt worden ist, im Falle des § 13 jedoch erst, sobald das Gericht ausgesprochen hat, daß von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird;
2. fünf Jahre,
wenn er zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe oder nur zu einer Geldstrafe oder weder zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist oder wenn er außer im Falle der Z 1 nur wegen Jugendstraftaten verurteilt worden ist;
3. zehn Jahre,
.....
4. fünfzehn Jahre,
.....

Artikel IV

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

SECHSTER ABSCHNITT

Mitwirkung an außergerichtlichen Tatausgleichen und gemeinnützigen Leistungen

§ 29. (1) An Bemühungen um außergerichtliche Tatausgleiche (§ 7 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewäh-

Bisherige Fassung:

Strafregistergesetz 1968

§ 2. (1)

1.

2.

3.

4.

a)

b)

c)

d) die Verlängerung einer Probezeit;

.....

Finanzstrafgesetz

Zurechnungsunfähigkeit

§ 7.

(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus besonderen Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Vorgeschlagene Fassung:

rungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind. Sie berichten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Einzelfall über das Ergebnis ihrer Mitwirkung an solchen Bemühungen.

(2) Die §§ 7, 7 a und 11 gelten für die Mitwirkung an außergerichtlichen Tatausgleichen dem Sinne nach.

§ 29 a. An der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen (§§ 19, 20 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Gerichte Bewährungshelfer mit.

§ 29 b. Die §§ 19, 20 Abs. 1 und 5, § 21 sowie der dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes gelten bei der Mitwirkung an Bemühungen um außergerichtliche Tatausgleiche und an der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen dem Sinne nach.

Artikel V

Änderung des Strafregistergesetzes 1968

§ 2. (1)

1.

2.

3.

4.

a)

b)

c)

d) die Verlängerung oder vorzeitige Beendigung einer Probezeit;

.....

Artikel VI

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Zurechnungsunfähigkeit

§ 7.

(3) War der Täter zur Zeit der Tat zwar 14, aber noch nicht 19 Jahre alt, so ist er nicht strafbar, wenn er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Bisherige Fassung:**Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten**

§ 24. (1) Für Jugendstraftaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstückes die §§ 2, 3, 12, 13, 17 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 mit der Maßgabe, daß im Sinne des § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 die Strafe des Wertersatzes einer Geldstrafe gleichsteht.

(2) Bei Jugendstraftaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, sind der Ausspruch und die Vollstreckung der Geldstrafe und der Strafe des Wertersatzes für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldspruch allein oder in Verbindung mit den nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 getroffenen Verfügungen genügen werde, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten, und es nicht des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung. Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß die Besserung sonst nicht erzielt werden kann, so ist die Strafe auszusprechen und zu vollziehen. Wird die Strafe nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit oder nach rechtskräftiger Beendigung eines bei Ablauf der Probezeit gegen den schuldig Erkannten anhängigen Strafverfahrens wegen eines Finanzvergehens ausgesprochen, so darf sie nicht mehr verhängt werden.

Bedingte Strafnachsicht; bedingte Entlassung

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB dem Sinne nach. Die Strafen des Verfalls und des Wertersatzes dürfen nicht bedingt nachgesehen werden.

Strafverschärfung bei Rückfall

§ 41. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 33, 35 oder 37 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

Vorgeschlagene Fassung:**Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten**

§ 24. (1) Für Jugendstraftaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstückes die §§ 2, 3, 5 Z 3, 6, 8 bis 16 und 18 bis 23 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

(2) Für Jugendstraftaten, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind, gelten die §§ 5 Z 3, 13 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sinngemäß.

Bedingte Strafnachsicht; bedingte Entlassung

§ 26. (1) Für die bedingte Nachsicht der durch die Gerichte für Finanzvergehen verhängten Geldstrafen und Freiheitsstrafen sowie für die bedingte Entlassung aus einer solchen Freiheitsstrafe gelten die §§ 43, 43 a, 44 Abs. 1, 46, 48 bis 53, 55 und 56 StGB sinngemäß. Die Strafe des Verfalls darf nicht bedingt nachgesehen werden; die des Wertersatzes nur bei Jugendstraftaten.

Strafschärfung bei Rückfall

§ 41. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 33, 35 oder 37 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

Bisherige Fassung:

Strafverschärfung bei Rückfall

§ 47. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 42, 44 oder 46 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche

§ 180. (1) Die Finanzstraßbehörden sollen sich in Strafverfahren gegen Jugendliche (§ 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) nach Möglichkeit der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts(Erziehungs)anstalten und der mit der Jugendfürsorge betrauten Behörden sowie solcher Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen (Jugendgerichtshilfe). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistand bestehen, dessen er im Verfahren bedarf.

§ 181. (1) Bei Jugendlichen ist die Untersuchungshaft nur zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch Unterbringung in einer Anstalt oder bei einer vertrauenswürdigen Familie, erreicht werden kann.

(2)

§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug im IX. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961 sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

Strafschärfung bei Rückfall

§ 47. (1) Ist der Täter schon zweimal wegen eines der in den §§ 42, 44 oder 46 Abs. 1 bezeichneten Finanzvergehen bestraft worden und wurden die Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft, vollzogen, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich ein solches Finanzvergehen begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche

§ 180. (1) Die Finanzstraßbehörden sollen sich in Strafverfahren gegen Jugendliche (§ 1 Z 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) nach Möglichkeit der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts(Erziehungs)anstalten und der mit der Jugendfürsorge betrauten Behörden sowie solcher Personen und Körperschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich den Behörden zur Verfügung stellen (Jugendgerichtshilfe). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistand bestehen, dessen er im Verfahren bedarf.

§ 181. (1) Bei Jugendlichen ist die Untersuchungshaft nur zulässig, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere familienrechtlicher oder jugendwohlfahrtsrechtlicher Art, erreicht werden kann. Überdies darf die Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen.

(2)

§ 184. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Antrittes einer Ersatzfreiheitsstrafe das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß.

Bisherige Fassung:**Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges**
§ 185.

(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstraftat (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) gelten die §§ 44 und 62 des Jugendgerichtsgesetzes 1961.

§ 225. (1) Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach § 354 StPO kann nach dem Tode des Verurteilten jeder seiner Erben begehren.

(2) Auch wenn der Verurteilte nach bewilligter Wiederaufnahme gestorben ist oder wenn die Wiederaufnahme erst nach seinem Tode bewilligt worden ist, hat das Gericht die Geldstrafe und den Wertersatz nach dem ersten Absatz des § 224 zu bestimmen. Rechtsmittel gegen den Strafausspruch kann in diesem Fall jeder ergreifen, der die Wiederaufnahme begehrt hat.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Unzuständigkeit des Gerichtes (§ 221) darf das Gericht nach dem Tode des Verurteilten nicht bewilligen.

Heeresdisziplinargesetz 1985**Zusammentreffen von gerichtlichen oder verwaltungs-
behördlich strafbaren Handlungen mit Pflichtverlet-
zungen****§ 5.**

(3)

1.

oder

2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen

ist.

.....

Vorgeschlagene Fassung:**Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges****§ 185.**

(7) Für die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges wegen einer Jugendstraftat (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) gelten die §§ 45 und 60 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

§ 225. (Entfällt)**Artikel VII****Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 1985****Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Hand-
lungen mit Pflichtverletzungen****§ 5.**

(3)

1.

oder

2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder das strafgerichtliche Verfahren, sei es auch nur vorläufig, eingestellt worden

ist.

.....

Bisherige Fassung:

Pornographieggesetz

§ 9. (1) Das Strafverfahren wegen aller im Sprengel eines Oberlandesgerichtes begangenen, in den §§ 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen steht dem Landesgericht am Sitze des Oberlandesgerichtes, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien aber dem Jugendgerichtshof zu. Über die Anklage entscheidet das Schöffengericht in der im § 32 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 angeordneten Besetzung. Liegt dem Beschuldigten auch eine strafbare Handlung zur Last, deren Aburteilung dem Geschwornengericht zukommt, so ist das Strafverfahren wegen dieser strafbaren Handlung abgesondert zu führen.

(2) Die Vorschriften des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz sind in solchen Verfahren nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel VIII

Änderung des Pornographieggesetzes

§ 9. (Aufgehoben)